

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 1: Kommunen, Behörden, Verbände, Unternehmen

Sortiert nach Stellungnehmer

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Gnarrenburg	Von den insgesamt geplanten 85 Vorranggebieten befinden sich 6 ganz oder teilweise im Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg. Für alle diese Gebiete gilt, dass hier die notwendige verkehrliche Erschließung mit Sorge betrachtet wird. Die Straßen in der Gemeinde Gnarrenburg sind zu einem Großteil auf moorigem Untergrund gebaut. Bauartbedingt werden diese den Belastungen des notwendigen Anlieferverkehrs nicht standhalten können. Bei der Auswahl bzw. dem Zuschnitt der Vorranggebiete sollte dieses berücksichtigt werden.	Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.
Gemeinde Gnarrenburg	Das geplante Vorranggebiet Nr. 21 „im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf“ wird hier aufgrund seiner geografischen Lage kritisch gesehen. Sie befindet sich in einem großen zusammenhängendem Hochmoorgebiet, dass u.a. im Rahmen des Modellprojekts Gnarrenburger Moor in den Fokus genommen wurde. Aufgrund der Moormächtigkeiten und Datenlage eignen sich größere Bereiche für mögliche Wasserstandsanhörungen. Der Bau von Windenergieanlagen mit der entsprechenden Infrastruktur würde solche Bestrebungen möglicherweise auch wasserbaulich gefährden. Im direkten Umfeld der Potentialfläche befinden sich außerdem großräumige Torfabbauflächen, die sich bereits in Renaturierung bzw. Wiedervernässung befinden oder mit einer entsprechenden Auflage versehen sind. Auch diese Maßnahmen stehen möglicherweise im Widerspruch zur Nutzung Windenergie. Hinzu kommt der städtebauliche Aspekt. Die Fläche wird komplett umzingelt von vier Siedlungsbereichen der Gemeinde Gnarrenburg, größtenteils Findorffsiedlungen. Dieses sind Augustendorf, Forstort-Anfang, Oberbarkhausen und Langenhausen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist entsprechend weit überdurchschnittlich.	Die Bedenken der Gemeinde Gnarrenburg werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf wird gestrichen.
Gemeinde Gnarrenburg	Positiv wird bewertet, dass im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes 800 m als Mindestabstand für jedes bewohnte Gebäude (also auch für Einzelhäuser im Außenbereich) vorgesehen sind. Diese Regelung führt gerade im Bereich der Gemeinde Gnarrenburg mit seinen vielen Findorff-Siedlungen zu einer Akzeptanzsteigerung der vorgesehenen Ausweisungen.	Die Zustimmung zum pauschalen Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Gnarrenburg	<p>In einem aktuellen Genehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass der von Ihnen gesetzte Mindestabstand von 800 m beim Repowering wohl nicht gilt. In diesem Fall rückt somit die beantragte Windenergieanlage voraussichtlich bis auf 600 m (Turm) bzw. 525 m (Blatt) an die Wohnbebauung heran. Dieses ist für die Bevölkerung nicht zu verstehen und führt hier aktuell zu Unmut. Ich bitte um Prüfung, ob durch entsprechende Festsetzungen im RROP diese Regelung „ausgehebelt“ werden kann und somit auch beim Repowering ein Mindestabstand von 800 m gelten könnte. Ich verweise auf meine Ausführungen zur Akzeptanzsteigerung.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden, weil das Repowering von Bestandsanlagen parallel zur Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergie möglich ist (§§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB). Der planerische Mindestabstand von 800 m muss beim Repowering nicht zwingend angewendet werden. Im Übrigen wurde das Vorhaben in der Gemarkung Kuhstedt am 20.12.2024 genehmigt.</p>
Stadt Rotenburg Ortsrat Waffensen	<p>Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 083 „südlich von Hassendorf“, liegt zu einem wesentlichen Anteil in der Gemarkung der Ortschaft Waffensen. Als Ortsrat der Ortschaft Waffensen bekennen wir uns grundsätzlich zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir sind uns bewusst, dass mit der Aufstellung von Windkraftanlagen Veränderungen einhergehen, die insbesondere das Landschaftsbild betreffen, was auch nicht uneingeschränkt begrüßt wird. Dennoch befürworten wir das Vorhaben ausdrücklich – dies nicht nur, da damit in unserer Ortschaft ein weiterer Beitrag hin zu umweltfreundlichen Energien geleistet wird.</p> <p>Es wird erwartet, dass die mit dem Projekt verbundene regionalen Wertschöpfung sich wirtschaftlich deutlich positiv vor Ort auswirkt. Ganz konkret werden, kraft Gesetz, bei Realisierung des Projekts erhebliche finanzielle Mittel direkt in unsere Ortschaft fließen. Angesichts anhaltend angespannter kommunaler Haushaltslagen (so auch bei der Stadt Rotenburg), werden diese Gelder dazu beitragen, benötigte Investition in der Ortschaft Waffensen zu tätigen, um die Lebensqualität vor Ort zu halten oder bestenfalls noch zu steigern. Darüber hinaus sorgt das Nieders. Beteiligungsgesetz für zusätzliche finanzielle Vorteile, welche den Waffensener Einwohnern direkt zugutekommen werden. Mit den regionalen Projektpartnern für das geplante Windparkprojekt „südlich von Hassendorf“, den Stadtwerken Rotenburg, dem Bremer Unternehmen Energiequelle und dem Sottrumer Unternehmen EEG, ist eine lokale Verankerung gegeben, die wir ebenfalls begrüßen.</p> <p>Unter anderen werden von deren Seite nach Projektrealisierung regionale Einrichtungen unterstützt, wodurch auch Vereins- und Dorfleben gestärkt werden kann.</p>	<p>Die Zustimmung des Ortsrates Waffensen zum Vorranggebiet 083 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel	<p>Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel vom 21.11.2024 gebe ich in obiger Angelegenheit folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Zu einzelnen Vorranggebieten:</p> <p>Fläche 072 – zwischen Sothel und Westeresch (Gemarkungen Westeresch und Wittkopsbostel)</p> <p>Bedenken: Die Fläche hält den als Ausschlusskriterium festgelegten Abstand von 800 m zu einem Wohnhaus (Neuenfelde 2, Helvesiek) nicht ein (siehe Abbildung 1 der Anlage).</p> <p>Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass die Siedlungsentwicklung von Wittkopsbostel möglicherweise südlich der vorhandenen Wohnbaugebiete am „Oldenhöfener Weg“ stattfinden muss. Das Vorranggebiet Windenergie darf diese Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Die Bedenken zum Wohngebäude in der Gemarkung Helvesiek werden nicht geteilt. Vom Eigentümer wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Hinweis zur künftigen Siedlungsentwicklung von Wittkopsbostel wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der örtlichen Eigenentwicklung möglich bleibt.</p>
Gemeinde Scheeßel	<p>Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel (Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch)</p> <p>Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würde durch die Ausweisung einer angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile (siehe Abbildung 2 der Anlage) handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Hinweise: Die SW-Druckrohrleitung Jeersdorf-Westerholz quert die Fläche</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt Geestkanten und -kuppen, sofern sie nicht bereits erheblich durch bauliche Anlagen vorbelastet sind, als Strukturelemente mit positiver Wirkung auf die Raumstruktur dar. Hierzu gehören der Bullerberg und der Bunkerberg bei Scheeßel, die sich markant aus ihrer Umgebung hervorheben und daher für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung haben. Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft würden die Wirkung von Bullerberg und Bunkerberg als natürliche Erhebung überprägen und das Landschaftsbild entsprechend beeinträchtigen. Es soll deshalb im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung noch einmal geprüft werden, ob der Flächenumfang des Vorranggebietes 079 reduziert werden kann.</p> <p>Der Hinweis zur SW-Druckrohrleitung Jeersdorf-Westerholz wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Scheeßel	<p>Fläche 078 – im Büschelsmoor östlich von Scheeßel (Gemarkungen Scheeßel und Westervesede)</p> <p>Bedenken: Die Fläche hält den als Ausschlusskriterium festgelegten Abstand von 800 m zu einem Wohnhaus (Büschelweg 21, Scheeßel) geringfügig nicht ein (siehe Abbildung 3 der Anlage).</p> <p>Hinweise: Für das Hurricane-Festival bisher genutzte Camping- und Parkflächen werden künftig bei Realisierung des Gewerbegebiets „Gewerbepark-Ost“ sowie durch Leitungstrassen wie Süd-Link und ggfs. NordWestLink verloren gehen. Als Ersatz werden dann andere Flächen in</p>	<p>Die Bedenken werden geteilt. Das Wohngebäude in der Gemarkung Scheeßel wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zu den Camping- und Parkflächen des Hurricane-Festivals wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel	<p>Fläche 077 – nördlich von Ostervesede (Gemarkung Ostervesede)</p> <p>Bedenken: Es wird angeregt, die geplante Vorrangfläche Nr. 77 um den Teilbereich südlich des Vahlder Kirchweges und um eine Abstandsfläche von 75 m nördlich des Vahlder Kirchweges zu reduzieren (siehe Abbildung 4 der Anlage). Dies deshalb, weil sich nördlich und südlich des Vahlder Weges rund um „das große Holz“ das Naherholungsgebiet für die Osterveseder Bürger*innen befindet. Hier wird gewandert und Rad gefahren und die Ruhe und die besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsteiles genossen.</p> <p>Hinzu kommt, dass auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei in der Gemarkung Benkeloh an der K 232 („Benkeloher Straße“) gewohnt wird. Hier hat sich ein Zirkusbetrieb angesiedelt. Zwar gibt es auf dem Gelände kein festes Wohnhaus, jedoch kehren die Schausteller in den Zeiten ohne Auftritte regelmäßig dorthin zurück und wohnen dann dort in ihren Wohnwagen. Die Gemeinde Vahlde beabsichtigt, einen Bebauungsplan aufzustellen, der das Gelände als „Sondergebiet Zirkusquartier“ ausweist, womit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Aufenthalt des Zirkusbetriebs geschaffen werden. Der Abstand zwischen der Vorrangfläche 77 und dem künftigen Sondergebiet sollte analog dem festgelegten Abstand zu Wohngebäuden angewandt werden und 800 m betragen.</p> <p>Hinweise: keine</p>	<p>Der Anregung zum Vorranggebiet 077 kann nicht gefolgt werden, weil der Bereich am Vahlder Kirchweg aus regionalplanerischer Sicht für die Windenergienutzung geeignet ist.</p> <p>Beim Zirkusquartier auf dem Gelände der ehemaligen Brennerei in der Gemarkung Benkeloh handelt es sich nicht um Wohngebäude des amtlichen Liegenschaftskatasters.</p>
Gemeinde Scheeßel	<p>Fläche 088 – Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede)</p> <p>Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (siehe Abbildung 5 der Anlage). Hier wurden in den letzten Jahren naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern.</p> <p>Hinweise: keine</p>	<p>Den Bedenken wird zugestimmt. Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel	<p>Zur Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Tabelle 3 der Begründung mit den auf das regionale Teilflächenziel anzurechnenden Sonderbauflächen/Sondergebiete in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ist um folgende Pläne zu ergänzen: <ol style="list-style-type: none"> a) B-Plan Nr. 4 „Erweiterung Windpark Bartelsdorf“ sowie 66. Änderung F-Plan (Windpark Bartelsdorf I und II): Teilfläche im Westen (siehe Abbildung 6 der Anlage) 2. Zusätzlich sollten folgende genehmigte oder bestehende Windenergieanlagen auf das regionale Teilflächenziel mindestens mit ihrer Rotor-Umkreis-Fläche angerechnet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) bestehende zwei Windenergieanlagen in der Gemarkung Westeresch, nördlich von Jeersdorf (Bereich 23. Änderung des Flächennutzungsplanes) b) genehmigte Windenergieanlage südöstlich von Ostervesede nördlich der Kreisstraße K 236 nach Lünzen c) genehmigte Repowering-Windenergieanlage westlich des Ahlsdorfer Weges nahe der geplanten Vorrangfläche 84 	<p>Die Hinweise zu weiteren anrechenbaren Flächen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren RROP-Verfahren geprüft.</p>

Gemeinde
Scheeßel

Anlage zur Stellungnahme vom 25.11.2024

Abbildung 1 (zu Punkt I. 1.: Fläche 72):



Abbildung 2 (zu Punkt I. 2.: Fläche 79):

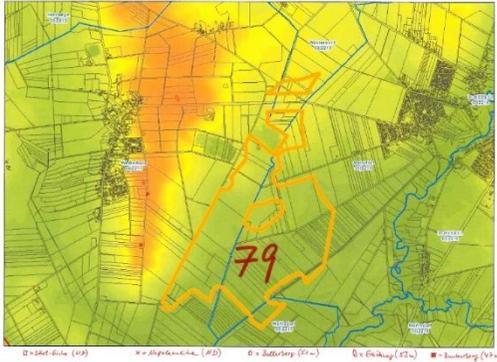


Abbildung 3 (zu Punkt I. 3.: Fläche 78):



Abbildung 4 (zu Punkt I. 4.: Fläche 77):

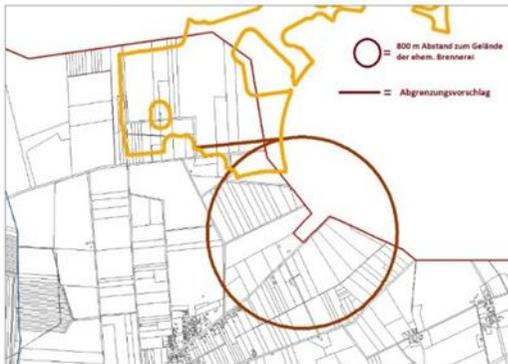


Abbildung 5 (zu Punkt I. 5. Fläche 88):

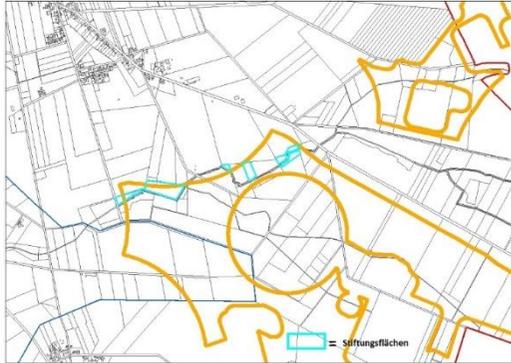
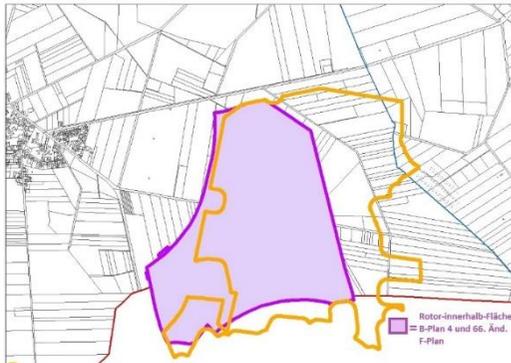


Abbildung 6 (zu Punkt II. 1. a):



Bündnis 90/ Die
Grünen
Ortsverband
Scheeßel

Fläche 079 – am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel
(Gemarkungen Westerholz, Jeersdorf, Wohlsdorf und Westeresch)

Bedenken: Die Vorrangfläche befindet sich nahe angrenzend an zwei der höchsten natürlichen Erhebungen im Landkreis Rotenburg. Das Landschaftsbild und der Blick vom „Bullerberg“ mit 51 m über NN sowie von der Erhöhung nördlich der Kreisstraße 216 in Höhe von 53 m über NN würden durch die Ausweisung einer direkt angrenzenden Vorrangfläche für immer beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für den „Bunkerberg“ in einer Höhe von 47 m über NN, wo die Dorfjugend auf den Mauern des alten Bunkers eine Aussichtsplattform errichtet hat, die auch überregional frequentiert wird. In der Nähe befinden sich darüber hinaus die Naturdenkmäler „Napoleoneiche“ (nahe Bullerberg) und „Stieleiche“ (nahe Dorfgemeinschaftshaus/Sportplatz). Aufgrund dieser landschaftsprägenden Bestandteile handelt es sich hier um ein Ausflugsziel mit überregionaler Bedeutung, welches erheblich an Attraktivität verlieren würde. Außerdem

Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>dient diese natürliche Erhebung für alle Freunde der Astronomie (s. Astronomietag 2024, Aktivitäten der Sternenfreunde e.V. um Herrn Christian Harder) als besonders geeigneter Standort für die Sternenbeobachtung auch mit Sichtgeräten, die empfindlich auf Staubaufwirbelungen durch Rotortätigkeit reagieren und die Sicht auf Himmelsereignisse erheblich beeinträchtigen oder sogar verhindern werden. Zudem haben wir artenschutzrechtliche Bedenken, weil uns von AnwohnerInnen zugetragen wurde, dass in dem Waldgebiet zwischen der Ortschaft Westerholz und der geplanten Vorrangfläche 79 ein Brutgebiet des Uhus liegt. Außerdem halten sich in der Niederung zwischen Westerholz und Jeersdorf ganzjährig Kraniche auf, die dort ebenfalls brüten. Aus den vorgenannten Gründen sollte auf die Ausweisung der Vorrangfläche 79 gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Fläche 088 – Bereich südöstlich von Ostervesede I (Gemarkungen Ostervesede und Westervesede)</p> <p>Bedenken: Am nördlichen Rand der geplanten Vorrangfläche (zwischen Roßiekenweg und der Kreisstraße 236) verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Hier wurden in den letzten Jahren mit öffentlichen Fördergeldern naturschutzrechtliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Durch die Einbeziehung dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. An dieser Stelle ist den Bedürfnissen der Menschen nach Naherholung und dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz angemessen und sozialverträglich Rechnung zu tragen. Der Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs ist deshalb aus der Vorrangfläche herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer oben aufgeführten Bedenken bei der Festsetzung der Vorranggebiete. Eine Ausweisung von insgesamt ca. 8 % der Gemeindefläche, um die seitens des Bundes vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen (zusätzlich zum Ausbau von Süd- und Nordwestlink), belastet die Gemeinde Scheeßel überproportional im Vergleich zu anderen Regionen.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Scheeßel, Ortsrat Jeersdorf	<p>Der Ortsrat Jeersdorf spricht sich mehrheitlich gegen die Empfehlung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel aus, die Fläche 079 (Fläche zwischen Westerholz und Jeersdorf) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Scheeßel, sich gegen die Empfehlungen der Ortsräte und des Ausschusses für Bau und Planung zu stellen und die Flächen zwischen Westerholz und Jeersdorf für die Errichtung eines Windparks zu verwerfen, ist aus mehrheitlicher Sicht des Ortsrates Jeersdorf kritisch zu hinterfragen.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass der Ortsrat Jeersdorf sich im Vorfeld dieser Entscheidung umfassend über die Vor- und Nachteile eines Windparks informiert hat. Nach einer sorgfältigen Abwägung aller relevanten Argumente – von den ökologischen und sozialen Aspekten bis hin zu den wirtschaftlichen Chancen, die mit der Windnutzung verbunden sind – hat sich der Ortsrat mehrheitlich für die Errichtung eines Windparks ausgesprochen.</p> <p>Diese fundierte, wohldurchdachte Entscheidung sollte daher nicht einfach als „Empfehlung“ abgetan werden, wie am heutigen Tage der Rotenburger Kreiszeitung zu entnehmen war. Selbstverständlich wird die formale Korrektheit der Aussage, dass es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung handelt, nicht in Frage gestellt. Doch hier geht es um mehr als bloße Formalien: Es geht um den Respekt vor der lokalen Entscheidungsfindung und der Mitbestimmung der Bürger.</p> <p>Indem der Verwaltungsausschuss das einheitliche Votum der betroffenen Ortsräte sowie des Bauausschusses ignoriert, wird das demokratische Prinzip der Mitbestimmung auf die Probe gestellt. Diese Gremien sind die direkt gewählten Vertreter der Bürger und haben in öffentlicher Sitzung ihre klare Haltung formuliert. Eine Entscheidung, die diese Empfehlungen missachtet, gefährdet nicht nur die Integrität des demokratischen Prozesses, sondern untergräbt auch das Vertrauen der Bürger in ihre politischen Institutionen. Dies führt zu einer erneuten Entfremdung der Bürger von der Politik und kann langfristig den sozialen Zusammenhalt schwächen.</p> <p>Zudem ist es auffällig, dass der Verwaltungsausschuss keine wirklich nachvollziehbaren und stichhaltigen Argumente für die Ablehnung oder Verkleinerung der Windkraftflächen vorgebracht hat. Das Referenzieren auf den Erhalt des Landschaftsbildes erscheint hier wenig überzeugend, wird es an anderer Stelle doch vielfach hintangestellt. Die Entscheidung erscheint vielmehr durch persönliche Präferenzen oder politische Erwägungen beeinflusst, anstatt auf einer fundierten und objektiven Abwägung der Fakten und Bedürfnisse der Gemeinde zu basieren. Zumindest drängt sich dieser</p>	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel.

Eindruck auf.

Ein solcher Umgang mit der Entscheidungsmacht erschwert es den Bürgern, die Maßnahme zu verstehen oder zu akzeptieren. Wenn politische Entscheidungen auf subjektiven Erwägungen beruhen, ohne transparent und nachvollziehbar begründet zu werden, bleibt die Akzeptanz bei den Bürgern aus.

In einer Zeit, in der Politikverdrossenheit ein wachsendes Problem darstellt, ist es hiesigen Erachtens von entscheidender Bedeutung, dass politische Entscheidungen transparent, objektiv begründet und für die Bürger nachvollziehbar sind. Der mangelnde Respekt gegenüber dem einstimmigen Votum der gewählten Vertreter der Ortschaften ist nicht nur eine Missachtung der lokalen Gremien, sondern es untergräbt auch das Vertrauen in die politischen Institutionen. Wenn die Ortsbewohner und Ortsbewohnerinnen das Gefühl haben, dass ihre gewählten Vertreter keine Entscheidungsmacht mehr besitzen, sind die Grundpfeiler der Demokratie gefährdet.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung dem übergeordneten Ziel der Energiewende und der Förderung erneuerbarer Energien gerecht wird. Die Flächen zwischen Westerholz und Jeersdorf sowie in Ostervesede wurden im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Ein Verzicht auf diese Flächen würde nicht nur den Fortschritt der Energiewende und die Erreichung von Klimazielen gefährden, sondern auch die langfristige Zielsetzung einer nachhaltigen, umweltfreundlichen Energieversorgung unterminieren. Darüber hinaus könnte der Verzicht auf diese Flächen dazu führen, dass die festgelegten Flächenforderungen (4,01% der Kreisfläche) nicht erfüllt werden – ein Umstand, der letztlich die Planungshoheit des Landkreises infrage stellt oder gar gefährdet.

Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses muss daher sowohl aus demokratischer als auch aus klima- und wirtschaftspolitischer Sicht kritisch betrachtet werden. Eine transparente, nachvollziehbare und bürgerorientierte Entscheidungsfindung ist erforderlich, um das Vertrauen der Bürger in die lokalen Institutionen zu bewahren, die Planungshoheit nicht zu gefährden und gleichzeitig den Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verantwortlichen diese Perspektiven in ihre weiteren Überlegungen einfließen lassen, um eine Lösung zu finden, die sowohl den politischen als auch den umweltpolitischen Anforderungen gerecht wird.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede	<p>Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie:</p> <p>Die Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 erfolgt ausschließlich, um im Landkreis Rotenburg (Wümme) die regionalen Teilflächenziele gem. § 2 des NWindG von einer Vorrangfläche für Windenergienutzung von 4% der Kreisfläche erreichen zu können. Die Stadt Visselhövede verweist auf ihren einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, in dem der Landkreis aufgefordert wurde, die Festsetzung eines oder mehrerer Vorranggebiete im Stadtgebiet von Visselhövede zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde. Diesem länger zurückliegenden Ansinnen wird mit dem laufenden Planänderungsverfahren entsprochen.</p>	<p>Die allgemeinen Ausführungen der Stadt Visselhövede werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stadt Visselhövede	<p>Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im LROP (SuedLink):</p> <p>In der „Vergleichskarte“, die alle ursprünglichen 105 Potenzialflächen aufzeigt, ist auffällig, dass die über das Landesraumordnungsprogramm (LROP) festgelegte SuedLink-Trasse im Nord/ Südverlauf des Planfeststellungsabschnitts BI in einem breiten Korridor von 1.000 m ihre Wirkungen auf die konkrete Ausgestaltung der Vorrangflächen für Windkraft entfaltet. Aufgrund dieser erheblichen Breite, die sich nach dem Planfeststellungsbeschluss für den SuedLink im Abschnitt BI auf eine Korridorbreite von 50 m bis max. 100 m reduziert, wie bereits im SuedLink-Abschnitt A4 — nördlich Scheeßel — praktiziert, bleiben bei den Flächen 93, 100, 101 und 102 große Teilbereiche unberücksichtigt, da sie als „Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom“ (SuedLink) im LROP ausgewiesen sind. Die Fläche 105 entfällt dabei vollständig. Nach dem voraussichtlich im I. Quartal 2025 anstehenden Planfeststellungsbeschluss zur SuedLink-Trasse im Abschnitt BI, der die konkrete Trassenführung festlegt, sollten die in den genannten Gebieten entfallenen Bereiche erneut berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere, da der Landkreis bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden ist, soweit dies erforderlich ist, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen, wie in der Begründung auf Seite 7 dargelegt. Mit dieser Flächenerweiterung könnten mögliche andere Vorranggebiete, die nach der Gesamtabwägung entfallen müssen, flächenmäßig kompensiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden.</p>
Stadt Visselhövede	<p>Umfassungswirkung auf die Ortslagen von Wittorf und Lüdingen:</p> <p>Die Festlegung der Vorranggebiete 99, 100, 101, 102, 103 und 104 zuzüglich nah gelegener, nicht raumbedeutsamer Bestandsgebiete führt in den Ortschaften Wittorf und Lüdingen zu einer deutlich wahrnehmbaren „Umfassungswirkung“, wie im Umweltbericht unter dem Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit ausgeführt. Trotz der zuvor angeregten</p>	<p>Die Hinweise zur Umfassungswirkung auf die Ortslagen von Wittorf und Lüdingen werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Dörfern durch Windenergieanlagen (WEA) zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Angesichts der</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Gebietserweiterungen in den Fällen der Überlagerung durch die SuedLink-Trasse gilt es für alle Verantwortlichen, übermäßige Umfassungswirkungen für Ortslagen, die in mehreren Himmelsrichtungen direkt belastet sind, unbedingt zu vermeiden. Hier müssen ausreichende Anteile in der Horizontlinie der Ortschaften von direkten, nah gelegenen optischen Beeinträchtigungen freigehalten werden. Im Sinne der betroffenen Menschen in der Region muss hier besonnen abgewogen werden, auf welche Vorranggebiete nötigenfalls im Sinne der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen verzichtet werden kann.</p>	<p>regionalen Teilflächenziele für die Windenergie lässt sich eine Umfassungswirkung jedoch nicht immer vermeiden.</p> <p>Durch den 800 m Mindestabstand zu Wohngebäuden werden andererseits große Teile des Kreisgebietes von einer Windenergienutzung freigehalten. Die „Ausschlussflächen Siedlung“ umfassen 75,6 % der Kreisfläche. Der pauschale Abstand von 800 m gewährleistet dabei den Schutz der Wohnnutzung vor den Auswirkungen der WEA (Immissionen, visuelle Beeinträchtigungen). Außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden sind erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel nicht gegeben, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird.</p>
<p>Stadt Visselhövede Ortsvorsteherin Dreeßel</p>	<p>Die westlich der Stadt Visselhövede gelegene Ortschaft Dreeßel ist von den Plänen zum Windkraftausbau besonders stark betroffen. Nahezu hufeisenförmig wird das Dorf von den Windrädern der Flächenbezeichnungen 103 und 104 umschlossen, wobei nach derzeitigem Planungsstand des Betreibers 3 Windräder zu einzelnen Bereichen der Ortschaft den Mindestabstand von 800 m erreichen. Die Fläche 105 liegt nur etwa 2 km östlich vom Ortskern und hat damit ebenfalls massive Auswirkungen. Durch die Anordnung der Flächen werden die darauf aufgestellten Windräder nebeneinanderliegend wahrgenommen und vergrößern damit die negative Wirkung.</p> <p><u>Gesundheitliche Auswirkungen:</u></p> <p>Schlagschatten: Durch die Lage der Fläche 103 in nordwestlicher und der Fläche 104 in östlicher Richtung ist zumindest im Sommerhalbjahr Schlagschatten sowohl am Morgen als auch am Abend zu erwarten. Wobei die Fläche 104 ganzjährig einen bemerkbaren Schattenwurf erzeugt. Die gesundheitlichen Schäden, besonders auf die Psyche, sind wissenschaftlich dokumentiert.</p> <p>Infraschall: An den Rotorblättern der Windkraftanlagen entsteht während des Betriebs Infraschall, der über das Ohr nicht wahrgenommen wird, aber Wirkungen auf den Körper ausübt. Untersuchungen haben nachgewiesen, dass es durch Infraschall zu Herzerkrankungen, Schlafstörungen oder Depressionen kommen kann. Durch die Vielzahl und die Anordnung der einzelnen Rotoren wird die Wirkung noch deutlich verstärkt.</p> <p>Hörbarer Schall und unruhiges Landschaftsbild: Der hörbare Schall wird aus verschiedenen Windrichtungen zum Dorf getragen und entsprechend laut wahrgenommen. Die über einen weiten Bereich sichtbare Rotorbewegung</p>	<p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.</p>

erzeugt ein unruhiges Landschaftsbild mit bekannter Wirkung.

Umfassungswirkung auf die Ortschaft Dreeßel:

Schon die direkt an die Ortschaft Dreeßel grenzenden Flächen 103 im Nordwesten sowie 104 und 105 im Osten haben eine umfassende Wirkung. Darüber hinaus würde auch die nördliche, innerhalb eines 2,5 km Radius gelegene Fläche 102, aufgrund der Größe der Windräder, in Dreeßel deutlich wahrgenommen werden. Innerhalb eines 5 km Radius befinden sich dann noch die Flächen 98, 99 und 100. Diese massive Ballung von Windrädern über einen Bereich von 180 Grad möchten die Einwohner Dreeßels nicht hinnehmen. Ferner stellt man sich die Frage in wie weit die Verwaltung der Stadt Visselhövede und des Landkreises ihrer Fürsorgepflicht nachkommen und sich in den Nachbarkreisen Verden und Heidekreis über geplante Windkraftprojekte informiert haben. Dreeßel grenzt im Westen direkt an den Landkreis Verden. Dort soll ein Ausbau der Windkraft im Bereich Sehlingen geplant sein. Südlich von Dreeßel, im Heidekreis, sind bei Stellichte wohl ebenfalls Windräder geplant. Diese würden in westlicher und südlicher Richtung von Dreeßel ebenfalls dominierend sichtbar sein.

Seismologische Messtation Egenbostel:

Aus Dreeßeler Sicht ist eine Verkleinerung des Schutzradius um die seismologische Messstation nicht erwünscht. Durch das Errichten von Windrädern in dem freiwerdenden Bereich würde die Umfassungswirkung für Dreeßel weiter vergrößert und auch auf die südliche Richtung ausgedehnt werden.

Entwertung von Immobilien und Ländereien:

Wenn die derzeitigen Planungen zur Windkraftnutzung umgesetzt würden, hätte das für die Ortschaft Dreeßel gesundheitliche und auch materielle Auswirkungen. Der Wert der Immobilien würde deutlich sinken. Bei einigen Gebäuden, die möglicherweise von zwei oder sogar drei Windrädern nur einen Abstand von 800 Metern hätten, käme das nahezu einer Komplettentwertung gleich. Nach ROG § 8 stellt das „erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ dar.

Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG):

Falls es zur Umsetzung von Windkraftprojekten im 2,5 km Umkreis von Dreeßel kommen sollte, sind nach obigem Gesetz verschiedene Möglichkeiten gegeben, um bei der betroffenen Bevölkerung die Akzeptanz

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>zu erhöhen. Dafür sollte ein Schlüssel erstellt werden, nach dem Zahlungen ausschließlich zwischen dem Dorf und den von den Maßnahmen besonders betroffenen Bürgern verteilt werden.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u></p> <p>Dreeßel ist durch seine Lage sowohl am westlichen Rand der Stadt Visselhövede sowie auch an der Kreisgrenze ein in vielfacher Hinsicht benachteiligtes Gebiet. Ein Nahverkehr ist nur rudimentär über die Schulbusse vorhanden (sogar der Bürgerbus macht einen Bogen um uns), es gibt keine Einkaufsmöglichkeiten, Schulen und Kindergärten. Deshalb sind in den Haushalten mindestens 2 Autos vorhanden, um die nötigen Ziele erreichen zu können. Alte und Kinder müssen gefahren werden. Dabei ist die Straßenanbindung denkbar schlecht und ein Radweg fehlt. Der Vorteil in Dreeßel zu wohnen besteht unter anderem darin, hier wenig von Verkehrslärm belästigt zu werden, eine doch vielfach intakte Natur vorzufinden und in einer aktiven Dorfgemeinschaft zu leben. Und genau diese Punkte werden durch die Windkraftprojekte zunichtegemacht. Die Dreeßler Bürger wissen, dass der Ausbau der Windkraft nötig ist und wollen auch ihren Beitrag dazu leisten. Mit dem massiven Eingriff in ihr Leben, zu dem die Umsetzung des RRÖP führen würde, sind sie aber mehrheitlich nicht einverstanden. Deshalb sollte auf das Gebiet der Teilfläche 104 verzichtet werden und die Abstände der südlichen Fläche 103 zum Dorf vergrößert werden. Im Übrigen sollte von Seiten der Stadt und des Landkreises auf das Land Niedersachsen eingewirkt werden, um die Vorrangflächenbindung für Windkraft von 4% zu reduzieren. Damit könnten größere Abstände von bewohntem Gebiet verwirklicht werden, damit die Maßnahmen gegen den Klimawandel in unserer Region nicht zu größeren Schäden führen als der Klimawandel selbst.</p>	
<p>Stadt Visselhövede Ortsvorsteher Lüdingen</p>	<p>In Visselhövede sind einige Ortschaften besonders von der Planung zum Ausbau der Windkraft betroffen. Angesichts des – auch für den LK ROW ungewöhnlich hohen – Umfangs geplanter Windenergieanlagen insbesondere im Nahbereich der Ortschaften Lüdingen / Hainhorst halten wir eine kritische Stellungnahme für unverzichtbar. Dabei möchten wir anmerken, dass unsere Kritik auf eine Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung angesichts des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien abzielt. Dazu jedoch müssen erst noch hinnehmbare und verträgliche Bedingungen geschaffen werden.</p> <p>Einige Fakten aus der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ortsteil Lüdingen / Hainhorst ist als eine der ganz wenigen Orte im Landkreis auf allen vier Seiten von Windparks umgeben. 	<p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) zum gegenwärtigen Planungsstand beträgt 30 WEA im unmittelbaren Umkreis der Ortsteile. Nach Angaben der projektierenden Unternehmen bedeutet dies die dauerhafte Versiegelung von ca. 2 ha je WEA. Bei 30 Mühlen insgesamt 60 ha rund um die Ortsteile. • Je WEA werden 881,6 m³ Beton pro Anlagenfundament plus Stahlbewehrung verbaut. – zusammen ca. 27000m³ Beton. • Pro WEA werden ca. 150 Betonmischer, 280 LKW, 15 Schwertransporte und weitere für den Wegebau nötig sein – pauschal etwa 500 LKW und 15 Schwertransporte je WEA. Bei bis zu 30 Mühlen sind dies ca. 15000 Fahrten von LKW und Schwertransporten nur in diesen Gemeinden. • Für den Bau werden aufgrund der benötigten Lichtraumprofile zahlreiche landschaftsprägende Alleebäume, tw. vermutlich auch ganze Alleen beseitigt werden. <p>Folgen der bestehenden Planung: Der Wirkbetrieb von 4 Parks mit ca. 30 WEA in einer so hohen Dichte hat gravierende Folgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben der hohen Belastung der Landschaft selbst (Flächenversiegelung mit Folgen für Wasserableitung bei erwartbaren Starkregenfällen, neue Biotopbegrenzungen, Verlust von Alleen...) sind insbesondere ökologische und soziale Folgen zu erwarten. • Ökologische Folgen betreffen v.a. die endemischen Vorkommen der hier brütenden Rotmilane, Baumfalken, Eulen etc., aber auch verschiedener, inzwischen in ihren Lebensgrundlagen bedrohter Fledermausarten. • Weiter wird insbesondere der Windpark mit der Nr. 103 im Gebietsblatt die Wiedervernässung des Lüdinger Moores dauerhaft erschweren bis unmöglich machen. Das ist insbesondere mit Blick auf die Klimawirkung funktionierender Moore bedeutsam. <p>Daneben muss aber vor allem auf die sozialen Folgen der bestehenden Planung hingewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erträge von ca. 30 Mühlen verteilen sich auf wenige Grundbesitzer, die allein den Profit aus den Anlagen ziehen. In Mitleidenschaft von Bau und Betrieb gezogen sind aber alle Nachbarn. Die ohnehin bestehende und – gerade für so kleine Gemeinden – hoch kritische soziale Spaltung wird weiter vertieft. Gerade in der Umzingelungssituation und aufgrund der Anlagendichte wird der Vermögensverlust der Anwohner durch 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede Ortsrat Jeddingen	<p>die Immobilienentwertung noch höher sein als im Durchschnitt des LK ROW.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die im niedersächsischen Gesetz „zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 17. April 2024“ genannten Beteiligungsformen für die lokale Bevölkerung sind ebenso unklar wie untauglich. Eine Akzeptanzsteigerung ist daraus nicht zu erwarten. <p>Verbesserungsbedarfe: Als Ortsvorsteher und in Vertretung der Interessen aller Nachbarn fordere ich daher, die anstehende 2. Änderung des RROP durch den Landkreis dahingehend zu revidieren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> die Anzahl der Windparks um Lüdingen reduziert wird. Eine Umzingelung auf allen Seiten darf nicht Planungsziel sein. Die Anzahl der Mühlen pro Park muss reduziert werden. Der Abstand zur Wohnbebauung liegt derzeit tw. beim gesetzlichen Minimum von 800m und ist substantiell zu erhöhen – auch wegen befürchteter gesundheitlicher Folgewirkungen auf die Nachbarn. <p>Darüber hinaus und unabhängig vom RROP muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> der aktuelle Planungsstand transparent kommuniziert und darf nicht allein von den Grundbesitzern mit den Projektierern verhandelt werden. Planung, Vertragsrahmen und konkrete Bauprojekte müssen den betroffenen Nachbarn verständlich zur Kenntnis gegeben werden. Formen finanzieller und ökonomischer Beteiligung der betroffenen Nachbarn sind in den zu schließenden Verträgen und im o.g. Gesetz so auszugestalten bzw. zu konkretisieren, dass auch ein nicht vermögender Haushalt vom Ausbau erneuerbaren Energien vor seiner Haustür profitieren kann. <p>Aufgrund der Nähe zur Ortschaft Jeddingen wird in der Stellungnahme das Gebiet 104 gemäß der im Anhang beigefügten Beurteilung gemäß Umweltbericht bewertet. Das Gebiet 105 ist im Umweltbericht nicht bewertet worden. Sollte dieses Gebiet 105 aufgrund einer Reduzierung des Suedlink-Korridors als Windkraft-Fläche mit aufgenommen werden, dann sind geringere Auswirkungen als vom Gebiet 104 für Jeddingen zu erwarten.</p> <p>Der Ortsrat Jeddingen steht der Erzeugung von regenerativer Energie positiv gegenüber. Bedingt durch die Nähe von ca. 1.270 m zur Ortschaft Jeddingen ist aber mit Auswirkungen durch die Faktoren Schattenwurf und</p>	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Lärm für die Bevölkerung in Jeddingen zu rechnen. Aufgrund der voraussichtlich geplanten Errichtung von Großanlagen mit einer Nabenhöhe von bis zu 175 m und einem Rotordurchmesser von bis zu 170 m ist von einer relevanten Schalleinwirkung auf die Ortschaft Jeddingen auszugehen. Auch der Schattenwurf wird voraussichtlicheilweise in Teilbereichen der Ortschaft (Heidmark, Am Brink, Wiesenstraße) zu Belastungen führen. Diese Belastungen müssen im Planungsverfahren berücksichtigt und durch Standortwahl der Windkraftanlagen weitestgehend vermindert werden. Dies gilt auch für die potentielle Umfassungswirkung mehrerer Windkraftanlagen auf die benachbarte Ortschaft Dreeßel. Zusätzlich müssen die geplanten Windkraftanlagen dem Stand der Lärminderungstechnik im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes entsprechen. Zusätzlich sind Eingriffe in das Landschaftsbild durch Vorgaben in der Bauleitplanung (z.B. Grünschattierung Turm) auf ein Minimum zu reduzieren.

Aus Sicht des Ortsrates Jeddingen sollte die Pufferzone zur Seismologischen Messstation Egenbostel mindestens 3.000 m betragen, um eine Umfassungswirkung für die Jeddinger Bevölkerung auszuschließen.

Eine weitere Belastung der Ortschaft Jeddingen ist durch die Trassenführung der Kabeltrasse Suedlink zu erwarten. Um die Auswirkungen von Suedlink in Verbindung mit den geplanten Windkraftanlagen zu reduzieren, sollte der Kabeltrassen-Korridor eine maximale Korridorbreite von beidseitig 50 m aufweisen. Dies sollte im Planfeststellungsverfahren Suedlink berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sollte der Planungsstatus zur Ausweisung der Windkraftgebiete sowie die konkreten Planungen der Projektbeteiligten (Investor, Grundstückseigentümern) frühzeitig öffentlich im Rahmen von Informationsveranstaltungen kommuniziert werden, um betroffene Bürger zeitnah einzubinden. Bedingt durch die Vorhaben Suedlink (und Nordwest/Nordost-Link), die Ausbaupläne der Bahntrasse sowie die neue Gasleitung ist eine starke Betroffenheit der Ortschaft Jeddingen gegeben, die zu einer Entwertung von Grundstücksflächen und Wohneigentum führt. Zusätzliche Belastungen sollten deshalb auf ein Minimum reduziert werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Visselhövede Ortsrat Wittorf	<p>Im Namen des Ortsrates Wittorf möchten wir unsere Position zu den geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen darlegen. Dabei möchten wir insbesondere auf die Umfassungswirkung und die Hauptemissionsrichtung eingehen.</p> <p>Umfassungswirkung:</p> <p>Die Umfassungswirkung von Windkraftanlagen ist ein zentrales Thema für unsere Gemeinde. Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende und unterstützen grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Allerdings müssen die Auswirkungen auf die lokale Bevölkerung und die Umwelt sorgfältig abgewogen werden. Windkraftanlagen haben eine erhebliche visuelle Präsenz und können das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Daher ist es wichtig, dass die Standorte der Anlagen so gewählt werden, dass die Beeinträchtigung für die Anwohner minimiert wird. Wir fordern daher eine umfassende Prüfung der geplanten Standorte unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten.</p> <p>Hauptemissionsrichtung:</p> <p>Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Hauptemissionsrichtung der Windkraftanlagen. Der Lärm, der durch die Rotorblätter erzeugt wird, kann je nach Windrichtung und -stärke variieren. Es ist daher entscheidend, dass die Hauptemissionsrichtung der Anlagen so ausgerichtet wird, dass die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich gehalten wird. Wir schlagen vor, dass bei der Planung der Windkraftanlagen moderne Technologien und Methoden zur Lärminderung eingesetzt werden. Zudem sollten regelmäßige Lärmmessungen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Abschließend möchten wir betonen, dass der Ortsrat Wittorf die Energiewende unterstützt, jedoch darauf besteht, dass die Interessen und das Wohl der Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde gewahrt bleiben. Wir hoffen, dass unsere Bedenken und Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Stadt Visselhövede.
Samtgemeinde Bothel	<p>Ich danke Ihnen für die Beteiligung und die Möglichkeit der Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Planunterlagen habe ich gesichtet und befürworte grundsätzlich die bisher geplante Flächenausweisung für Windenergieanlagen. Zudem unterstütze ich ein zügiges Voranschreiten des Verfahrens.</p> <p>In die weiteren Planungen bitte ich mit einzubeziehen, dass neben der Gebietsausweisung für Windenergie diese Gebiete nachrangig auch für Solarenergie zur Verfügung stehen sollten. Aus Gründen des sparsamen</p>	Aus Sicht des Landkreises bestehen keine Bedenken, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nachrangig auch für Solarenergie zur Verfügung stehen. Insofern wird die textliche Darstellung in der 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bothel begrüßt, wonach innerhalb von Solarparkflächen, die gleichzeitig Vorranggebiete für Windenergie sind, die Nutzung durch Windenergieanlagen Vorrang vor der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Umgangs mit Außenbereichsflächen möchte ich anregen, zur bestmöglichen Ausnutzung der Ressourcen, wie Boden und Infrastruktur, auf künftigen Windvorrangflächen zusätzlich auch Anlagen zur Energiegewinnung aus Solarkraft zuzulassen.</p>	
<p>Samtgemeinde Bothel</p>	<p>Die Samtgemeinde Bothel begrüßt ausdrücklich die Reduzierung der Potentialflächen im nordöstlichen Teil der Gemarkung Brockel (Großes Loh) aus den folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die dort vorgesehenen Potentialflächen lagen sehr verstreut und waren klein. Die Platzierung von z.T. jeweils einem Windrad je Teilfläche hätte jedoch eine ähnlich negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, wie ein größerer Park mit einer großen geschlossenen Potentialfläche. • Auch in Hinblick auf die im Umfeld entstehenden bzw. zu erweiternden Windparks wäre die optische Wirkung ähnlich der eines Riegels, der von Rotenburg-Ahlsdorf bis in den Raum Ostervesede reichen würde. Es ergäbe sich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die als optische Barriere noch über die Beeinträchtigungen durch die einzelnen Windparks hinauswirken würde. • Der Bereich „Großes Loh-Moor“ und Hemslinger Moor bilden einen besonders großen, geschlossen Naturraum, der durch das Fehlen von Beeinträchtigungen wie Bebauung, Straßen und anderen Störungen regional einzigartig ist. Das Naturschutzgebiet des Hemslinger Moores sollte auch in seiner Peripherie nicht durch Windräder beeinträchtigt werden, die das Landschaftsbild und das Kleinklima negativ beeinflussen könnten. Im Gegenteil sollte es möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können. • Windkraftanlagen in diesen Flächen könnten ein Hinderungsgrund für Klimaschutzmaßnahmen darstellen, die in naher Zukunft erforderlich sein werden. Hier sind insbesondere Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in der Landschaft und die Moorrenaturierung zur dauerhaften CO²-Bindung als Konfliktfelder zu benennen. Solche Maßnahmen sind nirgends wirksamer zu platzieren als auf Flächen, die, wie diese bisherigen Potentialflächen, auf entwässerten Moorstandorten liegen. Auch für solche Projekte bildet die Nähe und Anbindung zu den bereits zur Wiedervernässung vorgesehenen Flächen im Hemslinger Moor einen Standortvorteil, der nicht an anderer Stelle geboten ist. 	<p>Die Bedenken der Samtgemeinde Bothel werden geteilt. Die Potenzialfläche 087 soll nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden.</p>
<p>Gemeinde Hemsbünde</p>	<p>Ich möchte Sie darüber informieren, dass der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung vom 24.10.2024 keine Einwendungen gegen das Planänderungsverfahren geltend macht.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Hemsbünde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Fintel	<p>Die möglichen Flächen zur Ausweisung von Windkraftanlagen sind gem. dem vorgelegten Entwurf aus Sicht der Gemeinde Fintel, bezogen auf die einzelnen 13 Verwaltungseinheiten, eher unausgewogen verteilt.</p> <p>Der Gemeinde Fintel sind die Kriterien, nach denen der Planentwurf erstellt wurde, durchaus bekannt. Es stellt sich aber die Frage, ob und inwieweit weitergehende Kriterien nicht zusätzlich berücksichtigt oder anders gewichtet werden können. Im Fall der Gemeinde Fintel (sowie auch weiterer betroffenen Kommunen) ist die Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen nach dem vorliegenden Entwurf praktisch ausgeschlossen. Eines der angestrebten Ziele der Energiewende ist bekanntlich auch die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Die für die Bevölkerung notwendige Wärme soll dabei aus erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarkraft entstehen. In dieser Frage ist die Gemeinde Fintel bereits aktiv, entsprechende Aufträge für eine kommunale Wärmeplanung wurden erteilt. Aus Sicht der Gemeinde Fintel ist eine spätere Umsetzung ohne entsprechende Windkraftanlagen praktisch kaum denkbar, da bekanntlich Windkraftanlagen deutlich mehr Strom produzieren können als Solarflächen. Da es auch bei der Ausweisung von Freiflächen-Solaranlagen nach dem Willen des Gesetzgebers räumliche Beschränkungen (0,47 % der Gemeindefläche) gibt, wäre eine Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung nicht durchführbar.</p> <p>In Zukunft wird ein örtlich vorhandenes Wärmenetz mit bezahlbaren Preisen ein entscheidender Standortvorteil zur Weiterentwicklung der Ortschaften und Gemeinden für die Bevölkerung, aber auch für die Wirtschaftsbetriebe und Handwerker sein. Es ergibt sich für die Kommune ein enormer finanzieller Verlust ohne Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet. Außerdem bedeutet dies für die Bürgerinnen und Bürger auch einen langfristigen Verzicht auf gleichwertige Lebensverhältnisse im Vergleich zu Kommunen mit einem umsetzbaren Wärmekonzept.</p> <p>Im Grunde genommen kann es sich kaum eine Kommune leisten, ein derartiges Angebot nicht vor Ort zu haben, ansonsten droht im schlimmsten Falle sogar die Abwanderung der genannten Personenkreise.</p> <p>Gebiete für Windkraftanlagen wären zwischen Fintel und Benkeloh, sowie zwischen Fintel und Haswede möglicherweise geeignet. Des Weiteren stellt sich auch die Frage, ob die Tiefflugschneise der Bundeswehr das komplette Gebiet nördlich von Fintel beeinträchtigt.</p> <p>Zusammengefasst wird seitens der Gemeinde Fintel darum gebeten, neben den bekannten Kriterien zum Entwurf des RROP auch örtliche Anforderungen wie z.B. ein kommunales Wärmenetz und deren Betrieb mit in die Planungen aufzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme der Gemeinde Fintel wird nicht gefolgt.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass nach dem vorliegenden RROP-Entwurf die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Fintel praktisch ausgeschlossen ist, denn das Vorranggebiet 089 liegt zum Teil in der Gemeinde Fintel. Die von der Gemeinde vorgeschlagenen Gebiete zwischen Fintel und Benkeloh sowie zwischen Fintel und Haswede stimmen dagegen mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht überein.</p> <p>Vorranggebiete für Windenergie in der eigenen Gemeinde sind keine Voraussetzung zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung. Grüner Strom kann auch außerhalb der Gebietsgrenzen der Gemeinde erzeugt und die Gemeinde direkt angeschlossen werden oder über das allgemeine Netz damit versorgt werden. Zudem gibt es neben Wind auch noch andere erneuerbare Energieträger. Eine stabile klimaneutrale Wärme- und Energieversorgung kann zukünftig nur über einen Mix aus nicht regelbaren Wind- und Solaranlagen und regelbaren Biomasseanlagen und netzdienlichen Speichern oder Elektrolyseuren sichergestellt werden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Samtgemeinde Selsingen	Auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Samtgemeinde Selsingen verzichtet.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Farven	<p data-bbox="371 274 1303 370">Zum Entwurf der Änderung des regionalen Raumordnungsprogrammes zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p data-bbox="371 399 1303 494">Westlich der Ortschaft Byhusen ist die Darstellung eines Vorranggebietes Windenergienutzung (Nr. 17 „nordöstlich des Beverner Waldes“) mit einer Größe von 53,87 ha geplant.</p> <p data-bbox="371 523 1303 715">Die Gemeinde Farven beabsichtigt die Bereitstellung von neuen Wohnbauflächen im Rahmen der Eigenentwicklung in der Ortschaft Byhusen. In einem Gespräch mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) im April 2022 wurde für den kurzfristigen Bedarf eine Fläche im Anschluss an das Baugebiet „Im Wiesengrund“ als genehmigungsfähig in Aussicht gestellt. Hier könnten bis zu 3 Baugrundstücke entstehen.</p> <p data-bbox="371 743 1303 935">Nachdem der notwendige Grunderwerb durch die Gemeinde Farven realisiert werden konnte, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Samtgemeinde Selsingen beantragt. Die entsprechende Wohnbauflächendarstellung ist nunmehr Bestandteil der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Teilgeltungsbereich 2 / siehe unten aufgeführte Abbildung).</p> <p data-bbox="371 963 1303 1123">Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB fordert der Landkreis Rotenburg/W. für den Teilgeltungsbereich 2 (Wohnbaufläche Byhusen) eine Herausnahme aus der Änderung des Flächennutzungsplanes, da diese Fläche den Abstand von 800 m zum geplanten Vorranggebiet Windenergieanlagen nicht einhält.</p> <p data-bbox="371 1152 1303 1439">Ich stelle fest, dass durch das Heranrücken der geplanten Wohnbaufläche um 50 m dem Vorranggebiet Windenergieanlagen lediglich ca. 10.000 m² Fläche verloren gingen. Unter Berücksichtigung einer Eingrünung zur freien Landschaft und einer großzügigen Baugrenze, die im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanes festgesetzt werden könnten, ließe sich der Abstand um weitere 20 m erhöhen. In diesem Fall gingen dem Vorranggebiet Windenergieanlagen lediglich ca. 6.000 m² verloren. Das Vorranggebiet Windenergieanlagen würde auch nach Berücksichtigung der geplanten Wohnbaufläche mit ca. 53,27 ha ausreichend groß bemessen</p>	Der Stellungnahme wird gefolgt, um den städtebaulichen Belangen der Gemeinde Farven Rechnung zu tragen. Der Teilgeltungsbereich 2 (Wohnbaufläche Byhusen) der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 017 und 018 werden entsprechend geringfügig verkleinert.

Stellungnehmer

Inhalt

sein. Das Ziel des Landkreises, 4% seiner Fläche für Windenergie bereitzustellen, wird hierdurch nicht gefährdet.

Eine Übersichtskarte mit Einzeichnung der betreffenden Abstandslinien und -flächen habe ich diesem Schreiben zum besseren Verständnis beigelegt.

Ich beantrage dementsprechend, eine Verkleinerung des Vorranggebietes Windenergie Nr. 17 um die in der Übersichtskarte gekennzeichnete Fläche, damit die dringend benötigte Baulandausweisung in Byhusen realisiert werden kann.

Abwägung



Stellungnehmer

Gemeinde Rhade

Inhalt

Die Gemeinde Rhade hat gemäß RROP 2020, wie Abbildung 1 (= *Ausschnitt aus dem RROP, nicht abgedruckt*) zeigt, die Aufgabe, eine Wohnbauentwicklung in der Gemeinde zu ermöglichen.

Abbildung 2 zeigt die Potenzialflächen für Windenergie in und rund um die Gemeinde Rhade. Die Gemeinde Rhade hat sich im Rahmen der Wettbewerbe „Unser Dorf hat Zukunft“ des Landkreises Rotenburg (Wümme) sowie des Landes Niedersachsen mit der möglichen Wohnbauentwicklung beschäftigt. Aktuell wird angestrebt, zunächst die Innenentwicklung voranzutreiben.

Über mögliche Wohnbauflächen in der Gemeinde Rhade wurde damals beraten und potenzielle Entwicklungsflächen außerhalb des Innenbereichs in den grün markierten Bereichen in Abbildung 2 identifiziert.

Durch die geplanten Windpotentialflächen ist insbesondere die Ortschaft Rhade in ihrer Wohnbauentwicklung eingeschränkt, weil das Dorf von vier Potenzialflächen umzingelt ist.

Die Gemeinde Rhade will daher für die langfristige Wohnentwicklung entsprechende Flächen ermöglichen und fordert entsprechende Abstände zu den Windenergiepotenzialflächen vorzuhalten, damit die Gemeinde Rhade der Aufgabe der Wohnbauentwicklung weiterhin gerecht werden kann.

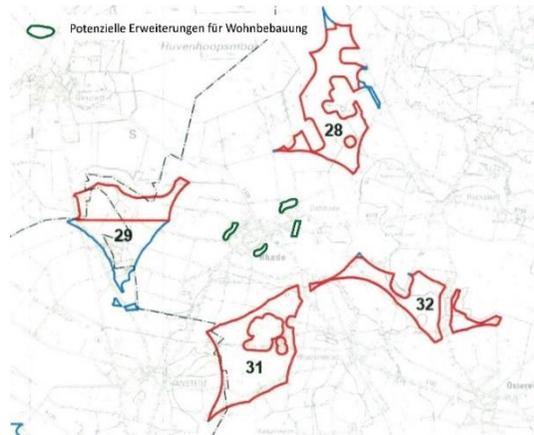


Abbildung 2: Auszug RROP: Vergleichskarte Potenzialflächen Windenergie

Abwägung

Die Hinweise zur möglichen Wohnbauentwicklung der Gemeinde Rhade werden zur Kenntnis genommen. Bei den potenziellen Entwicklungsflächen handelt es sich um Vorschläge, mit denen sich die Gemeinde im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ beschäftigt hat. Diese Wohnbauflächen sind aus raumordnerischer Sicht noch nicht berücksichtigungspflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass eine Siedlungsentwicklung im Rahmen der besonderen Gemeindefunktion „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ möglich bleibt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Sandbostel	<p>Die Gemeinde Sandbostel hat wie folgt Bedenken bezüglich des Baus von weiteren Windkraftanlagen (WKA's) insbesondere für das Gebiet 014 Sandbostel/Ober Ochtenhausen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Erweiterung des nördlichen Gebietes 014 Richtung Westen befürchten wir erhöhte Geräuschimmissionen für den Lagerfriedhof Sandbostel, der eine anerkannte Gedenkstätte ist. 2. In Sandbostel befindet sich ein weiteres Baugebiet in Planung. Wir befürchten auch hier Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch Lärm, Schattenwurf und Lichtreflexe bei Tag und Nacht (Nachtkennzeichnung). Zukünftig wäre dadurch dann auch keine Erweiterung des Baugebietes nach Osten mehr möglich. 3. Gleiches befürchten wir auch für das geplante Baugebiet Ober Ochtenhausen "An der Schule III". Dafür befindet sich der F-Plan bereits in der Auslegung. 4. Darüber hinaus wird auch die bereits bestehende Wohnbebauung "Am Eichfeld" und "Kösters Land" und deren Anwohner beeinträchtigt. 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III“ in Ober Ochtenhausen wird berücksichtigt. Das Vorranggebiet 014 wird entsprechend geringfügig verkleinert.</p> <p>Im Übrigen hält das Vorranggebiet zur benachbarten Wohnnutzung und zum Lagerfriedhof Sandbostel aber einen ausreichenden Abstand ein. Beim Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden handelt es sich um einen Vorsorgeabstand, der seiner Größenordnung nach daran orientiert ist, dass problematische Immissionssituationen möglichst von vornherein ausgeschlossen sind. Im den späteren Genehmigungen für die Windenergieanlagen wird konkret festgelegt, dass die Grenzwerte zum Schattenwurf und zum Lärmschutz einzuhalten sind.</p>
Gemeinde Selsingen	<p>Auf die Abgabe einer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird seitens der Gemeinde Selsingen verzichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
Gemeinde Kalbe	<p>Der Rat der Gemeinde Kalbe bedankt sich für den fachlich gut ausgearbeiteten Entwurf. Es wird darum gebeten, folgende Punkte nochmals wohlwollend im Sinne einer Beteiligung der Gemeinde Kalbe am Ausbau der erneuerbaren Energien zu betrachten:</p> <p>Es wurde ein Abstand zum Vogelschutzgebiet von 800m festgelegt. Der Rat der Gemeinde Kalbe regt an, dass sich die Entfernung an den Abständen orientiert, die in Niedersachsen allgemein üblich sind. Gemäß Kriterienkatalog vom Niedersächsischen Umweltministerium wären dies 0-500m. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens würde ohnehin im konkreten Fall ein Vogelschutzgutachten vorzulegen sein.</p> <p>Gemäß Entwurf wird Abstand von Gebäuden gehalten, die gar nicht mehr zu Wohnzwecken oder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Rat der Gemeinde Kalbe vertritt die Ansicht, dass diese Gebäude bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden sollten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 4/16 nördlich der BAB • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück • Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 46/16 Weideschuppen 	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Auffassung, dass die vier genannten Gebäude bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt.</p> <p>Es soll jedoch entgegen der Anregung der Gemeinde Kalbe daran festgehalten werden, im Umgebungsbereich von 800 m um das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ keine Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Klein Meckelsen	<ul style="list-style-type: none"> Gemarkung Kalbe Flur 2 Flurstück 4/3 Weideschuppen <p>Die Gemeinde Klein Meckelsen unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. Gleichwohl wenn 4% der Kreisfläche eine große Aufgabe sein werden. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Klein Meckelsen mit den Nummern 35 und 36 bestehen grundsätzlich keine Bedenken zu den Flächen.</p> <p>035 - Bereich Weerzten/Langenfelde</p> <p>Die Gemeinde hat in einen Teilbereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen“ beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung wurde bereits durchgeführt und gemäß Stellungnahme der Bundeswehr befindet sich hier der Korridor einer Jettiefflugstrecke. Aufgrund dieser Tatsache wird aktuell die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen geprüft. Im Weiteren möchte die Gemeinde Klein Meckelsen um Prüfung bitten, worum es sich bei den Aussparungen in der Windenergievorrangfläche handelt. Sollte es sich dabei um Gebäude handeln, kann die Gemeinde Klein Meckelsen bestätigen, dass es sich hier nicht um Wohngebäude, sondern um landwirtschaftliche Gebäude (Scheune/alter Stall) handelt.</p>	<p>Der Stellungnahme der Gemeinde Klein Meckelsen zum Vorranggebiet 035 wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Auffassung, dass zwei landwirtschaftliche Gebäude (Scheune/alter Stall) nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt.</p> <p>Dagegen wird die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 10 „Windpark Klein Meckelsen“ nicht für erforderlich gehalten. Das Vorranggebiet Nr. 035 befindet sich zwar gemäß der Stellungnahme der Bundeswehr innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jet-Tiefflugstrecke). Die maximale Bauhöhe beträgt jedoch 365 m über NHN. Bei einer Geländehöhe von 25 bis 30 Metern stehen dem Bau moderner WEA hier somit keine militärischen Belange entgegen.</p>
Gemeinde Klein Meckelsen	<p>036 - Bereich Ippensen</p> <p>Die Gemeinde Klein Meckelsen hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p> <p>043 - nördlich der Häsenheide bei Sittensen</p> <p>Die Gemeinde Klein Meckelsen hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p>	<p>Die Zustimmung der Gemeinde Klein Meckelsen zu den Vorranggebieten 036 und 043 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Vierden	<p>Die Gemeinde Vierden unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Vierden wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>036 - Bereich Ippensen</p> <p>Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p> <p>037 - westlich von Wohnste</p> <p>Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p> <p>041- südlich von Wohnste</p> <p>Die Gemeinde Vierden hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p>	<p>Die Zustimmung der Gemeinde Vierden zu den Vorranggebieten 036, 037 und 041 wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Wohnste	<p>Die Gemeinde Wohnste unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien. In Bezug auf die geplanten Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wohnste wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>037 - westlich von Wohnste</p> <p>Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche.</p>	<p>Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 037 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Wohnste	<p>038 - nördlich von Wohnste I</p> <p>Die Fläche Nr. 38 — nördlich von Wohnste I liegt zum Teil im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 „Erweiterung Windpark Wohnste“. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Ausweisung eines Windenergievorranggebietes nicht entgegen. Für das Grundstück Wangersener Str. 20 in Wohnste wurde am 29.05.2024 eine Erklärung zur Aufgabe der dauerhaften Wohnnutzung zum Bauschein Nr. 294 vom 04.06.1953, Az. 63/7-107 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingereicht. Der Bestandsschutz für die Nutzung des Wohngebäudes gilt somit als erloschen. Demnach sollte geprüft werden, ob das o.g. Vorranggebiet entsprechend vergrößert werden kann, da nun der Abstand von 800 m zu Wohngebäuden anders ausfallen sollte. Die Gemeinde Wohnste befürwortet die Ausweisung dieses Gebiets und bittet um Prüfung einer Erweiterung.</p>	<p>Den Hinweisen und Anregungen der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 038 und zum Grundstück Wangerser Str. 20 in Wohnste wird gefolgt.</p> <p>Das Wohngebäude ist nicht mehr im amtlichen Liegenschaftskataster enthalten und muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht mehr berücksichtigt werden.</p>
Gemeinde Wohnste	<p>039 - nördlich Wohnste II</p> <p>Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p>	<p>Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 039 wird zur Kenntnis genommen.</p>
Gemeinde Wohnste	<p>040 - östlich von Wohnste</p> <p>Die Gemeinde Wohnste bedauert, dass diese Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird, da diese Fläche für die Gemeinde Wohnste eine sehr geringe Belastung hinsichtlich Schall und Schattenwurf darstellt. Für die Potenzialfläche wurden zwei Bewertungskriterien mit hohem Konfliktrisiko identifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rohstoffabbaugebiet - Torfabbauflächen im Weißen Moor bei Wohnste • Artenschutz - Brutvorkommen mit Nahbereichen gem. §45b Abs. 2 BNatSchG <p>Die o.g. Potenzialfläche wurde im vorliegenden Planentwurf um den Nahbereich eines Uhu-Brutplatzes und um zu renaturierende Torfabbauflächen verkleinert. Somit verbleibt keine ausreichend große Restfläche. Nach Auskunft des Projektierers an die Gemeinde Wohnste</p>	<p>Der Stellungnahme der Gemeinde Wohnste zur Potenzialfläche 040 wird teilweise gefolgt.</p> <p>Nach Abzug der Fläche des Nahbereichs um den Brutplatz des Uhus sowie nach Abzug des Rohstoffabbaugebietes, das jetzt renaturiert wird, verbleiben bislang noch 23 ha. Damit wird die Mindestfläche von 25 ha für Vorranggebiete für Windenergie entgegen der Darstellung der Gemeinde Wohnste nicht erreicht.</p> <p>Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird jedoch nachgegangen. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>bleiben immer noch ausreichend Flächen, welche Platz für bis zu sechs Windenergieanlagen bieten. Hier wurden sowohl die genehmigten Torfabbaubereiche und der Nahbereich um den Brutplatz des Uhus bereits nicht mitberücksichtigt.</p> <p>Der Gemeinde Wohnste liegen Auszüge aus Kartierungen aus dem Jahr 2024 vor, die jedoch keinen Brutplatz des Uhus östlich der Potenzialfläche nachweisen. Dagegen wurde laut den Ergebnissen ein erfolgreich bebrüteter Brutplatz des Uhus südwestlich von Wiegersen dokumentiert. Die Gemeinde Wohnste bittet daher um Berücksichtigung der aktuellen Untersuchungen, welche mit der Stellungnahme des Projektierers eingegangen sind. Aus Sicht der Gemeinde müsste daher eine Neubewertung der o.g. Potenzialfläche erfolgen. Die Gemeinde Wohnste befürwortet diese Fläche und bittet daher um Prüfung der Vergrößerung.</p>	
Gemeinde Wohnste	<p>041- südlich von Wohnste</p> <p>Die Gemeinde Wohnste hat keine Anmerkungen und Bedenken zu dieser Fläche und begrüßt die Ausweisung.</p>	Die Zustimmung der Gemeinde Wohnste zum Vorranggebiet 041 wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Böttersen	<p>Wir sind als Gemeinde Böttersen in den Teilflächenzielen 081 und 083 betroffen.</p> <p>Als Gemeinde Böttersen hatten wir in 2021/22 einen Zukunftsplan Erneuerbare Energien beschlossen. Wir als Gemeinde wollten damit aktiv einen Beitrag zur Entwicklung Erneuerbarer Energien leisten. Diese Teilflächen hatten wir seinerzeit in der Bewertung für Windenergie bereits betrachtet und in Erwägung gezogen.</p> <p>Die Fläche 081 – nördlich von Hassendorf wird seitens des Landkreises vollständig als Vorrangfläche übernommen. Von zwei Flächeneigentümern unserer Gemeinde ist in diesem Abschnitt bereits eine Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen angestoßen. Vorverträge mit einem Projektierer sind bereits abgeschlossen.</p> <p>Bei diesem Flächenabschnitt handelt es sich um einen Bereich, in dem die Natur noch sehr intakt ist und Wild abgelegene Bereiche findet. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen und dem damit einhergehenden Wegebau ist auf die Belange von Natur und Umwelt zu achten. Als Gemeinde bitten wir um Beachtung, dass die Windenergieanlagen aus Sicht der Raumverträglichkeit ausschließlich westlich (Richtung Hassendorf) des Gemeindeverbindungsweges zwischen Jeerhof und Schleeßel errichtet werden. Dies fördert die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sind zu Wohnhäusern auch im Außenbereich einzuhalten.</p>	Die Zustimmung der Gemeinde Böttersen zu den Vorranggebieten 081 und 083 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Die Fläche 083 – südlich von Hassendorf wird seitens des Landkreises teilweise als Vorrangfläche übernommen. Von Flächeneigentümern unserer Gemeinde ist in diesem Abschnitt bereits eine Umsetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen angestoßen. Vorverträge mit einem Projektierer sollen bereits abgeschlossen sein.</p> <p>Bei diesem Flächenabschnitt handelt es sich um einen Bereich, in dem die Natur noch sehr intakt ist. Bei der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen und dem damit einhergehenden Wegebau ist auf die Belange von Natur und Umwelt zu achten.</p> <p>Als Gemeinde Böttersen sehen wir unsere wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diesen Entwurf nicht berührt. Der Ausweisung der Teilflächen 081 und 083 als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen wir positiv gegenüber.</p> <p>Sofern im weiteren Verfahrensverlauf auf Flächen des vorherigen Entwurfs zurückgegriffen wird sehen wir dort möglicher Weise ebenfalls keine Bedenken. Sofern dies geändert wird, bitten wir um Information.</p>	
Gemeinde Böttersen	Wir möchten es an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass wir zum Planungsverfahren der 380 KV Leitung COSO als auch ELLI sowie dem neu zu errichtenden Umspannwerk eine Ablehnung in allen Verfahren an die Behörden abgegeben haben. Wir wollen in dem Planbereich 081 / in unserer Gemeinde Böttersen kein Umspannwerk und hoffen auf den Landkreis Rotenburg in diesem Gebiet auf die Planerischen Feststellungen des ARL Lüneburg zurück zu greifen und für den Bau keine Zustimmung zu erteilen.	Die ablehnende Position der Gemeinde Böttersen zum geplanten Umspannwerk der Firma Tennet wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Hassendorf	<p>Die Energiewende ist eines der notwendigen zentralen Projekte unserer Zeit, das darauf abzielt, den Übergang zu einer nachhaltigen, sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung zu ermöglichen. Trotz der grundsätzlichen Unterstützung für erneuerbare Energien und deren Ausbau wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) deutlich, dass die vorgeschlagene Windenergiefläche Nr. 83 in Hassendorf mehrere kritische Punkte aufzeigt:</p> <p>Eine Umsetzung in der Gemeinde Hassendorf würde zu einer extremen Verdichtung der Energieinfrastruktur in unserer kleinflächigen Gemeinde führen. Durch Ausweisung eines Windenergiegebietes „Hassendorf Süd“ wird die Gemeinde Hassendorf einer weiteren unverhältnismäßigen Belastung ausgesetzt. Bereits jetzt ist das flächenmäßig kleinste Gemeindegebiet in der Samtgemeinde Sottrum durch eine extreme Konzentration von Energieinfrastruktur stark belastet und überprägt:</p>	<p>Den Ausführungen zur überproportionalen Belastung der Gemeinde Hassendorf kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Bezüglich einer Benachteiligung durch eine „extreme Verdichtung der Energieinfrastruktur“ ist zu bedenken, dass es auch in anderen Teilen des Kreisgebietes Mehrfachbelastungen und Nutzungskonflikte gibt.</p> <p>Zudem handelt es sich beim Vorranggebiet 083 mit 86 ha um ein relativ kleines Vorranggebiet.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Hassendorf	<ul style="list-style-type: none"> • eine großflächige Photovoltaikanlage, sowie weitere nördlich und südlich der Bahnlinie geplante Anlagen • die Hochstromleitung „Stade-Landesbergen“, • die geplante „Elbe-Lippe-Leitung“, • vier weitere Stromtrassen, die durch das Gemeindegebiet verlaufen, • ein im Gebiet Hassendorf möglicherweise geplantes großes Umspannwerk sowie • das bestehende Windenergieanlagengebiet nördlich der B 75, das repowert und erweitert werden soll. <p>Diese Verdichtung von Energieinfrastruktur auf kleinstem Raum führt zu einer überproportionalen Belastung unserer Einwohner und ist Ausdruck einer deutlichen Ungleichverteilung, zumal in den großflächigen Gemeinden unserer Samtgemeinde viele Flächen zur Verfügung stehen bzw. angeboten werden.</p> <p>Die Ansammlung so vieler Anlagen in einer einzelnen Gemeinde und die daraus resultierenden Belastungen sind nicht verantwortbar. Zu den bestehenden Kriterien für die Flächenausweisung muss daher das Prinzip der „Umzingelung und unverhältnismäßigen Belastung“ hinzugefügt werden. Die Planungen sollten nicht nur auf technische Anforderungen, sondern auch auf eine gerechte und ausgewogene Verteilung der Infrastruktur Rücksicht nehmen.</p> <p>Derartige Anlagen würden zu einer regelrechten Umzingelung von Hassendorf führen. Zudem wird das bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 bereits durch „Repowering“ erneuert und erweitert, weshalb es zwingend in die geplante 4-Prozent-Flächenausweisung einberechnet werden muss, um eine zusätzliche, unnötige Verdichtung zu verhindern.</p> <p>Wir bestehen daher eine gerechtere Verteilung der Energieinfrastruktur und eine Anpassung der Kriterien für zukünftige Flächenplanungen, um die Interessen der Bevölkerung von Hassendorf zu schützen und die Belastungen ausgewogen zu verteilen.</p>	<p>Das bestehende Windenergiegebiet nördlich der B 75 (20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum) kann auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden. Hierzu wird auf Tabelle 3 der Begründung des RRÖP-Entwurfs verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gemeinde Hassendorf	<p>Der Biotopverbund Reithbachniederung in Verbindung mit der Wümmeniederung gilt aufgrund seiner ökologischen Bedeutung als schützenswert. Es bildet einen vielfältigen Biotopkomplex, der zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beiträgt. Wichtige Ziele sind der Erhalt der Lebensräume und die Verbesserung der Habitatstrukturen für gefährdete Arten. Die Sicherung der Lebensraumqualität stärkt die Artenvielfalt und macht das Gebiet zu einem Bestandteil des regionalen Naturschutzes. Allein aus diesen vielfältigen Gründen sollten derartige Windkraftanlagen in einer großen Höhe an dieser Stelle im Raumordnungsprogramm ausgeschlossen werden.</p> <p>Bereits im Laufe der Aufnahme des ursprünglichen Raumordnungsverfahrens hatte der seinerzeitige Gemeinderat beschlossen, das vorgenannte Gebiet nicht als Windenergiestandort zur Verfügung zu stellen. Dieser Auffassung ist der Landkreis erfreulicherweise seinerzeit gefolgt. In der Sitzung unseres Rates vom 27. November 2024 ist dieser Beschluss – auch mit den vorgenannten Argumenten bekräftigt worden.</p>	<p>Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Reithbaches umfasst einen prioritären Fließgewässerabschnitt für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Hier liegt kein Konflikt vor, da eine Standortplanung für WEA unter Berücksichtigung des Gewässerabschnittes erfolgen kann. Zwar handelt es sich beim Reithbach um ein Überschwemmungsgebiet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich der ausgleichende Retentionsraum als vernachlässigbar erweisen dürfte und auch nicht mit einer Verminderung des Abflussquerschnittes zu rechnen ist.</p>
Samtgemeinde Zeven	<p>Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen nach dem aktuellen Entwurf des RROP 14 der insgesamt 105 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Grundsätzlich wird die Errichtung der Windenergieanlagen zur Umsetzung der Energiewende durch die Samtgemeinde Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden begrüßt.</p> <p>Die Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1000 m auf 800 m wird jedoch kritisch gesehen, da hierdurch zwar die Windenergie weniger eingeschränkt wird, die Siedlungsentwicklung und auch die vorhandene Siedlungsstruktur hingegen massiv eingeschränkt werden. Dies bedeutet auch eine Beeinträchtigung der Wohn- und Lebensqualität für die Menschen in den betroffenen Gebieten.</p>	<p>Zur Reduzierung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung von 1.000 m auf 800 m ist anzumerken, dass bundesweit Abstände von WEA zu Wohnnutzungen von 800 m empfohlen werden. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um nachteilige Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf auf ein verträgliches Maß zu minimieren.</p>
Samtgemeinde Zeven	<p>Die Potenzialflächen sollen die grundsätzliche Eignung der Flächen für die Windkraftnutzung darstellen. Leider lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen, in wie weit Kompensationsflächen von Dritten bzw. aus der gemeindlichen Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Ich weise darauf hin, dass diese Flächen zwingend im Rahmen der Ausweisung der Potenzialflächen zu betrachten sind.</p> <p>In der Potenzialfläche nördlich von Ehestorf Flur 2, Flurstück 15/1 ist beispielsweise eine über die Bauleitplanung abgesicherte Kompensationsmaßnahme als Potenzialfläche betroffen. Ich bitte dieses im Einzelfall und grundsätzlich zu prüfen, damit diese Thematik zweifelsfrei vor der Zulassungsebene geklärt sein möge.</p>	<p>Den Ausführungen zu den Kompensationsflächen kann nicht gefolgt werden. In der Regionalplanung ist es wegen des Maßstabes 1:50.000 nicht möglich, die kleinteiligen und unzusammenhängenden Kompensationsflächen angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf daher der Bestimmung einer handhabbaren Mindestgröße. Wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen wurde daher auch bei den Kompensationsflächen die Mindestgröße bei 2,5 ha angesetzt. Kompensationsflächen > 2,5 ha sind entsprechend in die regionalplanerische Abwägung eingestellt worden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Samtgemeinde Zeven	<p>Im Weiteren werden im Raum Frankenbostel durch die intensive Mastgänsehaltung zahlreiche Greifvögel angelockt. Hiervon ist neben Rot- und Schwarzmilan als Brutvogel auch massiv der Seeadler als Nahrungsgast betroffen. Im Besonderen ist dieser Raum ab Juni/Juli bis Dezember intensiv aufgesuchter Nahrungsraum für bis zu fünf Seeadler (mehrfach Sichtungen in den Jahren 2020 bis 2024).</p>	<p>Zu den Greifvögeln im Raum Frankenbostel ist anzumerken, dass derartige Einzelbeobachtungen im Rahmen der Regionalplanung nicht berücksichtigt werden können. Die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan sowie Seeadler im Raum Frankenbostel.</p>
Samtgemeinde Zeven	<p>Zu den einzelnen Vorranggebieten soll nachfolgend jeweils separat Stellung genommen werden:</p> <p>Potenzialfläche Nr. 24:</p> <p>Die vorgesehene Potenzialfläche befindet sich in der Nähe der Ortslage „Viehbrock“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der vorhandenen Nutzungen führen.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 35:</p> <p>Ein Teil der Potenzialfläche soll aufgrund fehlender Eignung entfallen. Es wird auf die folgenden Bauleitplanungen hingewiesen, die sich in der Nähe der Potenzialfläche befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan Nr. 25 „Windpark Weertzen-Langenfelde“, • Bebauungsplan Nr. 40 „Östlich Kreuzberg Teil II“, • Bebauungsplan Nr. 24 „Gewerbegebiet Weertzen“, • Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Biogasanlage Hanrade“, • Bebauungsplan Nr. 5 „Am Knüllbach I“ sowie 1. Änderung, • Bebauungsplan Nr. 1 „Brüggewiesen“ sowie 1. Änderung, • Bebauungsplan Nr. 4 „Am Knüllbach sowie 1. Änderung und • Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Biogasanlage“ Boitzenbostel“. <p>Durch die Ausweisung der Potenzialfläche darf es nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne kommen. Darüber hinaus wird auf die bestehende (Wohn-) Bebauung im Bereich Osterboitzen, Weertzen (u.a. Bahnhofstraße), Hanrade und Boitzenbostel hingewiesen. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der vorhandenen Nutzungen führen.</p>	<p>Die Hinweise der Samtgemeinde Zeven zu den vorhandenen Wohnbebauungen und Nutzungen im Umgebungsbereich der Vorranggebiete 024, 035, 045, 048, 055, 056, 058, 059, 062 und 065 werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine gerechte Abwägung vorzunehmen, in der auch die städtebaulichen Belange berücksichtigt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass außerhalb des Mindestabstandes von 800 m zu Wohngebäuden erhebliche Auswirkungen in der Regel nicht gegeben sind, da die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sichergestellt wird. Moderne WEA verfügen über schalloptimierte Betriebsmodi, sodass erfahrungsgemäß die Einhaltung der nächtlichen Immissionsschutzrichtwerte über die schalloptimierte Betriebsweise sichergestellt werden kann. Der Schattenwurf durch den Betrieb von WEA und die periodische Rotorbewegung werden zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens ermittelt und ggfs. anschließend mit Hilfe von Abschaltzeiten begrenzt.</p> <p>Die Bedenken zum „Eskoster Hus“ in der Gemarkung Hatzte werden nicht geteilt. Vom Eigentümer wurde mitgeteilt, dass das Wohnrecht im Falle einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie aufgegeben wird. Die im Außenbereich gelegene Hofstelle muss daher bei der Kartierung der Potenzialflächen nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Der Forderung, die Vorranggebiete 046, 047, 057, 066 und 067 zu streichen, kann nicht gefolgt werden. Bei den Vorranggebieten 047, 066 und 067 handelt es sich um die vorhandenen Windparks in Zeven, Elsdorf und Gyhum-Hesedorf. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden. Bei den Vorranggebieten 046 und 057 ist zu bedenken, dass die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien ein Standortfaktor sein kann. Neue Windparks auf den</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Potenzialfläche Nr. 45:</p> <p>Ein Teil der Potenzialfläche soll aufgrund fehlender Eignung entfallen. Für den verbleibenden Bereich gilt, dass die Ausweisung nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung im Bereich Ahof, Frankenbostel oder Rüspel führen darf.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 46:</p> <p>Die Potenzialfläche 46 befindet sich in der unmittelbaren Nähe zum Gewerbe- und Industriegebiet „Hexenberg“ der Stadt Zeven. Durch die Stadt Zeven wurde die gewerbliche Entwicklung insbesondere durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Industriegebiet Hexenberg, Teil II“ verfestigt. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 46 kommt es zu einer Einschränkung in der Umsetzung der planerischen Festsetzungen. Dies betrifft insbesondere die festgesetzten Schallimmissionskontingente, welche durch die Potenzialfläche funktionslos werden. Eine zukünftige Ansiedlung von Betrieben im festgesetzten Industriegebiet erscheint dann unmöglich. Daher steht die Potenzialfläche der zukünftigen gewerblichen Entwicklung an diesem Standort und somit der Stadt Zeven entgegen. Auch aus regionalplanerischer Sicht ist eine gewerbliche Entwicklung der Stadt Zeven aufgrund der Vorprägung vorrangig an diesem Standort sinnvoll. Die Ausweisung der Potenzialfläche 46 führt dazu, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung an diesem Standort verhindert wird und zukünftig andere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewerbelandentwicklung der Stadt Zeven. Um die Belastung für Mensch und Umwelt durch eine gewerbliche Ansiedlung möglichst gering zu halten und die Planungshoheit der Stadt Zeven nicht einzuschränken, sollte aus den genannten Gründen von der Ausweisung der Potenzialfläche 46 Abstand genommen werden.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des geplanten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25 „Im Viehacker“ der Gemeinde Elsdorf sowie der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die wohnbauliche Entwicklung der Gemeinde im Bereich Frankenbostel fortgeführt werden. Die Ausweisung der Potenzialfläche wird zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 47:</p> <p>Für die Ortslage Wistedt lässt sich bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für das</p>	<p>beiden Vorranggebieten in Nähe des Industriegebietes Zeven-Aspe können Industrie und Gewerbe zukünftig mit günstigen Strom aus erneuerbaren Energien versorgen.</p> <p>Die geplanten Bebauungspläne Nr. 25 „Im Viehacker“ der Gemeinde Elsdorf, Nr. 27 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven, Nr. 28 „Erlenweg“ der Gemeinde Elsdorf, Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ der Gemeinde Elsdorf sowie Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“ der Gemeinde Gyhum sind aus raumordnerischer Sicht noch nicht berücksichtigungspflichtig. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass keine einengenden Regelungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie getroffen werden dürfen.</p> <p>Im Bereich der Potenzialfläche 068 südlich von Nartum sind inzwischen mehrere raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt worden. Es wird deshalb geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.</p>

Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar. Dementsprechend fordere ich von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 47 Abstand zu nehmen. Durch die geplante Ausweisung der Potenzialflächen 46, 47 und 57 wird die Ortslage Wistedt von Windenergieanlagen regelrecht umzingelt. Neben den Einschränkungen in Bezug auf die Wohn- und Lebensqualität bedeutet die geplante Ausweisung darüber hinaus, dass eine Entwicklung der Ortslage stark eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht wird. Die Stadt Zeven wird durch die Ausweisung in ihrer Planungshoheit eingeschränkt. Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der unmittelbaren Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 „Vor dem Wichelkamp“ der Stadt Zeven. Das Bauleitplanverfahren wurde noch nicht abgeschlossen. Auch in Bezug auf diese Bauleitplanung führt die Ausweisung der Potenzialfläche zu einer Einschränkung.

Ebenfalls durch die Ausweisung der Potenzialfläche betroffen ist die Ortslage Wehdorf in der Gemeinde Gyhum. Eine zusätzliche Belastung durch die Errichtung der Windenergieanlagen kann auch hier nicht akzeptiert werden.

Potenzialfläche Nr. 48:

In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 48 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Brümmerhof und im Bereich „Wehdorfer Holz“ führen darf.

Potenzialfläche Nr. 55:

In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 55 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Nartum führen darf. Die weitere bauleitplanerische Entwicklung der Ortslage muss gewahrt bleiben.

Potenzialfläche Nr. 56:

In Bezug auf die Potenzialfläche Nr. 56 wird darauf hingewiesen, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung der vorhandenen Wohnbebauung in Gyhum-Sick oder Wehdorf führen darf. Die weitere bauleitplanerische Entwicklung der Ortslagen muss gewahrt bleiben.

Potenzialfläche Nr. 57:

Ergänzend zu den o.g. Einwänden zu der Potenzialfläche Nr. 47, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, ist nicht tragbar

und dementsprechend fordere ich von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 57 Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus befindet sich diese Potenzialfläche in unmittelbarer Nähe zu mehreren Bauleitplanungen der Gemeinde Elsdorf. Dazu zählt der Bebauungsplan Nr. 28 „Erlenweg“ sowie die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Bebauungsplan Nr. 25 „Im Viehacker“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ sowie die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes. Eine Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinde sowie der Samtgemeinde ist nicht akzeptabel. Ich bitte deshalb von der Ausweisung der Potenzialfläche Abstand zu nehmen.

Außerdem wird die Potenzialfläche teilweise durch die Samtgemeindeverbindungsstraße Nr. 43 durchtrennt. Es ist fraglich inwieweit die Ausweisung in diesem Bereich sinnvoll ist, da die Potenzialfläche dadurch teilweise nicht nutzbar ist.

Potenzialfläche Nr. 58:

Die Potenzialfläche befindet sich in der Nähe des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 29 „Biogasanlage Poitzendorf“ der Gemeinde Elsdorf sowie der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit führen.

Potenzialfläche Nr. 59:

Bei der geplanten Potenzialfläche handelt es sich um einen Bereich nördlich der Autobahn A1. Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionspläne zur Umsetzung der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde hier bereits festgestellt, dass die Einwohner der Gemeinde Elsdorf u.a. durch hohen Umgebungslärm betroffen sind. Dies betrifft insbesondere auch den Bereich der Waldsiedlung in Hatzte. Durch die Gemeinde wurde dieser Bereich durch die Bebauungspläne Nr. 1 „Siebeck Wiesen“ sowie die 2. Änderung und die 3. Änderung bauleitplanerisch abgesichert. Für den Bereich wurde ein reines Wochenendhausgebiet ausgewiesen. Durch die geplante Potenzialfläche Nr. 59 darf sich keine Einschränkung hinsichtlich der zulässigen und bereits vorhandenen Nutzungen gemäß den Bauleitplanungen ergeben.

Potenzialfläche Nr. 62:

Auch durch die Potenzialfläche Nr. 62 ist die Hatzter Waldsiedlung betroffen. Hier sind die gleichen Hinweise wie unter der Potenzialfläche Nr. 59 einschlägig.

Potenzialfläche Nr. 65:

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um einen Bereich südlich der Autobahn A 1. Im Rahmen der Aufstellung der Lärmaktionspläne zur Umsetzung der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde hier bereits festgestellt, dass die Einwohner der Gemeinde Elsdorf u.a. durch hohen Umgebungslärm betroffen sind. Dies betrifft insbesondere die Ortslage Elsdorf als auch den Bereich der Waldsiedlung in Hatzte. Eine zusätzliche Lärmbelastung im Bereich der geplanten Potenzialfläche durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird deshalb kritisch gesehen.

Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in direkter Nähe der Ortlagen Badenhorst und Bockhorst, die aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn ebenfalls einer starken Lärmbelastung ausgesetzt sind. Im Bereich Hatzte befindet sich darüber hinaus eine Wohnbebauung in Einzellage („Eskoster Hus“). Es ist fraglich inwieweit die geltenden Abstandsvorschriften hier eingehalten wurden.

Potenzialfläche Nr. 66:

Wie bereits geschildert besteht im Bereich der Ortslage Elsdorf bereits jetzt eine hohe Lärmbelastung, insbesondere aufgrund der Nähe zur Autobahn A1. Durch die Ausweisung der Gewerbegebiete Log-In-Park Elsdorf Teil I bis III wurde diese Belastung nochmals im Rahmen der schalltechnischen Zulässigkeit verstärkt. Diese Thematik wurde bereits im Rahmen der aktuellen Aufstellung der Lärmaktionspläne festgestellt. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 66 wird sich die Lärmbelastung für die Ortslage Elsdorf weiter zu einem unzulässigen Maß verstärken. Dies belegen die Schallgutachten aus der Bauleitplanung. Verstärkt wird diese Gemengelage noch durch das angestrebte Repowering des bestehenden Windparks Elsdorf Teil I.

Neben dieser unzulässigen schalltechnischen Mehrbelastung bedeutet die Ausweisung eine Einschränkung der langfristigen gewerblichen Entwicklung südlich der Autobahn. Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 66 führt dazu, dass eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort verhindert wird und, zukünftig weitere gewerbliche Standorte ausgewählt werden müssen. Es besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewerbelandentwicklung der Gemeinde Elsdorf.

Die Potenzialfläche befindet sich insbesondere zu dicht an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf Teil I“ und Nr. 26 „Gewerbe- und Logistikpark Elsdorf, Teil III“. Eine Einschränkung der Festsetzungen und somit der Bebaubarkeit des Gewerbegebietes wären die Folge. Ich fordere daher von der Ausweisung der Potenzialfläche Abstand zu nehmen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in direkter Nähe der Ortslagen Badenhorst und Bockhorst, die aufgrund ihrer Nähe zur Autobahn ebenfalls einer starken Lärmbelastung ausgesetzt sind.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 67:</p> <p>Die Potenzialfläche Nr. 67 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Rehe-Zentrum Gyhum sowie in der Nähe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 „Teilplan II“ mit Änderungen. Aufgrund der Errichtung des Windenergieparks Gyhum-Hesedorf liegt für diesen Bereich bereits eine Überschreitung der zulässigen Schallimmissionen vor. Eine weitere Belastung ist mit den vorhandenen Nutzungen nicht vereinbar. Ich bitte deshalb um Prüfung, ob die Ausweisung der Potenzialfläche insbesondere aus den genannten Gründen überhaupt möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus befindet sich die Potenzialfläche in der Nähe des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 24 „Gewerbegebiet Bahnhof Gyhum“. Die Ausweisung der Potenzialfläche darf nicht zu einer Einschränkung der Bebaubarkeit des Gebietes führen. Die Planungshoheit der Gemeinde darf nicht eingeschränkt werden.</p> <p>Potenzialfläche Nr. 68:</p> <p>Bei der betroffenen Fläche handelt es sich aktuell um ein Vorranggebiet für die Windenergie. Diese wurde bereits im FNP der Samtgemeinde Zeven dargestellt. Nach dem aktuellen Entwurf soll diese Fläche aufgrund fehlender Eignung entfallen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die aktuellen Verfahren der Flurbereinigung im Bereich Elsdorf, Boitzen, Heeslingen und Oldendorf-Brüttendorf hingewiesen.</p>	
Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen Stadt Zeven	<i>(Es wurde bezogen auf das Gemeindegebiet jeweils eine wortgleiche Stellungnahme abgegeben wie die Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven.)</i>	Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven.
Landkreis Cuxhaven	<p><u>Stellungnahme aus der Perspektive des GIS-Service (06)</u></p> <p>Gebiet 001 – „nördlich von Neu Ebersdorf“</p> <p>Aus Sicht des Landkreises Cuxhaven bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Ca. 1.900 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist im Landkreis Cuxhaven ein Brutplatz eines Uhus bekannt (2021: Brutverdacht). Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Brutplatzes des Uhus liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“. Regelmäßig besteht kein signifikant erhöhtes</p>	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 001 werden nicht geteilt.</p> <p>Die dem Landkreis Rotenburg vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebietes. Daher kann es auch kein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der vom Landkreis Cuxhaven angeführten Nahrungshabitate geben.</p> <p>Wir sind über die Stellungnahme auch grundsätzlich irritiert.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Tötungsrisiko für den Uhu. Ca. 3.900 m nordöstlich ist, im Landkreis Cuxhaven, ein Brutplatz eines Seeadlers (2023: Brutnachweis) bekannt. Der Nahbereich und Zentrale Prüfbereich des Seeadlers liegen außerhalb des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, es ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler anzunehmen. Ca. 400 m nordöstlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Meheniederung Dornsode“ [B2420-002]) nationaler Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet sind Nahrungshabitate von Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Baumfalke und Wanderfalke vorhanden. Bei Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht für alle vorgenannten Vogelarten ein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der Nahrungshabitate. Weiter nördlich, ca. 1.800 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, besteht im Landkreis Cuxhaven ein Vogelbrutgebiet („Langes Moor Süd“ [B2419-002]) landesweiter Bedeutung. Innerhalb des Vogelbrutgebietes befinden sich Nahrungshabitate des Seeadlers. Ca. 2.200 m westlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, ein Vogelbrutgebiet („Hoher Berg (östl. Köhlen)“ [B2419-011]) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Nahrungsgäste sind Wespenbussard und Rotmilan. Das „Gebiet 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ befindet sich vollständig innerhalb eines Gastvogellebensraums von internationaler Bedeutung („Meheniederung Dornsode“ [G24020-004]). Ca. 1.700 m nördlich des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“, im Landkreis Cuxhaven, besteht der Gastvogellebensraum „Langes Moor“ (G2419-002) und ca. 2.400 m nordwestlich der Gastvogellebensraum „Grünland Ratermoor“ (G2419-004), beide Gastvogellebensräume haben eine internationale Bedeutung. Bei allen drei Gastvogellebensräumen ist der Zwergschwan die am häufigsten beobachtete Gastvogelart. Durch die Ausweisung des „Gebietes 001 – nördlich von Neu Ebersdorf“ ist von erheblichen negativen Auswirkungen auf Gastvogellebensräume internationaler Bedeutung im Landkreis Cuxhaven auszugehen.</p>	<p>Denn wie der Windpark Köhlen zeigt, stuft der Landkreis Cuxhaven im eigenen Kreisgebiet sogar die unmittelbare Nachbarschaft des Vogelbrutgebietes „Hoher Berg (östlich Köhlen)“ mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen als vereinbar ein.</p> <p>Entgegen der Darstellung des Landkreises Cuxhaven befindet sich das Vorranggebiet 001 auch nicht innerhalb eines Gastvogellebensraumes von internationaler Bedeutung. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Demnach befindet sich das Vorranggebiet 001 in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität zu rechnen ist.</p>
Landkreis Cuxhaven	<p>Gebiet 002 – „Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“</p> <p>Das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ liegt teilweise innerhalb des Zentralen Prüfbereichs eines Seeadlers (kollisionsgefährdet gem. Abschnitt 1 Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG). Der Seeadler-Horst (2023: Brutnachweis) befindet sich ca. 1.300 m nordöstlich des „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“. Da das „Gebiet 002 – Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/ Ebersdorf“ den Zentralen Prüfbereich schneidet, besteht im Gebiet 002 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler.</p>	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 002 werden nicht geteilt.</p> <p>Das Vorranggebiet besteht im Wesentlichen aus dem vorhandenen Windpark Alfstedt/Ebersdorf. Es befindet sich zwar zum Teil innerhalb des zentralen Prüfbereichs eines Seeadlerhorstes. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde jedoch bereits in den beiden Genehmigungen vom 10.09.2020 eine Abschaltauflage zum Schutz der Seeadler festgesetzt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Cuxhaven	<p>Gebiet 010 – „Bereich Volkmarst“</p> <p>Ca. 300 m westlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt WP Süd“ (B2519-019) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet existieren Nahrungshabitate von Rotmilan und Baumfalke. Ca. 2.300 m nordwestlich besteht, im Landkreis Cuxhaven, das Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt Nord“ (B2519-012) mit landesweiter Bedeutung, unter Berücksichtigung der Nahrungshabitate. Im Vogelbrutgebiet „Kirchwistedt Nord“ existiert ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs. Brutplätze kollisionsgefährdeter Brutvögel sind in 3.000 m Umkreis des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ im Landkreis Cuxhaven keine bekannt. Ca. 700 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ von landesweiter Bedeutung. Für die letzten 5 Jahre liegen keine Erfassungen der Gastvögel im Gastvogellebensraum „Altwistedter Lune“ vor. Ca. 90 m südwestlich des „Gebietes 10 – Bereich Volkmarst“ besteht, im Landkreis Cuxhaven, der wertvolle Fledermauslebensraum „Altwistedter Lune und Randgehölze, Rehhornheide“. Um Störungen/Umweltauswirkungen auf den Fledermauslebensraum zu vermeiden, sollte, im Genehmigungsverfahren, die Anordnung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltungen während Flugzeiten von Fledermäusen) geprüft werden.</p>	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 010 werden nicht geteilt.</p> <p>Die dem Landkreis Rotenburg vorliegenden Daten zu kollisionsgefährdeten Vogelarten enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilan, Baumfalke und Schwarzstorch im Umfeld des vorgesehenen Vorranggebietes. Daher kann es auch kein Kollisionsrisiko bei der Nutzung der vom Landkreis Cuxhaven angeführten Nahrungshabitate geben.</p> <p>Wir sind über die Stellungnahme auch grundsätzlich irritiert. Denn wie der Windpark Kirchwistedt/Altwistedt zeigt, stuft der Landkreis Cuxhaven im eigenen Kreisgebiet sogar die Überschneidung des Vogelbrutgebietes „Kirchwistedt WP-Süd“ mit einem Windpark als vereinbar ein.</p> <p>Entgegen der Darstellung des Landkreises Cuxhaven befindet sich das Vorranggebiet 010 auch nicht in Nähe eines Gastvogellebensraumes von landesweiter Bedeutung. Hierzu liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Demnach befindet sich das Vorranggebiet 010 lediglich in einem Bereich von lokaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass bedeutende Bereiche für Gast- und Wiesenvögel nicht betroffen sind.</p>
Landkreis Cuxhaven	<p><u>Stellungnahme aus der Perspektive des Fachbereichs Erneuerbare Energien & Telekommunikation (63.5)</u></p> <p>Die Flächen 1, 2, 3, 10, 11 und 12 liegen in direkter Nähe der Kreisgrenze. Es sind relevante Immissionen auf dem Gebiet des LK Cuxhaven zu erwarten. Im Falle von Genehmigungsverfahren ist der Landkreis Cuxhaven und die jeweils betroffene Gemeinde zu beteiligen.</p> <p>Fläche 1 nördlich von Neu Ebersdorf (betroffene Gemeinde Stadt Geestland): Der vorhandene Windpark Köhlen ist immissionschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die nächtlichen Schallgrenzwerte an mehreren Immissionsorten bereits ausgeschöpft sind.</p> <p>Fläche 2 bestehender Windpark Alfstedt/Ebersdorf (betroffene Gemeinde Armstorf, Samtgemeinde Börde Lamstedt): Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Bedenken werden nicht erhoben.</p>	<p>Die Stellungnahme aus der Perspektive des Fachbereichs Erneuerbare Energien und Telekommunikation wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Fläche 3 östlich von Alfstedt (betroffene Gemeinde Hollenseth, Samtgemeinde Börde Lamstedt): Der Südosten der Ortschaft Abbenseth / Bebauungspläne „Meheblick I“ bis „III“ ist als allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen.</p> <p>Fläche 10 Volkmarst (betroffene Gemeinde Beverstedt): Der vorhandene Windpark Kichwistedt/Altwistedt ist immissionsschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten.</p> <p>Fläche 11 Kuhstedt I (betroffene Gemeinde Beverstedt): Der vorhandene Windpark Kichwistedt/Altwistedt ist immissionsschutzrechtlich als Vorbelastung sowie als kumulierende Wirkung im Sinne des UVPG / der EU-Richtlinie 2014/52 zu betrachten.</p> <p>Fläche 12 Kuhstedt II (betroffene Gemeinde Beverstedt): Es handelt sich um einen bestehenden Windpark. Bedenken werden nicht erhoben.</p>	
Landkreis Cuxhaven	<p><u>Stellungnahme aus der Perspektive des Bereichs Natur und ländliche Räume – Untere Naturschutzbehörde (67)</u></p> <p>In der hiermit vorgelegten Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven werden Bedenken, Hinweise und Anregungen zum o. g. Entwurf ergänzend zu den Hinweisen aus der Stellungnahme vom GIS-Service gegeben.</p> <p>Allgemein ist in Bezug auf die Potentialflächen an der Grenze zum Landkreis Cuxhaven mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild auf Seiten des Landkreises Cuxhaven zu rechnen.</p> <p>Zudem sind die folgenden schwerwiegenden umweltrechtlichen Belange in die weitere Betrachtung einzubeziehen:</p> <p>001 Neu Ebersdorf</p> <p>Nach hier vorliegenden Daten liegt das potenzielle Vorranggebiet am Rand eines internationalen bedeutsamen Gastvogellebensraums für die Art Zwergschwan (Quelle NABU Cuxhaven 2016-2022), was sich widersprüchlich zu der im Umweltbericht (s. S.27) genannten pot. regionalen Bedeutung für Gastvögel darstellt. Da sich der Gastvogellebensraum über die Kreisgrenze erstreckt, wären daher auch erhebliche Auswirkungen bis in den Landkreis Cuxhaven anzunehmen.</p>	<p>Zum Vorranggebiet 001 wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des GIS-Service des Landkreises Cuxhaven verwiesen. Das Vorranggebiet befindet sich lediglich in einem Bereich von regionaler Bedeutung für Gastvögel. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen ist.</p>
Landkreis Cuxhaven	<p>002 WP Alfstedt/Ebersdorf</p> <p>Die Ausweisung des potenziellen Vorranggebietes, welches sich in nur 100 bis 200 m Entfernung zum Bereich der Mehe-Niederung innerhalb des Landkreises Cuxhaven befindet, dürfte eine anlage-/betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zur</p>	<p>Den Bedenken zum Vorranggebiet 002 wird insoweit gefolgt, als die Hinweise zum Seeadler bei Dornsode im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Den Hinweisen zur Bedeutung der Mehe-Niederung für Rast- und Gastvögel wird dagegen nicht gefolgt. Die gebietsbezogene</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Folge haben, welche sich auf folgende Faktenlage begründet:</p> <p>Zum einen bleibt der im Landkreis Cuxhaven seit Jahren ansässige Seeadler bei Dornsode, mit aktuellem Brutnachweis, im Umweltbericht unberücksichtigt, obwohl das potenzielle Vorranggebiet Windenergie im zentralen Prüfbereich des Seeadlerhorstes liegt. Das Brutvorkommen sollte aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Kreisgrenze zum Landkreis Rotenburg auch im Rahmen dieses Verfahrens Beachtung finden, zumal in der bestehenden Genehmigung zum bestehenden Windpark Alfstedt Ebersdorf in den Nebenbestimmungen eine Abschaltauflage zum Schutz der Seeadlerbrut festgesetzt wurde.</p> <p>Zum anderen haben auch die im Genehmigungsverfahren im Bestandwindpark Alfstedt-Ebersdorf vorhabenbezogenen Kartierungen die besondere Bedeutung der Mehe-Niederung für Rast- und Gastvögel belegt. Dieser Umstand bleibt im Umweltbericht unberücksichtigt. U.a. wurden hier über den gesamten Rastzeitraum Zwergschwankvorkommen von bis zu internationaler Bedeutung festgestellt. Nach hier vorliegenden Daten ist ein bedeutender Schlafplatz der Art im NSG „Langes Moor“ (LK Cuxhaven) bekannt. Laut weiterer hier bekannter Daten (u.a. aus der regelmäßig durchgeführten Wasser- und Watvogelzählung) rastete die Art Zwergschwank in den letzten Wintern regelmäßig in national bzw. international bedeutsamen Beständen im Wirkungsbereich des potentiellen Vorranggebietes.</p> <p>Nach Langgemach & Dürr (2023) wurde bei Schwänen eine weitgehende Meidung der Nähe von WEA nachgewiesen. In den Niederlanden lag danach der gemittelte Abstand, den Zwergschwäne zu WEA hielten, bei 560 m. Es ist daher vorhabenbezogen von einem Verlust von geeigneten Äsungsflächen der Art auszugehen. Vor dem Hintergrund der nachgewiesenen regelmäßigen Nutzung dieses Areals mit hohen Individuenzahlen ist aktuell eine signifikante Betroffenheit der Schlafplatzgemeinschaft im Langes Moor und damit die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen; insbesondere, da die Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang durch bestehende Vorbelastungen u.a. durch vorhandene Windenergieanlagen und kumulierender Effekte hinsichtlich von Parallelverfahren eingeschränkt sind.</p> <p>Neben der Bedeutung für Zwergschwäne ist der Bereich außerdem für die Arten Großer Brachvogel und Rohr- und Kornweihen als Rastvögel von Bedeutung:</p> <p>Nach hier eingegangenen Meldungen ist von einem, zumindest temporär genutzten, Sammlungsraum von Brachvögeln vor dem Herbstzug im Nahbereich der Kreisgrenze auszugehen. Dieser sollte meines Erachtens</p>	<p>Umweltprüfung hat ergeben, dass aufgrund der weitgehend bestandssichernden Festlegung des Windparks Alfstedt/Ebersdorf die Umweltauswirkungen als gering zu bewerten sind. Der Korridor zwischen der Mehe-Niederung als Nahrungsraum und dem Langes Moor als Schlafplatz ist gewährleistet, da sich das Vorranggebiet 002 nicht zwischen der Mehe-Niederung und dem Langem Moor befindet.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>nicht durch weitere Windenergieanlagen überstellt/beeinträchtigt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung der Mehe-Niederung und des Windparkbereichs als regelmäßig und zahlreich genutztes Nahrungshabitat der Kornweihen wurde durch die vorhabenbezogene avifaunistische Kartierung, welche im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den WP Alfstedt-Ebersdorf (Standard- Raumnutzungsanalyse) durchgeführt wurde, belegt (s. Eco Consult & Concept, 2015/2016, Seite 22-23,). Zudem ist im Umfeld des Vorhabens ein traditionell genutzter Schlafplatz auf dem Gebiet des LK Cuxhaven im nordwestlich gelegenen NSG „Langes Moor“ bekannt. U.a. nach Hinsch und Vollstädt (2016) handelt es sich wahrscheinlich um den bedeutendsten Kornweihen-Schlafplatz in Niedersachsen.</p> <p>Das Freihalten eines voll funktionsfähigen Korridors als geeignetem Nahrungsraum und gefahrlosen Flugkorridor für die betroffenen windkraftsensiblen Vogelarten, insbesondere für Schwäne und die o.g. Weihenarten zwischen der Mehe-Niederung und dem Langen Moor wird für erforderlich gehalten. Dabei sollten artspezifische Meideabstände zum Rotorkreis ausreichend berücksichtigt werden.</p>	
Landkreis Cuxhaven	<p>010 Volkmarst</p> <p>Bei der Ausweisung des potentiellen Vorranggebietes Windenergie sollten die Waldabstände im ausreichenden Umfang ab Rotorblattspitze eingehalten werden, um die besondere Funktion der Waldrandbereiche zu wahren.</p>	<p>Der Anregung zum Vorranggebiet 010 wird nicht gefolgt, weil das Planungskonzept des Landkreises Rotenburg keinen gesonderten Waldabstand vorsieht.</p>
Landkreis Cuxhaven	<p>011 Kuhstedt I</p> <p>Das potentielle Vorranggebiet liegt angrenzend zu einem Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung auf dem Gebiet des Landkreises Cuxhaven. Die wertgebende Art ist die Saatgans, bei der laut Literatur (Langgemach und Dürr 2023) mit einer Meidewirkung zu Windkraftanlagen von ca. 373 – 500m ausgegangen werden muss. Daher sind Auswirkungen auf den Gastvogellebensraum im Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven durch das nur ca. 100 m entfernte potentielle Vorranggebiet Windenergie anzunehmen.</p> <p>Zudem gibt es laut den Unterlagen zum Windpark Kuhstedt eine Potentialanalyse zum in der Umgebung beobachteten Uhu-Vorkommen. Auch wenn dem Landkreis Cuxhaven keine aktuellen Daten vorliegen (letzter bekannter Brutnachweis aus dem Jahr 2020) sollte dies im Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen zum Vorranggebiet 011 sind nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um den vorhandenen Windpark Kuhstedt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet in einem Bereich von lokaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und der lediglich lokalen Bedeutung sind auf Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Cuxhaven	<p>012 Kuhstedt II</p> <p>Auch hier sind Auswirkungen auf den Gastvogellebensraum mit landesweiter Bedeutung auf dem Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven anzunehmen (s. o.g. Hinweise zum pot. Vorranggebiet „Kuhstedt I“). Zudem befindet sich das Vorranggebiet angrenzend in ca. 80 m Abstand an den im Landesraumordnungsprogramm aus dem Jahr 2022 ausgewiesenen Biotopverbund entlang der Ahe und Altwistedter Lune. Dieser Umstand wird in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren bisher nicht berücksichtigt.</p>	<p>Siehe vorstehende Abwägung zu Vorranggebiet 011.</p>
Landkreis Heidekreis	<p>Regionalplanung (FG Regional- und Bauleitplanung)</p> <p>Die Regionalplanung des Landkreises Heidekreis befindet sich zurzeit ebenfalls in der Ausarbeitung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Für die weiteren Planungen rege ich an, sich auch außerhalb der formalen Beteiligungsverfahren über die Planungsfortschritte zu informieren und soweit möglich abzustimmen.</p> <p>Im Bereich der Potenzialfläche „088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I“ befinden sich auf meinem Kreisgebiet die Gebäude Rieper Moor Nr. 2 und Rieper Moor Nr. 4, 29640 Schneverdingen. In diesen Gebäuden findet Wohnen statt. Der Abstand zwischen der genannten Potenzialfläche und diesen Gebäuden beträgt gemäß Ihrem Entwurf nur ca. 300 bis 400 m. Sie haben Ihrer Entwurfsentwicklung Siedlungsabstände von 800 m zugrunde gelegt. Ich bitte Sie daher, zur Einheitlichkeit, Einhaltung Ihrer Planungskriterien und zum Schutz der Bewohnenden auch zu diesen Gebäuden einen Abstand von 800 m einzuhalten und die Potenzialfläche entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die beiden Wohngebäude im Rieper Moor werden berücksichtigt.</p>
Landkreis Heidekreis	<p>Denkmalpflege (FG Bauen)</p> <p>Zum jetzigen Planungsstand sind gemäß Planzeichnungen lediglich die Flächen des Landkreises Rotenburg (Wümme) betroffen. Im Grenzbereich zum Landkreis Heidekreis sind mit derzeitigem Planungsstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten und daher bestehen seitens der Bau- und Bodendenkmalpflege keine Bedenken. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen.</p>
Landkreis Heidekreis	<p>Baurecht (FG Bauen)</p> <p>Die Vorranggebiete 088 bis 091 des Landkreises Rotenburg befinden sich in der Nähe der Kreisgrenze zum Heidekreis. Diese Gebiete sind westlich der Ortschaften Großenwede (rd. 4 km), Lünzen (rd. 4 km), Grauen (rd. 2,5 km)</p>	<p>Die Stellungnahme aus baurechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>und Tewel (rd. 700 m) vorgesehen.</p> <p>Insbesondere für die Vorranggebiete 088 und 091 sind innerhalb des Heidekreises schutzwürdige Nutzungen zu beachten, bei denen mit rd. 700 m Abstand zu den geplanten Vorranggebieten relevante Immissionen durch einen zukünftigen Betrieb von Windenergieanlagen wahrscheinlich sind. Diese Vorbelastungen sind im Einzelfall im jeweiligen Genehmigungsverfahren genauer zu betrachten. Zunächst daher bereits als Hinweis im Rahmen des Planänderungsverfahrens.</p> <p>Im Bereich der betrachteten Ortschaften sind aktuell folgende Vorbelastungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 700 m nördlich von Tewel befindet sich ein Windpark mit 5 WEA's. • 600 m nördlich von Lünzen sind ebenfalls 5 WEA's zu beachten. • Außerdem ist 900 m östlich von Großenwede ein Windpark mit 10 WEA's angesiedelt. • Im Bereich Tewel ist ebenfalls eine Biogasanlage westlich des Windparks zu beachten (Biogas Tewel). • Im Bereich Lünzen sind zwei Biogasanlagen westlich der Ortschaft angesiedelt (Cord Inselmann bzw. Nordlicht Power GbR). 	
Landkreis Heidekreis	<p>Hinweise zum Arten- und Naturschutz (FG Natur- und Landschaftsschutz)</p> <p>Auf dem Gebiet der Vorrangfläche Nr. 090 ist sowohl im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme) als auch im Landschaftsrahmenplan des Heidekreises eine Grünlandvernetzung eingetragen. Hier sollte explizit auf Rast- und Gastvögel geachtet werden.</p>	Der Hinweis zum Vorranggebiet 090 östlich von Hemslingen wird zur Kenntnis genommen.
Stadt Schneverdingen	<p>Die Potenzialfläche "088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I" befindet sich direkt angrenzend an das Gemeindegebiet der Stadt Schneverdingen. Die beiden Hofstellen mit Wohnnutzung Rieper Moor Nr. 2 und Rieper Moor Nr. 4, 29640 Schneverdingen befinden sich unmittelbar an der Gemeinde- bzw. Kreisgrenze. Der Abstand zwischen der genannten Potenzialfläche und diesen Gebäuden beträgt gemäß Ihrem Entwurf nur ca. 300 bis 400 m und liegt damit deutlich unterhalb Ihrer der Konzeption zugrunde gelegten Siedlungsabstände von 800 m. Zum Schutz der Bewohnenden und zur Einhaltung Ihrer Planungskriterien bitte ich Sie den Abstand von 800 m einzuhalten und die Potenzialfläche entsprechend anzupassen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Die beiden Wohngebäude im Rieper Moor werden berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stadt Schneverdingen	Für künftige Beteiligungsverfahren, deren Inhalte sich unmittelbar auf das Stadtgebiet der Stadt Schneverdingen auswirken, möchte ich Sie bitten, uns als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen oder alternativ unseren Landkreis Heidekreis darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung der Kommunen nicht erfolgt, sodass dieser die Möglichkeit erhält die betroffenen Kommunen zu informieren.	Der Hinweis zum Beteiligungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Neuenkirchen	Nach Prüfung der Unterlagen konnte ich keine Bedenken seitens der Gemeinde Neuenkirchen feststellen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Neuenkirchen wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Osterholz	<p>Ich begrüße, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Sinne des Biotopverbundsystems keine Windenergie-Vorrangfläche im Bereich des Breddorfer Moores vorsieht. Dies entspricht auch meiner Planung, im Bereich Heudorf keine Vorrangfläche auszuweisen. Bei näherer Prüfung Ihres Entwurfs sehe ich jedoch durch weitere von Ihnen vorgesehene Vorrangflächen eine Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems. Daher rege ich dringend an zu prüfen, ob Ihr Planungsansatz des generellen Ausschlusses von Wald und Landschaftsschutzgebieten, ohne deren Wertigkeit zu überprüfen, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes zielführend ist.</p> <p>Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung.</p> <p>1) Belange der Raumordnung</p> <p>Ich verweise auf Kap. 3.9 „Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus“ meines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2011).</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Ortschaft Worpswede, dem Teufelsmoor und der Hammeniederung um für den Landkreis Osterholz höchst bedeutende Bereiche für den Tourismus und die Naherholung handelt und diese Orte und Bereiche in ihrer landschaftsgebundenen Erholungsfunktion durch die geplanten Vorranggebiete 30, 52 und 53 stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Ich verweise diesbezüglich auf Kapitel 3.9 sowie die Begründung zu Kap. 3.9 des RROP 2011 und bitte beides in der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Ziffer 10 des obigen Kapitels enthält das folgende textliche Ziel der Raumordnung: <i>„Die hervorragende Bedeutung des Zentralen Siedlungsgebietes von Worpswede als touristischer Standort ist im Zusammenhang mit der umgebenden Moorkulturlandschaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Dem Potential für Kultur- und sanften Naturtourismus ist dabei besondere Beachtung zu schenken. Raumbedeutsame Nutzungen sind nur zulässig, soweit sie mit der Festlegung als Standort besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus vereinbar sind.“</i></p>	<p>Den Belangen der Raumordnung des Landkreises Osterholz wird grundsätzlich zugestimmt. Es steht außer Frage, dass die Ortschaft Worpswede, das Teufelsmoor und die Hammeniederung bedeutende Bereiche für den Tourismus und die Naherholung sind. Die gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes 030 (Hepstedter Weiden) hat entsprechend ergeben, dass es durch die Fernwirkung der WEA zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird. Aufgrund der Flächengröße in Verbindung mit der mittleren Bedeutung des Landschaftsbildes und der Bedeutung angrenzender Bereiche für die landschaftsbezogene Erholung ist mit einer mittleren Intensität der Auswirkungen zu rechnen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei der Potenzialfläche 030 um eine Fläche mit einer Gesamtgröße von 1.710 ha handelt. In der Abwägung wurde diese Potenzialfläche bereits deutlich reduziert auf ein Vorranggebiet für Windenergie mit einer Fläche von 1.109 ha. Die Potenzialfläche 051 wurde zudem nicht als Vorranggebiet übernommen. Nach Auffassung des Landkreises Rotenburg ist auch die Raumverträglichkeit der Vorranggebiete 052 und 053 gegeben, da es sich bei den Flächen im Wesentlichen um den vorhandenen Windpark Wilstedt handelt. Hier sind bereits zahlreiche raumbedeutsame Windenergieanlagen genehmigt, gebaut und in Betrieb genommen worden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Ziffer 11 des obigen Kapitels enthält den folgenden textlichen Grundsatz der Raumordnung: <i>„Die durch die Moorkultur geprägte Erholungslandschaft im östlichen Kreisgebiet mit dem Weyerberg in Worpswede als Mittelpunkt soll zur Wahrung ihrer landschaftsbedingten Erholungseignung und insbesondere zur Sicherung ihrer besonderen natürlichen und kulturellen Vielfalt, Eigenart und Schönheit großräumig und einheitlich gesichert und entwickelt werden.“</i></p> <p>Darüber hinaus verweise ich auf die im östlichen Teil des Landkreises Osterholz im RROP festgelegten Vorbehaltsgebiete Erholung sowie Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Ich verweise diesbezüglich auf die Ziffern 6 und 7 des Kapitels 3.9 des RROP 2011.</p> <p>Vor diesem Hintergrund rege ich an, die genannten Belange in die Abwägung einzustellen und die Vorranggebiete 52, 53 und insbesondere 30 zu überprüfen.</p>	
Landkreis Osterholz	<p>2) Belange des Naturschutzes</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Vorranggebiete für Windenergie mit den Nummern 29, 30, 52 und 53.</p> <p><u>Biotopverbund und Rastvögel</u></p> <p>Die Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Nummern 29 und 30 liegen in Bereichen, die eine sehr hohe Bedeutung für den länderübergreifenden Biotopverbund aufweisen. Nach einer Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu geeigneten Flächen und Verbindungsachsen für einen länderübergreifenden Biotopverbund (https://www.bfn.de/daten-und-fakten/geeignete-flaechen-und-verbindungsachsen-fuer-einen-laenderuebergreifenden) sind die naturschutzrechtlich gesicherten Vogelschutzgebiete „Wümmewiesen bei Fischerhude“, „Borgfelder Wümmewiesen“, „Blockland“ und „Hammeniederung“ zusammen mit dem bisher nicht naturschutzrechtlich gesicherten St. Jürgensland als geeignete Fläche für einen länderübergreifenden Biotopverbund dargestellt. Dieser wird über die Rummeldeisbeek als Verbindungsachse „Feuchtachse“ bis zum Huvenhoopsmoor und darüber hinaus fortgeführt.</p> <p>Entsprechend weist auch das Niedersächsische Landschaftsprogramm die niedersächsischen Teile dieses Biotopverbundes als Kernflächen des Verbundes der Offenlebensräume auf. Auch hier ist die Rummeldeisbeek und ihre angrenzende Offenland-Aue als Verbund der Gewässer und Auen dargestellt.</p> <p>Dieser Biotopverbund weist hohe Wertigkeiten für diverse Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten auf. Bezogen auf die im Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg</p>	<p>Zum Thema „Biotopverbund und Rastvögel“: Die Aussagen sind zum Teil nicht nachvollziehbar, weil die Vorranggebiete 029 und 030 nicht in den Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes liegen (siehe Nds. Landschaftsprogramm, Karte 4b).</p> <p>Zutreffend ist, dass das Vorranggebiet 029 am Rande einer Biotopverbund-Achse (Rummeldeisbeek) liegt und es sich beim Vorranggebiet 030 um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung handelt. Diese Belange wurden jedoch im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 abgewogen.</p> <p>Nochmals geprüft wird, ob im Hinblick auf das EU-Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ eine FFH-Prüfung erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit den Nummern 29 und 30 ist die Wertigkeit des Biotopverbundes für Rastvögel (hier Gänse, Schwäne und Kraniche) von besonderer Bedeutung. Im Biotopverbund befinden sich große Bereiche mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung für die o.g. Rastvögel. Für das Plangebiet besonders relevant sind die Schlafplätze für Gänse, Schwäne und Kraniche internationaler Bedeutung Günnemoor und Huvenhoopsmoor, die über das Breddorfer Moor als Nahrungsgebiet internationaler Bedeutung verbunden sind.</p> <p>Die Biologische Station (BioS) Osterholz hat mitgeteilt, dass im Rahmen jahrelanger Rastvogelzählungen festgestellt wurde, dass sich im betreffenden Raum ein für das Rastgeschehen im Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ existenziell wichtiger Verbindungskorridor zwischen den Schlafplätzen und Nahrungsgebieten der Rastvögel im Vogelschutzgebiet „Hammeniederung“ im Landkreis Osterholz, den Schlafplätzen im Landkreis Rotenburg im Huvenhoopsmoor sowie Augustendorfer Moor und den Rastflächen im Breddorfer Moor im Bereich der Landkreisgrenze befindet. Die Überwachung markierter Rastvögel hat ergeben, dass die einzelnen Rastvögel zwischen den Schlafplätzen wechseln. Die Bedeutung für Rastvögel besteht somit für beide Landkreise. Wichtigste Artengruppen des Rastgeschehens sind Kraniche, Gänse und Schwäne. Insbesondere Kraniche treten zu den Hauptrastzeiten zu Tausenden auf.</p> <p>Ergänzt wird der Biotopverbund durch das Rast-/Nahrungsgebiet internationaler Bedeutung in den Hepstedter Weiden. Auch hier finden die Rastvögel, die in den o. g. Schlafplätzen übernachten und am Tag die Nahrung für ihren langen Zug nach Süden bzw. Norden aufnehmen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 29 befindet sich innerhalb des Flugkorridors zwischen den Schlaf- und Rastflächen und in geringem Abstand zum Schlafplatz Huvenhoopsmoor. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 30 liegt innerhalb des Rast-/Nahrungsgebiets internationaler Bedeutung in den Hepstedter Weiden.</p> <p>Windenergieanlagen in den Flugkorridoren von Kranichen, Gänsen und Schwänen zwischen mehreren Schlafplätzen und zwischen Schlafplätzen und Rastflächen haben eine starke Barrierewirkung für diese Rastvögel. Die Rastvögel weichen den Windenergieanlagen aus. Dadurch verlängern sich die Flugwege, wodurch wichtige für den Langstreckenzug aufgenommenen Nahrungsreserven in Teilen schon während der Rastzeit verbraucht werden.</p> <p>Das BfN weist entsprechend darauf hin: <i>„Eine Barrierewirkung ist (...) dann als beeinträchtigend (im Sinne einer FFH Verträglichkeit d. Verf.) zu bewerten, wenn es sich um regelmäßig (z. B. täglich) erforderliche Ausweichflüge z. B. zwischen Brutplatz und Nahrungs habitat (z. B. Weiß- oder Schwarzstorch) oder zwischen Schlafplatz und Nahrungs habitat (z. B.</i></p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p><i>Gänse, Schwäne oder Kraniche in Rastgebieten) handelt, die zudem häufig in niedrigeren Höhen durchgeführt werden. Regelmäßig genutzte Korridore zu Schlafplätzen stellen besonders empfindliche Funktionsräume dar (vgl. z. B. auch Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2008, NLT 2013).“</i></p> <p>Zudem sind Kraniche, Gänse und Schwäne bei ihren Flügen zwischen Rastflächen und Schlafplätzen und zwischen den Schlafplätzen bei Nebel und Regen, also bei schlechter Sicht gefährdet, mit den Windenergieanlagen zu kollidieren.</p> <p>Des Weiteren meiden Gänse, Schwäne und Kraniche Windenergieanlagen großflächig. Sie halten während der Nahrungssuche große Abstände zu den Windenergieanlagen. Daher entfallen die Rastflächen im und um das Vorranggebiet 30 großflächig.</p> <p>Anhand dieser Ausführungen wird deutlich, dass die geplanten Vorranggebiete 29 und 30 starke Auswirkungen auf den oben beschriebenen Biotopverbund und insbesondere auf das durch Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete gesicherte Vogelschutzgebiet V27 „Hammeniederung“ hat. Die Barriere- und Verdrängungswirkung der Windenergieanlagen kann nicht durch die im Umweltbericht genannten Abschaltungen in den Zugzeiten vermieden oder minimiert werden. Ich rege daher dringend an, auf diese beiden Vorranggebiete zu verzichten.</p> <p>Soweit die beiden Vorranggebiete beibehalten werden, bitte ich das Vogelschutzgebiet V27 „Hammeniederung“ in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Auch bitte ich zu prüfen, ob die Auswirkungen der Umsetzung der Vorranggebiete auf die genannten Rastvögel zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete Hammeniederung und Teufelsmoor oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Denn gemäß § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnungen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Für die Prüfung geeignete Daten kann ich Ihnen auf Nachfrage gesondert zur Verfügung stellen.</p>	
Landkreis Osterholz	<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Durch die geplanten Vorranggebiete 30, 52, 53 entsteht unterhalb der Hepstedter, Tarmstedter und Wilstedter Geestkante ein zusammenhängend wirkender Windpark auf ca. 12 km Länge. Dieser wird sich in ca. 5 bis 12 km Abstand von den Naturschutzgebieten befinden. Er wird aufgrund der Höhe</p>	<p>Zum Thema „Landschaftsbild“: Es wird auf die vorstehende Abwägung zu den Belangen der Raumordnung des Landkreises Osterholz verwiesen. Der Landkreis Osterholz weist im Übrigen selbst darauf hin, dass sich die Vorranggebiete 030, 052 und 053 in immerhin 5 bis 12 km Abstand zu den relevanten</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>der künftigen Anlagen (Referenzanlage von 250 m Höhe) in sehr offenen Teilen der Hammeniederung und des Teufelsmoores deutlich sichtbar sein und nicht nur als Silhouette am Horizont wirken.</p> <p>Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Windparkkette auf das Landschaftsbild des Landkreises Osterholz verweise ich auf die Arbeitshilfen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) „Naturschutz und Windenergie“ (Stand Oktober 2014) und „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlage“ (Stand Januar 2018). Dort heißt es u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. • Der erheblich beeinträchtigte Raum ist je nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Anlagen unterschiedlich groß. Als erheblich beeinträchtigt sollte mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden. Eine Ausweitung kann insbesondere dann geboten sein, wenn aufgrund der topografischen Verhältnisse wertvolle Landschaftsbildbereiche über den Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe hinaus betroffen sind. In diesen Fällen sollte der erheblich beeinträchtigte Raum in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde anhand der tatsächlichen Verhältnisse abgegrenzt und bewertet werden. • Freizuhaltende Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstands begründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen sind eigens herauszuarbeiten. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden. <p>Aus Sicht des Landkreises Osterholz rege ich daher an, bei der Änderung des RROP zu prüfen, welcher Grad der Landschaftsbildbeeinträchtigung in den sehr offenen Landschaftsteilen der Hammeniederung und des Teufelsmoores im Landkreis Osterholz zu erwarten ist. Der im Umweltbericht angesetzte Radius von 5 km ist angesichts der sehr offenen Landschaftsteile und der Höhe der Referenzanlage nicht ausreichend und wird zudem für den Landkreis Osterholz nicht betrachtet.</p> <p>Die Hammeniederung und das Teufelsmoor sind in großen Teilen durch die „Sammelverordnung über Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Bereich „Hammeniederung“ und „Teufelsmoor“ im Landkreis Osterholz geschützt.</p>	<p>schutzwürdigen Gebieten im Landkreis Osterholz befinden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Heute, nach Aufwertung durch das ‚Gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzgroßvorhaben Hammeniederung‘, ist das Landschaftsbild mindestens in dem Bereich des darin enthaltenen Naturschutzgebietes „Hammeniederung“ als Landschaftsbild mit sehr hoher Bedeutung zu bewerten. Aber auch in den sehr offenen Bereichen der nördlichen Hammeniederung, die in 3-10 km zu der geplanten Windparkkette liegt, ist das Landschaftsbild von sehr hoher Bedeutung, insbesondere auch für die Erholungsnutzung.</p> <p>Darüber hinaus wird die Umsetzung dieser Vorranggebiete das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft im Ostteil des Landkreises Osterholz sehr erheblich beeinträchtigen. Hier befindet sich die Worpsweder und Grasberger Moorkulturlandschaft, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterholz in weiten Teilen die fachliche Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen auf das großräumige und nahräumliche Landschaftsbild im Landkreis Osterholz erhebliche Bedenken gegen die o. g. Vorranggebiete in der geplanten Ausdehnung.</p> <p>Mir ist aus eigener Erfahrung als Träger der Regionalplanung bewusst, wie herausfordernd die Beachtung der vielfältigen Schutzgüter und Belange innerhalb eines Planungsraums angesichts der Teilflächenziel-Vorgaben des Landes ist. Aus Sicht des Landkreises Osterholz bitte ich Sie dennoch aufgrund der oben genannten Auswirkungen auf Rastvögel und Landschaftsbild zu prüfen, ob der generelle Ausschluss von Wald und Landschaftsschutzgebieten, ohne deren Wertigkeit zu überprüfen, weiter Planungsgrundsatz sein kann. Eine differenziertere Betrachtung der Wertigkeiten könnte ermöglichen, den oben genannten wertvollen Biotopverbundraum – in einem gewissen Umfang – von Windenergieanlagen zu entlasten.</p>	
Landkreis Stade	Der Landkreis Stade hat den Entwurf der 2. Änderung des RROP 2020 zur Kenntnis genommen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme des Landkreises Stade wird zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	<p>Aus regionalplanerischer Sicht:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass der Landkreis Verden ebenfalls dabei ist, einen zweiten Entwurf im Rahmen der 2. Änderung des RROP 2016 Landkreis Verden zu erarbeiten. Nach Fertigstellung des Entwurfs erfolgt die Beteiligung. Diese ist aktuell für Frühjahr 2025 vorgesehen.</p> <p>Es folgen Hinweise zu einzelnen Gebieten. Die Angaben darin beziehen sich auf den aktuellen internen Entwurfsstand des 2. Entwurfs der 2. Änderung</p>	Die Hinweise aus Sicht der Raumordnung des Landkreises Verden werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>des RROP 2016 Landkreis Verden.</p> <p>Zum Gebiet 069 – südlich von Vorwerk-Buchholz weise ich darauf hin, dass der Landkreis Verden an die Kreisgrenze angrenzend ebenfalls ein Vorranggebiet Windenergienutzung vorsieht. Dieses Vorranggebiet Windenergienutzung mit der Bezeichnung „Ott-03 Nördlich Quelkhorn“ wird im östlichen Teil einen Teil des Landschaftsschutzgebietes LSG-VER 54 Obere Beekeniederung überplanen.</p> <p>Zum Gebiet 098 – östlich Süderwalsede weise ich darauf hin, dass der Landkreis Verden angrenzend weiterhin das Vorranggebiet Windenergienutzung KI-05 Kreepen plant.</p>	
Landkreis Verden	<p>Aus der Sicht des Naturschutzes:</p> <p>Bezüglich der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im LK Verden bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgende Punkte zu den Einzelgebieten hin:</p> <p>Zu 054 – Die südöstliche Teilfläche liegt in geringem Abstand (ca. 120 m) zu dem LSG-VER 54 Obere Beekeniederung. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.</p> <p>Zu 069 – Der Abstand zwischen Vorranggebiet Wind und dem LSG Wümmeniederung beträgt in südliche Richtung nicht einmal 80 m. Zudem handelt es sich bei der hier geschützten Walleniederung um eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung gem. LRP 2008. Es kann daher nicht von einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.</p> <p>Zu 098 – Im Zusammenhang mit den im Landkreis Verden geplanten Vorranggebieten Wind kann eine Barrierewirkung über mehrere Kilometer entstehen. Dies kann insbesondere für die Avifauna eine zusätzliche Beeinträchtigung darstellen.</p> <p>Zu 103 – Das westlich von den Vorranggebieten gelegene Mooregebiet im LK Verden (Odeweger Moor) wurde durch mehrere Projekte zur Moorwiedervernässung renaturiert. Dadurch hat eine erhebliche naturschutzfachliche Aufwertung des Gebiets stattgefunden und sich u.a. ein Kranichbrutpaar angesiedelt.</p>	Die naturschutzfachlichen Hinweise aus der Sicht des Landkreises Verden werden zur Kenntnis genommen.
Landkreis Verden	<p>Aus der Sicht der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landkreis Verden	<p>Aus der Sicht der Kreisarchäologie:</p> <p>Die Belange der archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden werden nicht tangiert. Es ist einzig darauf zu achten, dass archäologische Denkmale, die sich an der Kreisgrenze befinden, nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.</p>	Kenntnisnahme.
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	<p>Zur Aufstellung von Windenergieanlagen in der Nähe von Bundesfernstraßen ergehen bereits zum jetzigen Zeitpunkt folgende Hinweise bzw. Anforderungen auch wenn im vorliegenden Verfahren noch keine separaten Anlagenstandorte betrachtet werden:</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes begrüßt es, wenn mögliche Windenergieflächen möglichst weit von der Bundesautobahn (BAB) A 1 entfernt ausgewiesen werden, um die damit einhergehenden Gefahren für die Verkehrsteilnehmer der BAB möglichst im Vorfeld zu minimieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist mindestens die einfache Kipphöhe der WEAn als Abstand zwischen der WEAn und dem befestigten Fahrbahnrand der BAB einzuhalten. • Weiterhin ist sicherzustellen, dass durch die Rotorbewegung keine Stoffe (insbesondere Eis) auf die Bundesautobahn katapultiert werden. Diese Gefahr ist z. B. durch eine Abschaltautomatik oder Rotorblattheizung auszuschließen. Hierzu ist ein standortbezogenes Gutachten für die WEAn bezüglich Eisabwurf etc. erforderlich. Hinweis: Bei einem Mindestabstand der WEAn von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) in Metern zur Bundesautobahn kann das vorstehend genannte standortbezogene Gutachten entfallen. • Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, Discoeffekte und Schalldruck ist ebenfalls gutachterlich durch ein entsprechendes Schattenwurfgutachten auszuschließen. • Die Erschließung der WEAn-Standorte hat definitiv über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Insofern ist bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen bereits darauf zu achten, dass diese auch über das nachgeordnete Netz erschlossen werden können. • Hinsichtlich des späteren Verfahrens zur Errichtung und Erschließung der WEAn ist eine frühzeitige Beteiligung/Abstimmung mit der Außenstelle Verden der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich, um die verkehrlichen und straßenbaulastträgerbezogenen Belange an möglicherweise betroffenen Anschlussstellen sowie eventuell zu querender Brückenbauwerke über die BAB berücksichtigen zu können. 	<p>Um den Belangen der Autobahn GmbH Rechnung zu tragen, wird bei der Bundesautobahn A 1 im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.</p> <p>Sicherheitsvorkehrungen wie eine Abschaltautomatik oder eine Rotorblattheizung sowie die Erstellung eines Schattenwurfgutachtens sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber ebenfalls erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest	<p>Das Planänderungsverfahren zum RROP des LK Rotenburg 2020 sieht Änderungen bei der Ausweisung von Windenergieflächen vor. Aus Sicht der Umweltplanung sind hier insbesondere mögliche Betroffenheiten von Kompensationsflächen zu prüfen. Leider wurden auch bei dieser Überarbeitung der Kriterien für die Ausweisung/Abgrenzung von Windenergiepotentialflächen (siehe Textteil Begründung) die Bedeutung von Kompensationsflächen für den Naturhaushalt und der sich daraus ergebende Schutzbedarf nicht berücksichtigt, so dass hier ein erhöhter Prüfbedarf für die AS Verden besteht.</p> <p>Bei der Prüfung wurden neben den Karten die Informationen aus den Gebietsblättern (Stand Mai 2024) zugrunde gelegt. Dabei hat sich gezeigt, dass einige Kompensationsflächen schon aufgrund ihrer Lage von anderen Ausschlusskriterien (z. B. Schutzgebiete) mit überdeckt und dadurch bei der Festlegung bzw. Abgrenzung von Potentialflächen entfallen werden.</p> <p>Zu den einzelnen Potentialflächen im Umkreis der A 1 sowie von planfestgestellten und umgesetzten Kompensationsflächen werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet 42 Bereich an der A 1 bei Kalbe: Potentialflächen entfallen, zudem aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken • Gebiet 58 südlich von Rüspel: keine Bedenken • Gebiet 59 südlich von Volkensen: keine Bedenken • Gebiet 60 Bereich an der A 1 bei Groß Meckelsen: Potentialflächen entfallen, zudem aus landespflegerischer Sicht keine Bedenken • Gebiet 62 südwestlich von Hamersen: keine Bedenken • Gebiet 65 zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II: keine Bedenken • Gebiet 66 Windpark südlich von Elsdorf: keine Bedenken • Gebiet 67 westlich von Gyhum-Hesedorf: keine Bedenken • Gebiet 71 an der A 1 bei Horstedt: Bei der Abgrenzung dieses Vorranggebietes ist das RRB bei ca. km 76,2 (FR Hamburg) nicht berücksichtigt worden. Die Außengrenze des Zaunes befindet sich ca. 50 m ab Fahrbahnkante und damit im geplanten Vorranggebiet. Dementsprechend liegt auch ein kleiner Teil der Kompensationsmaßnahme im geplanten Vorranggebiet. Hier sollte bei der Abgrenzung des Vorranggebietes die Herausnahme des RRB als Nebenanlage der A 1 geprüft und ggf. berücksichtigt werden <p>Die weitere Prüfung hat gezeigt, dass auch die trassenfernen Kompensationsmaßnahmen der Außenstelle Verden nicht von</p>	<p>Der Vorwurf, die Bedeutung von Kompensationsflächen sei nicht berücksichtigt worden, ist unberechtigt. In der Regionalplanung ist es wegen des Maßstabes 1:50.000 nicht möglich, die kleinteiligen und unzusammenhängenden Kompensationsflächen angemessen zu berücksichtigen. Es bedarf daher der Bestimmung einer handhabbaren Mindestgröße. Wie bei den gesetzlich geschützten Biotopen wurde daher auch bei den Kompensationsflächen die Mindestgröße bei 2,5 ha angesetzt. Kompensationsflächen > 2,5 ha sind entsprechend in die regionalplanerische Abwägung eingestellt worden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	<p>Potentialflächen bzw. von Vorrangflächen betroffen sind, so dass für diese Flächen ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung des Landkreises Rotenburg bestehen.</p> <p>Lediglich der nördliche Teil des Landkreises Rotenburg befindet sich im Niederlassungsgebiet der Niederlassung Nord. Das Niederlassungsgebiet der NL Nord endet in südlicher Richtung kurz vor den Gemeinden Bevern und Gnarrenburg. Für sämtliche Vorhabengebiete südlich dieser Grenze verweisen wir auf die Zuständigkeit der Niederlassung Nordwest.</p> <p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Konkrete Bauvorhaben bedürfen (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.</p>	<p>Der Hinweis zur erforderlichen Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes ist nicht korrekt. Wenn nur der Rotor einer Windenergieanlage in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, ist das Fernstraßen-Bundesamt lediglich zu beteiligen (§ 9 Abs. 2b Bundesfernstraßengesetz). Mit dieser 2023 erfolgten Gesetzesänderung wurde klargestellt, dass nunmehr im Rahmen der anbaurechtlichen Beurteilung die Belange der erneuerbaren Energien grundsätzlich überwiegen sollen.</p>
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	<p>2. Darstellung von Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG</p> <p>Die 40-m-Anbauverbots- sowie die 100-m-Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahnen sind in späteren Verfahren stets in Planzeichnung und Legende darzustellen bzw. aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis zur Darstellung der Anbau- und Anbaubeschränkungszone wird zur Kenntnis genommen. Im RROP werden die Zonen nicht gesondert dargestellt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	<p>3. Vorranggebiete Windenergienutzung</p> <p>Vor allem bei den Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung im Bereich von bestehenden und geplanten Autobahntrassen ist § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten sowie folgende Anforderungen von WEA in nachfolgenden Verfahren gemäß BImSchG an Autobahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Umkippen darf der höchste Punkt der Anlage niemals die Fahrbahn der Bundeautobahn erreichen. • Es ist ein Abstand von $1,5 \times \text{Nabenhöhe} + \text{Rotorradius}$ vorzusehen • Die Rotorspitze darf bei waagerechter Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante) hineinragen. • Für Eiswurf ist gerichtlich und mittlerweile auch von vielen Herstellern selbst ein Gefahrenradius von $1,5 \times \text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser}$ angesetzt, der den entsprechenden Mindestabstand von der BAB festsetzt. • Dieser Punkt entfällt, wenn die Gefahr durch Eiswurf, durch bspw. Abschalt-automatik oder Rotorblattheizung, nicht besteht. • Eine Gefährdung von Sicherheit Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag, und Schalldruck sowie verkehrspsychologische Bedrängungssituationen sind auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen. • In jedem Fall sind die Erschließung und Zuwegung nicht über die BAB zu planen, sondern über anderweitige Wege zu gewährleisten. Eine Zuwegung über die BAB ist auch in der Bauphase nicht zulässig und darüber hinaus gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht genehmigungsfähig. 	<p>Um den Belangen der Autobahn GmbH Rechnung zu tragen, wird bei der Bundesautobahn A 1 im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.</p>
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	<p>4. Ergänzende Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen</p> <p>Für Photovoltaikanlagen gilt seit dem 29.12.2023 der § 9 Abs. 2c FStrG. Gemäß § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG ist das Fernstraßen-Bundesamt im Genehmigungsverfahren für eine Photovoltaikanlage zu beteiligen, wenn diese Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 m oder längs einer Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll. Bedarf eine Anlage nach § 9 Abs. 2c S. 1 FStrG keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor</p>	<p>Die Hinweise zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nähe von Autobahnen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Baubeginn bei der jeweils zuständigen Behörde nach § 9 Abs. 2c S. 2 FStrG anzuzeigen. Bei der Genehmigung, der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Photovoltaikanlage sind gemäß § 9 Abs. 2c S. 4 FStrG einerseits die straßenrechtlichen Belange - die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, etwaige Ausbauabsichten und Maßnahmen der Straßenbaugestaltung - zu berücksichtigen. Andererseits sind auch die in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.</p>	
<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord</p>	<p>5. Ergänzende Hinweise zu Werbeanlagen in Nähe von Autobahnen</p> <p>Werbeanlagen sind weder nach § 9 Abs. 1 (Anbauverbotszone) noch nach § 9 Abs. 2 FStrG (Anbaubeschränkungszone) gestattet bzw. können nach § 9 Abs. 2 FStrG bei blendfreier Werbung an der Stätte der Leistung (ausschließlich Eigenwerbung) beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt werden.</p> <p>Über die Anbaubeschränkungszone des § 9 Abs. 2 FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn muss eine Werbeanlage nach § 33 StVO so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt werden können (vgl. hierzu ARS 32/2001 zu Werbeanlagen an Bundesautobahnen).</p> <p>Im Hinblick auf die Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG, § 33 StVO müssen Werbeanlagen derart beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht abgelenkt werden und infolgedessen die Sicherheit im Verkehr gefährdet wird. Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d.h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn. kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z.B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.</p>	<p>Die Hinweise zu Werbeanlagen in Nähe von Autobahnen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord</p>	<p>6. Trassenkorridore von Bundesautobahnen</p> <p>Die Trassenkorridore von Neu- und Ausbaumaßnahmen sind von konkurrierender Nutzung (u. A. Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Baugebieten, naturschutzrechtlichen Ausweisungen) freizuhalten.</p> <p>Um die ordnungsgemäße Umsetzung des Neubaus der A 20 zu gewährleisten, ist ein entsprechender Trassenkorridor im RROP zu berücksichtigen und mit der Niederlassung Nord abzustimmen. Der Trassenkorridor beinhaltet die beidseitige Anbaubeschränkungszone. Weiterhin bitten wir zu berücksichtigen, dass im Zuge des Neubaus der A 20 Verlegungen von Straßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Wirtschaftswegen und wasserbaulichen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Dementsprechend vergrößert sich der</p>	<p>Die aktuelle Trassenplanung der Autobahn A 20 wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord	<p>benötigte und freizuhaltende Trassenkorridor. Dieses bitten wir einzuplanen und mit unserer Außenstelle Stade abzustimmen. Planunterlagen zu Trassen etc. können bei Bedarf übergeben werden.</p> <p>7. A 20 Abschnitt 6 – Betroffenheit durch Ausweisung von Vorranggebietsflächen für Windenergie im LK Rotenburg</p> <p>Die Vorranggebietsfläche Nr. 5 des LK Rotenburg im Fresenburgsmoor überlagert Teile der Kompensationsflächen der A 20 Abschnitt 6.</p> <p>Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens der A 20 Abschnitt 6 (2. Deckblattverfahren) ist die Kompensationsplanung mit den Maßnahmen 2.5.3 V, 2.6.1 V und 2.6.3 C im Fresenburgsmoor als Komplex von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen und durch die Ausweisung der Vorrangfläche überplant. Hier ist eine direkte Betroffenheit zu erwarten.</p> <p>Wir verweisen auf die Veränderungssperre gemäß § 9a FStrG und widersprechen einer Überplanung der oben genannten, künftigen Kompensationsflächen.</p>	<p>Die Fläche 005 im Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde fällt im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung aus den Potenzialflächen heraus. Aufgrund von Hinweisen zu Wohngebäuden, die den Mindestabstand von 800 m unterschreiten und der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen innerhalb der Potenzialfläche wird die Mindestgröße der Fläche für die Ausweisung als Vorranggebiet nicht mehr erreicht. Es findet daher keine Überplanung der vorgesehenen Kompensationsflächen der Autobahn A 20 statt.</p>
Eisenbahn- Bundesamt	<p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) nicht berührt. Allerdings bestehen Bedenken hinsichtlich der Abstände zu Schienenwegen.</p> <p>In der Begründung zur Planänderung wird ein Abstand von +100 zu Schienenwegen festgelegt. Weiterhin heißt es, es existieren keine Fachgesetze oder technische Regelwerke, die einen Abstand zu Schienenwegen normieren. Ich weise darauf hin, dass gemäß den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6, WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen müssen. Folglich ist die pauschale Festlegung von +100 zu Schienenwegen nicht plausibel.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Bedenken werden nicht geteilt. Nach den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls einzuhalten. Nach dem heutigen Stand der Technik ist jedoch davon auszugehen, dass der Gefahr des Eisabwurfs und des Eisfalls auf der Genehmigungsebene mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden kann.</p> <p>Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann den beiden widerstrebenden Interessen entsprochen werden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Bundesnetzagentur Bonn	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach • BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West • BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum <p>Ferner ist der Präferenzraum für die Realisierung der Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) von den im Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen betroffen.</p> <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die Vorhaben Nrn. 3, 4 und 48, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden</p>	<p>Der Stellungnahme der Bundesnetzagentur Bonn wird gefolgt.</p> <p>Die vorgesehenen Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach, Wilster - Bergrheinfeld/West, Heide West – Polsum und Alfstedt – Hüffenhardt werden je nach Planungsstand als pauschale Ausschlussflächen bzw. bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.</p> <p>Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.</p>

(gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).

BBPIG-Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach und BBPIG-Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster – Bergrheinfeld/West

Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen, die zusammen auch SuedLink genannt werden, möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Am 15.03.2024 stellte die Bundesnetzagentur die Pläne für die vorliegend relevanten Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 fest. Die Genehmigungsverfahren sind abgeschlossen. Für die vorliegend ebenfalls relevanten Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4 traf die Bundesnetzagentur am 26.03.2021 Bundesfachplanungsentscheidungen und legte damit den Verlauf jeweils eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Die Vorhabenträgerin, TenneT TSO GmbH, reichte am 15.04.2021 Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecken B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel – Grenze Heidekreis/Region Hannover (Abschnitte B1), als Teilabschnitte der Abschnitte B der Vorhaben Nrn. 3 und 4, bei der Bundesnetzagentur ein, die jeweils den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthalten. Auf der Grundlage der Anträge und der Ergebnisse schriftlicher Beteiligungsverfahren legte die Bundesnetzagentur am 03.08.2021 Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 31.08.2023 führte die Bundesnetzagentur vom 23.10.2023 bis zum 22.12.2023 Anhörungsverfahren durch. Die Vorhabenträgerin beantragte am 12.03.2024 Änderungen des bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen. Die betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritte, die erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, wurden von der Bundesnetzagentur individuell angeschrieben und über die Möglichkeit der Stellungnahme beziehungsweise Einwendung informiert. Die Bundesnetzagentur führte am 10.09.2024 Erörterungstermine durch und wird zum Abschluss des Verfahrens mit den Planfeststellungsbeschlüssen die Leitungsverläufe festlegen.

Die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 sowie die verbindlich festgelegten Trassenkorridore für die Abschnitte B und die darin jeweils beantragte Trasse für Abschnitte B1 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 verlaufen innerhalb des Geltungsbereichs des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

BBPIG-Vorhaben Nr. 48, Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum

Für den vorliegend relevanten Abschnitt L111 östlich Allwörden (Freiburg/Wischhafen) – Wesermarsch des Vorhabens Nr. 48 (Abschnitt Nord 2) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 19.01.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 07.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 29.11.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie voraussichtlich einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternative zu diesem unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

DC41, Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt

Die Bundesnetzagentur ermittelte einen Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung vor. Der Präferenzraum für die Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt wird teilweise von dem Geltungsbereich des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) überlagert.

Beurteilung

Mit Blick auf die Abschnitte A4 der Vorhaben Nr. 3 und 4 verweise ich auf den jeweiligen Planfeststellungsbeschluss. Für die übrigen hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen mit den oben genannten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinweisen.

In der folgenden Tabelle sind in der linken Spalte die Bezeichnungen der auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete für die Windenergie und in der

rechten Spalte die von diesen Gebieten räumlich überlagerten Bereiche des jeweils betroffenen Vorhabens in der Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur dargestellt.

Gebiet	potenzieller Konflikt
001 - nördlich von Neu Ebersdorf	Vorh. 48 Alternative; Präferenzraum DC41
002 - Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf	Vorh. 48 Alternative und Vorschlagstrassenkorridor; Präferenzraum DC41
005 - Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde	Präferenzraum DC41
006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm	Präferenzraum DC41
007 - Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde	Präferenzraum DC41
008 - südlich des Hohen Oerel	Präferenzraum DC41
009 - zwischen Oerel und Fahrendorf	Präferenzraum DC41
014 - Sandbostel, Ober Ochtenhausen	Präferenzraum DC41
015 - Sandbostel, Bevern	Präferenzraum DC41
016 - nördlich des Beverner Waldes	Präferenzraum DC41
018 - nördlich von Byhusen	Präferenzraum DC41
019 - östlich von Byhusen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
020 - Ohreler Moor	Trassenkorridore Vorh. 3 und 4; Präferenzraum DC41
022 - nordwestlich von Granstedt	Präferenzraum DC41

Stellungnehmer**Inhalt****Abwägung**

024 - östlich von Anderlingen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
025 - südöstlich des Haaßeler Bruchs	Präferenzraum DC41
026 - nordöstlich von Seedorf	Präferenzraum DC41
027 - zwischen Granstedt und Seedorf	Präferenzraum DC41
045 - an der Obeck nördlich von Rüspel	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
046 - nördlich von Wistedt, westlich von Frankenbostel	Präferenzraum DC41
057 - südlich von Frankenbostel	Präferenzraum DC41
058 - südlich von Rüspel	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
059 - südlich von Volkensen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
062 - südwestlich von Hamersen	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
064 - zwischen Wittkopsbostel und Hatzte I	Präferenzraum DC41
065 - zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II	Präferenzraum DC41
066 - Bereich des vorhandenen Windparks südlich von Elsdorf	Präferenzraum DC41
072 - zwischen Sothel und Westeresch	Vorh. 3 und 4 Trassenkorridore; Präferenzraum DC41
077 - nördlich von Ostervesede	Präferenzraum DC41
078 - im Büschelsmoor östlich von Scheeßel	Präferenzraum DC41

079 - am Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel	Präferenzraum DC41
084 - Bereich des vorhandenen Windparks Rotenburg/Wohlsdorf	Präferenzraum DC41
085 - Bereich des vorhandenen Windparks Bartelsdorf/Brockel	Präferenzraum DC41
088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I	Präferenzraum DC41
091 - östlich von Hemslingen II	Präferenzraum DC41
092 - südwestlich von Hemslingen	Präferenzraum DC41
093 - Rodauniederung südöstlich von Bothel	Präferenzraum DC41
094 - südöstlich von Hassel	Präferenzraum DC41
100 - nordöstlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
101 - nördlich von Wittorf	Präferenzraum DC41
102 - östlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
103 - südwestlich von Lüdingen	Präferenzraum DC41
104 - südlich von Wittorf I	Präferenzraum DC41

Es zeichnet sich somit ab, dass die in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen die Bundesfachplanung bzw. die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 3, 4 und 48 berühren können. Entscheidend ist, dass das jeweilige Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: *„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“*

Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den in dem Planänderungsverfahren zum RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.

Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausgeführt hat, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landesplanung vollumfänglich übertragbar.

Ich möchte noch anregen klarzustellen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.

Ich begrüße, dass Sie die Trassenkorridore für die Abschnitte B der Vorhaben 3 und 4 sowie die planfestgestellten Trassen für die Abschnitte A4 der Vorhaben Nrn. 3 und 4 („mit einem Puffer von beidseitig 50 m“) von den Festlegungen der Vorranggebiete für Windenergie ausgenommen haben. Mit Blick auf die planfestgestellten Trassen für die Vorhaben Nrn. 3 und 4 gebe ich noch zu bedenken, dass bis zu der Fertigstellung der Leitungen ggf. auch Flächen jenseits des von Ihnen festgelegten Puffers von 50 Metern, temporär zur Realisierung der Leitungen in Anspruch genommen werden. Dies betrifft z. B. Baustelleneinrichtungsflächen, Fahrwege oder Bodenmieten. Ich gehe zwar davon aus, dass die Errichtung der Leitungen

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>bereits abgeschlossen ist, wenn innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie tatsächlich Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, bitte Sie aber dennoch dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte Sie ferner, das Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 48 zu beobachten. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung wird die Bundesnetzagentur einen verbindlichen Trassenkorridor für die Planfeststellung festlegen, der dann ebenfalls die von Ihnen beschriebenen Eigenschaften eines Vorranggebietes Leitungstrassenkorridor Gleichstrom aufweisen wird.</p> <p>Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für die vorliegend relevanten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 3 und 4 federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH sowie die für das Vorhaben Nr. 48 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu den vorbezeichneten Vorhaben abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den o. g. Vorhaben sowie die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen und Planfeststellungsbeschlüsse abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben), bzw. die Planunterlagen zu der Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (DC41) werden dort abrufbar sein. Die Bundesnetzagentur ist an den dort gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p>	
Bundesnetzagentur Berlin	<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in 	Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur Berlin wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird die konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p>	
Deutsche Flugsicherung GmbH	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen. (...)</p> <p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschrauberlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die</p>	Die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	In der Sache schließe ich mich der Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 21.11.2024 vollumfänglich an. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	<p>Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Wirtschaftseinheiten (WE) der BlmA innerhalb des Planungsgebietes bzw. in unmittelbarer Nähe belegen sind. Auf eine Aufstellung wird an dieser Stelle aufgrund der großen Anzahl verzichtet. Bei Bedarf kann diese nachgereicht werden.</p> <p>Weiterhin wird festgestellt, dass sich innerhalb des Planungsgebietes verschiedene militärisch genutzte Liegenschaften befinden, bei denen die BlmA Eigentümerin ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet sind.</p> <p>Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaften erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Anschreiben ist zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren vor.</p> <p>Als Eigentümerin dieser Liegenschaften weist die BlmA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden.</p> <p>Des Weiteren sind im Planungsgebiet Wohnliegenschaften belegen. Hierbei handelt es sich um zu Wohnzwecken eingeräumte Erbbaurechte (Einfamilienhäuser). Durch die Planungen im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms darf der</p>	Die Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Wohnzweck für diese Wohnliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der o.a. Hinweise bestehen aus Sicht der BlmA zum Entwurf des Raumordnungsprogramms zur Festlegung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) keine Einwände. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Niedersachsen sollte im Zuge der weiteren Planungen weiterhin neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion frühzeitig in die Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf die weiteren Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2024 (Bezug) übersandten Sie mir Shape-Dateien zu geplanten Potentialflächen für Windenergie im Landkreis Rotenburg/Wümme verbunden mit der Bitte um Prüfung deren Verträglichkeit mit militärischen Belangen. Diese Prüfung habe ich zwischenzeitlich vollzogen. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Fläche 01:</p> <p>Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN.</p> <p>Fläche 02:</p> <p>Die Flächen liegen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Nordholz, jedoch innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors MN 4. Die maximale Bauhöhe beträgt 489 m über NHN.</p> <p>Fläche 05:</p> <p>In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p> <p>Fläche 06:</p> <p>Die Fläche befindet sich im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 07:</p> <p>In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p> <p>Fläche 08:</p> <p>In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	<p>Zu den Flächen 025 und 026: Der künftige Hubschrauberbedarfslandeplatz Seedorf wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 025 und 026 werden gestrichen.</p> <p>Zu den Flächen 048, 056 und 066: Die Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf wird berücksichtigt. Die Vorranggebiete 048 und 056 werden gestrichen. Das Vorranggebiet 066 wird um den Ein-/Ausflugkorridor verkleinert.</p> <p>Zu Fläche 062 (Windpark Hamersen): Es bleibt dabei, dass mindestens der Bereich, der im RROP 2020 als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen wurde, trotz der Lage in der Hubschrauberstrecke übernommen wird. Aufgrund der bestehenden Anlagen wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt.</p> <p>Bezüglich der Interessensbereiche um Elbe-Weser-Kaserne, Übungsgelände Deinstedt, Standortübungsplatz Seedorf, Übungsplatz Westertimke, Übungsgelände Nartum und Standortübungsplatz Hellwege geht der Landkreis in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr davon aus, dass die in der Nähe vorgesehenen Vorranggebiete generell für die Planung mit Windenergieanlagen geeignet sind.</p> <p>Bezüglich des Interessensbereiches um die Radaranlage Visselhövede geht der Landkreis davon aus, dass Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet so positioniert werden können, dass es weder zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Radarerfassung noch zu Höhenbegrenzungen kommt. Es ist langjährige Praxis, entweder</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Fläche 09:</p> <p>Die Fläche liegt größtenteils innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 (Jettieffluggebiet). Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	<p>ausreichende Separationsabstände im Seitenwinkel von größer 0,3° zwischen den geplanten WEA einzuhalten oder mehrere WEA auf ein Radial zu positionieren.</p>
	<p>Fläche 10:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	<p>Im MVA Sektor MN 4 des Flugplatzes Nordholz (Mindestkursführungshöhen) beträgt die maximale Bauhöhe 489 m über NHN. Dem Bau einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe stehen hier somit keine militärischen Belange entgegen.</p>
	<p>Fläche 11:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	<p>Im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 (Jet-Tiefflugstrecke) betragen die maximalen Bauhöhen 365 bzw. 396 m über NHN. Bei einer Spannweite der Geländehöhen im Kreisgebiet von minus 0,4 m bis plus 93 m über NHN (Ostendorfer Wiesen bei Bremervörde im Norden bzw. Höllenberg bei Drögenbostel im Süden) stehen dem Bau einer Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe somit ebenfalls keine militärischen Belange entgegen.</p>
	<p>Fläche 12:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	
	<p>Fläche 13:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	
	<p>Fläche 14:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	
	<p>Fläche 15:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p>	
	<p>Fläche 16:</p> <p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Die Fläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der Emissionsschutzzone der Elbe-Weser-Kaserne. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 17:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p> <p>Fläche 18: In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p> <p>Fläche 19: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p> <p>Fläche 20: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der Emissionsschutzzone des Übungsgeländes Deinstedt. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 21: Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN.</p> <p>Fläche 22: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Im restlichen Teil der Fläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p> <p>Fläche 24: Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 25: Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil vollständig) innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Hier ist eine Errichtung von WEA nicht möglich. Lediglich der nördliche Teil liegt knapp außerhalb des</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Bauschutzbereiches, jedoch teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 26:</p>	
	<p>Die Fläche liegt innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach §17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Die Fläche liegt im Bereich eines Bestandwindparks, dessen Repowering bis zu einer Höhe von 230 m über Grund durch den Standort befürwortet wird. Sofern sich der Windpark in seinen lateralen Ausmaßen nicht vergrößert, kann einer Errichtung von Windenergieanlagen zugestimmt werden. Das bedeutet für die vorgelegte Fläche, dass alles über die nördliche Bestandwindenergieanlage hinaus, nicht bebaut werden darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 27:</p>	
	<p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Seedorf. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 28:</p>	
	<p>In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	
	<p>Fläche 29:</p>	
	<p>In dieser Potentialfläche sind keine militärischen Belange betroffen.</p>	
	<p>Fläche 30:</p>	
	<p>Diese Fläche befindet sich teilweise im Interessengebiet der LV-</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. In der restlichen Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 31:</p> <p>Diese Fläche befindet sich größtenteils im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet. In der restlichen Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p> <p>Fläche 32:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 35:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 36:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 37:</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 38:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 39:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Flächen, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 41:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 43:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 45:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 46:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 47:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 48:</p> <p>Die Fläche liegt mittig innerhalb der Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf. In diesem Bereich müssen das abgeworfene Material oder die Fallschirmspringer landen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen würde den Absetzplatz unbrauchbar machen. Daher ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede.</p> <p>Fläche 50:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und teilweise innerhalb der Emmissionsschutzzone des Übungsplatzes Westertimke. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Fläche 52:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 53:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 54:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 55:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emmissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Flächen 56:</p> <p>Die Flächen liegen teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlage ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 57:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 58:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 59:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 61:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 62 (südliche 3 Flächen):</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie teilweise innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da in der Hubschraubertiefflugstrecke bereits Bestandsanlagen stehen und die lateralen Ausmaße der Fläche nicht über</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>die östlichsten Bestandsanlagen hinausragen, ist eine Errichtung bis zu einer Höhe von 365 m über NHN hier möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen, Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 62 (nördliche Fläche):</p> <p>Die Fläche liegt innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die Fläche ragt deutlich weiter nach Osten als die 2 Bestandsanlagen, in dessen Bereich die Fläche liegt. Damit verkleinert sie den verfügbaren Raum innerhalb des Sicherheitskorridors der dort verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke. So kann lediglich auf dem Teil der Fläche einer Errichtung von Windenergieanlagen bis 365 m über NHN realisierbar sein, welcher westlich der beiden Bestandsanlagen liegt. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Rotoren der neu zu errichtenden Windenergieanlagen nicht weiter Richtung Osten ragen, als die der Bestandsanlagen. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 64:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 65:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Fläche 66:</p> <p>Die Flächen liegen teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlage ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 67:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 69:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 70:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 71:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und der Emmissionsschutzzone des Übungsgeländes Nartum. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 72:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern</p>	
	<p>Fläche 76:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 77:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 78:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 79:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 81:</p>	
	<p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 82:</p>	
	<p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 83:</p>	
	<p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p>	
	<p>Fläche 84:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
	<p>Fläche 85:</p>	
	<p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 88:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 89:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 90:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 91:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 92:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 93:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 94:</p> <p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 95:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 96:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede und innerhalb der Emmissionsschutzzone des Standortübungsplatzes Hellwege. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 97:</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 98:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 99:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 100:</p> <p>Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 101:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 365 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 102:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p> <p>Fläche 103:</p> <p>Diese Fläche befindet sich im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Generell ist die Fläche für die Planung mit WEA geeignet.</p> <p>Fläche 104:</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe beträgt 396 m über NHN. Ferner befindet sich die Fläche im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, Umplanungen oder gar Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierbei erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.</p>	
Deutscher Wetterdienst	<p>Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Möglichkeit, unsere Stellungnahme vom 19.11.2024, die den geplanten Radarstandort Gnarrenburg-Glinstedt nicht berücksichtigte, richtigstellen zu können.</p> <p>Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz).</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt (53° 21' 19,04" N</p>	<p>Der seit 2022 vom Deutschen Wetterdienst (DWD) geplante Radarstandort Gnarrenburg-Glinstedt wird berücksichtigt. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des DWD wird davon ausgegangen, dass die Standortalternative 1 nördlich von Glinstedt realisiert wird. Um den Umkreis von 5 km um den Radarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, werden die Vorranggebiete 021, 028 und 029 gestrichen. Das Vorranggebiet 013 wird etwas verkleinert.</p>

und 09° 04' 07,94" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (<https://library.wmo.int/records/item/32298-commission-for-instruments-and-methods-of-observation-cimo-fifteenth-session-abridged-final-report-with-resolutions-and-recommendations>) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations"). Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten.

Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten.

Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei dem Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt benötigt, der frei von Windenergieanlagen ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um den geplanten Wetterradarstandort Gnarrenburg-Glinstedt unabdingbar.

Aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geht hervor, dass die

- Fläche 013 im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf (nur

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>wenn Möglichkeit 1 verwirklicht wird und dann auch nur der südliche Teil)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf • Fläche 028 zwischen Königsmoor und Osteniederung • Fläche 029 südlich des Huvenhoopsmoores • Fläche 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt (nur wenn Möglichkeit 2 verwirklicht wird) • Fläche 032 südlich von Rockstedt (nur wenn Möglichkeit 2 verwirklicht wird und dann auch nur der westlichste Teil) <p>sich innerhalb des 5 km Umkreises um das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt befindet. Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens seine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen. Ich habe im Anhang 1 eine Abbildung eingefügt, die die Möglichkeiten 1 und 2 mit dem jeweiligen 5 km Umkreis zeigt.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Möglichkeit 1 (grüner Kreis) zum Tragen kommt.</p> <p>Die Planungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 007 Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde • 008 südlich des Hohen Oerel • 009 zwischen Oerel und Fahrendorf • 010 Bereich Volkmarst • 011 Bereich Kuhstedt I • 012 Bereich Kuhstedt II • 013 im Gnarrenburger Moor nördlich von Augustendorf • 014 Sandbostel, Ober Ochtenhausen • 015 Sandbostel, Bevern • 022 nordwestlich von Granstedt • 025 südöstlich des Haaßeler Bruchs • 026 nordöstlich von Seedorf • 027 zwischen Granstedt und Seedorf • 030 Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt • 050 nordwestlich von Kirchtimke 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • und Teile von 052 Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I <p>würden sich innerhalb des 15 km Umkreises um das geplante Wetterradar Gnarrenburg-Glinstedt befinden (s. Anhang 2). Hierfür würde der Deutsche Wetterdienst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens keine Belange als Träger öffentlicher Belange geltend machen, jedoch um die Bereitstellung der Betriebs- und meteorologischen Daten, die an den Windenergieanlagen in diesen Planungsgebieten gemessen werden, bitten.</p> <p>Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden.</p> <p><i>[Die Anhänge 1 und 2 können aus Platzgründen hier nicht abgedruckt werden.]</i></p>	
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe-Nordsee	<p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen. Aufgrund der vorhandenen DGPS-Funkanlage in Zeven, die von der WSV betrieben wird, ist eine Beteiligung der WSV an den künftigen Bau- genehmigungsverfahren der WEA's nach wie vor unumgänglich, um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuschließen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bundespolizeidirektion Hannover	<p>Die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</p> <p>Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist als oberste Landesplanungsbehörde darauf hin, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung.</p>	<p>Die Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Aus forstfachlicher Sicht nimmt das ML wie folgt Stellung: Im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird bei zahlreichen Potentialflächen nahezu gleichlautend von einer sichtverschattenden Wirkung des Waldes gesprochen. Hier heißt es z.B.: „Bei den angrenzenden Bereichen mit Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung handelt es sich zudem um Wald, der sichtverschattend wirkt.“ Bedenkt man, dass aktuell von durchschnittlichen Anlagenhöhen von 250 m (das 6-7-fache einer maximal möglichen Baumhöhe /0-40 m!) auszugehen ist, so kann man pauschal nicht von einer wirkungsvollen Sichtverschattung oder gar einer Nichtsichtbarkeit von Anlagen durch den Waldaufwuchs sprechen.</p>	<p>Die Stellungnahme aus der forstfachlichen Sicht des ML wird zur Kenntnis genommen.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Das Referat 31 (Kommunale Verfassung, Datenschutz, Enteignungsangelegenheiten) des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>In den Planungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) befinden sich Vorranggebiete für Windenergie in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu. Bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen sind neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten.</p> <p>In der Unterlage „Gebietsblätter: 105 Potenzialflächen Windenergie“ fehlt in allen verwendeten Kartenausschnitten der Quellenvermerk, der zu ergänzen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme des Innenministeriums wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Quelle für alle Kartendarstellungen ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Die Abteilung 4 (Gesundheit und Prävention) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) bittet darum, bereits bei diesem Verfahrensschritt zu berücksichtigen, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o.g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1-3 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), maßgeblich.</p>	<p>Die Stellungnahme des Sozialministeriums wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</p> <p>Satzung: In § 1 der Satzung sind die einzelnen Sätze durchzunummerieren. Die Aufnahme der konkreten Gebietsgröße der Vorranggebiete im Rahmen der Satzung ist nicht erforderlich. Aus der Satzung muss außerdem zu entnehmen sein, um welche Änderung des RROP es sich handelt. Es ist zu ergänzen, dass es sich um die 2. Änderung handelt. Dies ist auch in der Begründung zu übernehmen. Im Umweltbericht wird bereits von der 2. Änderung gesprochen.</p>	<p>Den Anregungen zur Satzung wird gefolgt.</p> <p>§ 1 Abs. 1 Ziffer 01 Satz 3 soll zudem wie folgt formuliert werden: "In den Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die nicht mit der vorrangig gesicherten Nutzung Windenergie vereinbar sind."</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Verteiler: Ausweislich des Verteilers haben Sie die NaturFreunde Deutschlands e.V. nicht beteiligt. Es handelt sich um eine niedersächsische Naturschutzvereinigung mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG, die nach § 3 Abs. 1 NROG zu beteiligen ist. Der Verteiler ist im zweiten Beteiligungsverfahren entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis zum Verteiler ist nicht korrekt. Mit der letzten Änderung des NROG vom 19.04.2024 ist die gesetzliche Vorgabe zur Übermittlung des RROP-Entwurfs an die anerkannten Naturschutzvereinigungen entfallen. Es liegt deshalb kein Versäumnis des Landkreises Rotenburg vor, weil die Naturfreunde Deutschlands nicht über den Start des Beteiligungsverfahrens informiert wurden.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Zeichnerische Darstellung: Die Bildung von Potenzialflächen-Komplexen ist nicht nachvollziehbar. Gemäß Begründung (vgl. Seite 7) sollen Potenzialflächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit betrachtet werden. Dieser Vorgehensweise wird aber vielfach nicht gefolgt: Mehrfach werden Flächen, die eine Entfernung von weniger als 500 m aufweisen, nicht als Einheit betrachtet (siehe beispielhaft Fläche 052 und 053, Fläche 065 und 066, Fläche 100 und 102 oder Flächen 007, 008 und 009).</p>	<p>Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p> <p>Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Begründung: Soll die unbegrenzte Höhe von Windenergieanlagen inhaltlicher Bestandteil der Gebietsausweisung ist sein, muss dies aus dem RROP eindeutig erkennbar sein. Es muss daher mindestens in der Begründung nachvollziehbar dargelegt werden, dass sich der Plangeber mit der Frage der Höhenbeschränkung auseinandergesetzt hat und im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass für die Flächen keine Höhenbestimmungen nötig sind, weil die gewählte Referenzanlage in einem Vorranggebiet ohne Höhenbeschränkung realisierbar ist (vgl. hierzu ML Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in RROP, Stand Juni 2024, Seite 21). Alternativ kann textlich festgelegt werden, dass es sich um Vorranggebiete ohne Höhenbeschränkungen handelt. Als Ziel der Raumordnung bzw. Bestandteil eines Ziels der Raumordnung hat die Bauleitplanung diese Vorgabe gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten und darf keine einengenden Regelungen treffen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass mehrere Vorranggebiete festgelegt werden sollen, die einen Bebauungsplan mit Höhenbeschränkungen überplanen. Hierzu ist der</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, im RROP eine planerisch begründete Höhenbestimmung festzulegen, weil die jeweiligen Vorranggebiete für Windenergie dann nicht auf die regionalen Teilflächenziele anrechenbar wären.</p> <p>Flächen mit Höhenbegrenzungen, die auf Genehmigungsebene aus dem Ordnungsrecht (z.B. zur Sicherung des zivilen und militärischen Flugverkehrs) resultieren, können dagegen auf das regionale Teilflächenziel angerechnet werden (siehe Arbeitshilfe Wind-an-Land der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.07.2023, Kapitel 4.3.2).</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	Hinweis mit aufzunehmen, dass eine Anpassungspflicht besteht und der Bebauungsplan dahingehend zu ändern ist, dass keine Höhenbeschränkungen mehr festgelegt werden.	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 2, Tabelle 1, Spalte 4: Gebäude mit betriebsbedingtem Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie landwirtschaftliche Hofstellen mit Wohnnutzung befinden sich häufig innerhalb des 800 m Abstandes zu geplanten Vorranggebieten bzw. Potenzialflächen. Hier ist entweder das Konzept anzupassen, indem entsprechende Ausnahmen formuliert werden, oder die Vorranggebiete sind entsprechend zu verkleinern, so dass bei allen Gebäuden, in denen Dauerwohnen stattfindet, der festgelegte Abstand von 800 m eingehalten wird.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Tabelle 1: Zur Bewertung der Flächen werden Kriterien aus der Windpotenzialstudie ohne Auseinandersetzung übernommen. Dabei handelt es sich um die Abstände zu Schienenstrecken und Flugverkehrsanlagen, Bei der Übernahme der Kriterien mangelt es an einer eigenen sachlichen Auseinandersetzung/Begründung. Es handelt sich bei der Studie um keine verbindliche Planungsgrundlage für die Regionalplanung und um einen sehr generalisierten Ansatz. Jedes der Planung zugrunde gelegte Kriterium erfordert eine eigenständige Begründung.	Die Begründung zu den Ausschlussflächen „ <i>Schienenstrecken + 100 m Abstandsfläche</i> “ und „ <i>Flugverkehrsanlagen (Betriebsgelände und Hindernisbegrenzungsflächen)</i> “ wird überarbeitet.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 Absatz 3: In der Begründung heißt es, dass 800 m Abstand zu Wohngebäuden noch ausreichen, um die in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vorgegebenen Richtwerte für die Schallimmissionen einzuhalten. Je nach Anlagenhöhe und -typ kann aber auch der Fall eintreten, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zumindest nachts nicht eingehalten werden. Die entsprechende Aussage ist daher zu relativieren/ zu präzisieren (Etwa: „Im Regelfall kann davon ausgegangen werden, dass ...“). Eine entsprechende Aussage sollte zudem, soweit nicht ohnehin bereits erfolgt, durch Rücksprache mit der zuständigen BImSch-Behörde abgesichert werden.	Dem Formulierungsvorschlag zu den Immissionsrichtwerten der TA Lärm wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 3 - 5: Für die Ermittlung der Potenzialflächen werden mehrfach Abstände zu schützenswerten Nutzungen zugrunde gelegt. Für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, 300 m zu FFH-Gebieten, 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiete sind, fehlt eine nähere Begründung für das konkret gewählte Abstandsmaß.	Der Anregung wird nicht zugestimmt. Wir halten eine weitere Präzisierung der Begründung für die Abstände von 800 m zum EU-Vogelschutzgebiet, 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten nicht für erforderlich.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 4: Es ist zu präzisieren, ob es sich bei dem genannten Flächenumfang von 11.409,80 ha um die „Turm-innerhalb-Flächen“ oder um die gesamten Flächen inklusive Rotor außerhalb Bereich handelt.	Der Anregung zur Präzisierung des Begriffs „Potenzialfläche“ wird gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 5: Es ist - einleitend an dieser Stelle oder bei den im Folgenden aufgelisteten einzelnen Kriterien - zu erläutern, in welcher Form die Bewertungskriterien berücksichtigt und gewichtet wurden. Zudem ist auszuführen, wie die Einordnung in die Stufen „geringes, mittleres und hohes Konfliktpotenzial“ erfolgt. Zu erläutern ist außerdem, was die Einordnung in eine Konfliktstufe ggf. für Folgen für eine Potenzialfläche bzw. die hiervon berührten Teilflächen hat. Führt ein hohes oder mittleres Konfliktpotenzial umgehend zum Ausschluss? Das methodische Vorgehen muss nachvollziehbar sein. Es muss aufgezeigt werden, wie die eigenen Ausschlussgründe bewertet werden, bei welchen Kriterien es einen Bewertungsspielraum gibt und welche Hindernisse pauschal unüberwindbar sind.	Das methodische Vorgehen ist im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 eigentlich nachvollziehbar erläutert. Dennoch wird eine Klarstellung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 6: Es fehlen Ausführungen dazu, wie die Vorranggebiete Wald, Rohstoffgewinnung, Autobahn und Leitungstrasse (LROP) berücksichtigt wurden. Es ist zudem zu überlegen, ob Belange, die von vorneherein zum Flächenausschluss führen, schon als direktes Ausschlusskriterium betrachtet werden und gar nicht mehr in die Gebietsblätter eingestellt werden sollten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 2: Es bleibt in der textlichen Darstellung unklar, wie der Abschnitt BI des Suedlink berücksichtigt wird. Gemäß Gebietsblättern wird ein Korridor von 1 km Breite ausgespart.	Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 3: Es ist zu ergänzen, wie mit entgegenstehenden Festsetzungen in Bebauungsplänen umgegangen wird und wie diese in die Bewertung einfließen. Führen diese automatisch zum Ausschluss der Flächen? Ebenfalls ist zu ergänzen, in welcher Form entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen berücksichtigt wurden.	Der Anregung zu den Bauleitplänen wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 8 Absatz 4 f.: Neben den bisher benannten militärischen Belangen gibt es noch weitere (z.B. Absetzplätze). Es sind alle im Landkreis vorliegenden bzw. bekannten Typen militärischer Belange zu benennen und der Umgang hiermit zu erläutern.	Der Anregung zu den militärischen Belangen wird gefolgt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 4: Es ist nicht nachvollziehbar, welche Datenquelle für die Gastvogelgebiete verwendet wurden. Handelt es sich um die Daten vom NLWKN? Was ist mit der Formulierung „sofern sie eine hohe Validität der Bewertung“ aufweisen gemeint? Wer hat diese Validität festgestellt? Dies ist näher auszuführen. Unklar bleibt, warum neben Gastvogelgebieten nicht auch Brutvogelgebiete gemäß NLWKN-Daten berücksichtigt werden.	Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Diese Daten sind deutlich aktueller und vollständiger als die NLWKN-Daten und werden daher vorrangig in die Artenschutzabwägung einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 5: Es wird nicht deutlich, inwieweit Überschwemmungsgebiete (ÜSG) als Potenzialflächen berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt ist (S 78 Abs. (4) WHG). Soweit einzelne Potenzialflächen ÜSG überlagern, ist daher in den Gebietsblättern darzulegen, ob dies mit dem Schutzzweck der ÜSG vereinbar ist. Die Annahme einer Vereinbarkeit muss auf (dem Planungsmaßstab angepasste) Prognosen beruhen. Hierfür ist eine gebietsbezogene Auseinandersetzung mit der entsprechenden Schutzgebietsverordnung bzw. Aussagen der unteren Wasserbehörde erforderlich.	Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen (hier WEA) ist in festgesetzten und vorläufig gesicherteren Überschwemmungsgebieten (ÜSG) verboten. Die untere Wasserbehörde kann aber im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dargelegt wird, dass der Bau der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet hat und der rechnerische Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen wird. Aus Sicht der unteren Wasserbehörde bestehen keine Schwierigkeiten für Windkraftanlagen in ÜSG, da sich der auszugleichende Retentionsraum als vernachlässigbar erweisen dürfte und auch nicht mit einer Verminderung des Abflussquerschnittes zu rechnen ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 9 Absatz 6: Der erste Satz unter der Überschrift „sonstige Belange“ bedarf einer Konkretisierung. Dient er als „Platzhalter“ für weitere, bisher nicht thematisierte Belange? Dann wären diese hier aufzuzählen und ebenfalls einzuordnen.	Der Umgang mit „sonstigen Belangen“ in den Gebietsblättern wird überprüft.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 11 letzter Absatz: Wurde für alle Flächen aus Bauleitplanungen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, überprüft, ob Höhenbegrenzungen vorliegen? Diese Information ist hier zu ergänzen.	Die Information zu Höhenbegrenzungen wird ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Umweltbericht</p> <p>Es ist nicht klar, ob der Umweltbericht auch die Rotor-außerhalb-Flächen betrachtet. Die Darstellung in der Übersichtskarte entspricht offenbar der Turm-innerhalb-Fläche. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen des Rotorblattes konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat.</p> <p>Seite 12: Wie wird die Kategorie „auf erheblichen Teilflächen“ (> 10 bis 50 Prozent) bewertet? Dies ist zu erläutern. Es ist bei der Bewertung zu beachten, dass sich die in einem Vorranggebiet gesicherte Nutzung prognostisch überwiegend durchsetzen können muss.</p> <p>Seite 14: Brutnachweise, die älter als 5 Jahre sind, und Brutverdachtsfälle</p>	Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise und Anregungen des ArL Lüneburg werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>„fließen in die Bewertung ein“. In welcher Weise diese berücksichtigt werden, ist zu ergänzen.</p> <p>Kap. 2.2.1, Tab. 6, 4. Spalte: Während die Begründung eine Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m annimmt, wird hier zur Ermittlung der indirekten Flächeninanspruchnahme ein Rotordurchmesser von 150 m angenommen. Dies ist zu vereinheitlichen. Für die Schallemissionen wird ebenfalls eine deutlich kleinere Anlage (Rotordurchmesser 126 m) als die Referenzanlage mit 165 m angenommen. Dies ist zu erläutern oder anzupassen.</p> <p>Seite 25: Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, auf welcher Basis / anhand welcher Kriterien die Einstufung „gering“, „mittel“ und „hoch“ bei den Umweltauswirkungen (außer beim Schutzgut Mensch) vorgenommen wird. Dies ist zu erläutern.</p> <p>Seite 215 Absatz 2: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb Potenzialflächen, die dichter als 500 m beieinanderliegen, nicht als Einheit betrachtet werden.</p>	Die Abschlussbewertungen in den Gebietsblättern sind im vorliegenden RROP-Entwurf vom Mai 2024 eigentlich ausführlich dargestellt. Dennoch wird eine ausführlichere Begründung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.
	<p>Gebietsblätter (allgemeine Hinweise)</p> <p>In den Gebietsblättern sind alle abwägungsrelevanten Ergebnisse der Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen und mit dem ihnen objektiv zukommenden Gewicht abzuwägen. Das Abwägungsergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die wesentlichen für und gegen die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung sprechenden Gründe und deren Gewichtung sind darzulegen. Dies ist noch nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Die unter „Abschlussbewertung“ für jedes Gebietsblatt wiedergegebenen Ausführungen sind gemessen an der Anforderung einer Abwägungsdokumentation (zu) knapp. Es ist in den Gebietsblättern darzustellen, wie der Plangeber im Rahmen der Einzelbetrachtung der Potenzialflächen jeweils sein Abwägungsergebnis begründet. Zwar wird im Dokument 03 Begründung die generelle Vorgehensweise dargelegt; hier werden auch grundlegende Aussagen zur Vereinbarkeit von relevanten Belangen mit Windenergienutzung getroffen. Jedoch mangelt es an einer textlichen Konkretisierung in Bezug auf die einzelnen Potenzialflächen in den Gebietsblättern, um etwaige Einschränkungen, Ausdehnungen, Überlagerungen oder sonstige räumliche Verhältnismäßigkeit zu beschreiben, einzuordnen und Abwägungen zu begründen.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es stellt sich die Frage, weshalb Kriterien, die bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen stets zum Flächenausschluss führen, nicht von vornherein berücksichtigt werden und dazu führen, dass die betroffenen Flächen gar nicht erst näher betrachtet werden. Dies gilt beispielsweise für Hubschraubertiefflugstrecken und Brutvogelnahbereiche, die offenbar grundsätzlich entgegenstehende Belange darstellen.	Der Anregung wird nicht zugestimmt. Eine Einstufung von Hubschrauber-Tiefflugstrecken und Brutvogelnahbereichen als pauschale Ausschlussflächen wird nicht für sinnvoll gehalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Eine Einstufung der Konflikthaftigkeit einzelner Belange in die Kategorien „geringes“, „mittleres“ und „hohes“ Konfliktrisiko wird zwar vorgenommen. Die Darstellung in der Bewertungskarte und die Darstellung des Abwägungsprozesses im Sinne einer dreistufigen Farbskala „geringes, mittleres, hohes Konfliktrisiko“ sind jedoch nicht ausreichend. Denn die aus einem Konfliktniveau für die Flächenauswahl resultierenden Folgen können in der bisherigen Darstellungsweise noch nicht nachvollzogen werden und müssen daher in einem einleitenden Kapitel zur Methodik bzw. in den einzelnen Gebietsblättern näher erläutert werden. Was bedeutet beispielsweise ein „geringes“ Konfliktpotenzial? Und: Ab welchem Konfliktpotenzial scheidet eine Fläche aus? Wird hier ggf. zwischen den verschiedenen Belangen differenziert? Beispielsweise sollte erläutert werden, wieso der Belang „Jet-Tiefflugstrecke“ zwar ein (wenn auch nur geringes) Konfliktpotenzial mit sich bringt, die Festlegung eines Vorranggebiets aber nicht infrage stellt.	Die Gewichtung und Bewertung der einzelnen Belange wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung ausführlicher dargestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aus den einzelnen Gebietsblättern muss eindeutig hervorgehen, welche raumordnerischen und umweltbezogenen Betroffenheiten innerhalb der Vorranggebiete weiterhin bestehen (z.B. Wald, der nicht überörtlich gesichert ist, Biotopverbundflächen aus dem LROP und RROP). Der Belang der Windenergienutzung ist zu den konkurrierenden Nutzungen bzw. Funktionen in Beziehung zu setzen; die Abwägung zugunsten der Windenergienutzung ist nachvollziehbar darzustellen.	Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Es ist zu berücksichtigen, auf welcher Planungsebene sich das RROP befindet und welche Belange auf dieser Ebene erkennbar und von Bedeutung sind (§ 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz - ROG). Die Berücksichtigungspflicht bezieht sich gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG nur auf raumbedeutsame und überörtliche Planungen und Maßnahmen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es wird bisher in den Gebietsblättern kein Bezug zu den Ergebnissen des Umweltberichtes hergestellt. Die zentralen Ergebnisse des Umweltberichtes und die darin für die einzelnen Flächen ermittelten Konflikte müssen ebenfalls Bestandteil der Bewertung/Abwägung sein und sich auf den einzelnen Gebietsblättern wiederfinden. Es sollte dargelegt werden, wie die im Umweltbericht ermittelten Umweltauswirkungen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden. Belange des Artenschutzes werden im Umweltbericht thematisiert, tauchen aber in den Gebietsblättern nur vereinzelt auf. Grundsätzlich sind für alle Vorranggebiete, bei denen artenschutzrechtliche Belange berührt sind, diese Belange zu benennen und entsprechend in die Abwägung einzustellen. Trotz Hindernissen wie einer ggf. erforderlichen Abschaltung morgens und abends für den Kranichzug	Die zentralen Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 8 ROG werden im weiteren Verfahren in die Gebietsblätter einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>oder einer nächtlichen Leistungsreduzierung zur Reduzierung der Lärmimmissionen muss immer noch ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen auf der Fläche möglich sein. Die Dichte der in einer Fläche eingeschlossenen Problemfelder darf nicht zu hoch sein; es muss sichergestellt sein, dass sich die Windenergienutzung durchsetzen kann. Eine wertfreie Aufnahme einzelner Hindernisse im Umweltbericht erscheint daher auch nicht ausreichend. Es muss sichergestellt sein, dass sich auf den Flächen die Windenergie durchsetzen kann (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20 Rand-Nr. 97).</p> <p>Es werden Brutvogelnahbereiche berücksichtigt. Flächen für „Brutvögel — wertvolle Bereiche“ gemäß NLWKN finden jedoch keine Berücksichtigung. Mehrere Potenzialflächen werden von Flächen mit landesweiter Bedeutung gemäß NLWKN überlagert. Dies betrifft die Flächen 006, 017, 018, 028, 031, 039, 047, 052, 091, 092, 093, 094 und 101. Fläche 030 betrifft sogar ein Gebiet von nationaler Bedeutung. Zusätzlich sind zahlreiche Flächen mit der Darstellung „Status offen“ durch Potenzialflächen überlagert. Es erscheint angezeigt, sich mit diesen Daten auseinanderzusetzen. Mindestens muss begründet erläutert werden, warum sie keine Verwendung finden.</p>	<p>Zu den Brutvogelgebieten liegen dem Landkreis Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Diese Daten sind aktueller als die NLWKN-Daten und berücksichtigen, dass Großvögel wie der Schwarzstorch und die Wiesenweihe im Kreisgebiet merklich zurückgegangen sind, während der Bestand von Rotmilan und Weißstorch zugenommen hat.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Wenn Teile von Potenzialflächen im Rahmen der Bewertung entfallen (z.B. Brutvogelnahbereiche, Kompensationsflächen und Vorranggebiete Biotopverbund), liegen diese in der Regel innerhalb der „Turm-innerhalb-Flächen“, also der späteren Vorranggebiete. Ebenso betroffen von entgegenstehenden Belangen ist oft jedoch auch der 75 m breite Bereich, der an die einzelnen Vorranggebiete angrenzt und von einem Rotorblatt überstrichen werden kann, wenn der Turm einer Anlage am Rand des Vorranggebiets verortet wird („Rotor-außerhalb-Flächen“). Dies sollte in den Datenblättern klar formuliert sein. Es kann bisher noch nicht nachvollzogen werden, wieso z.B. Brutvogelnahbereiche im Bereich der Rotor-außerhalb-Fläche keine Auswirkung auf die Flächenabgrenzung haben, da ja gerade von den Rotoren der Anlagen eine Kollisionsgefahr ausgeht. Das betrifft die Flächen 031, 053, 054, 088, 097, 101 und 102. Es muss erkennbar sein, dass sich der Plangeber im Rahmen der Flächenauswahl mit der Frage, ob ein Überstreichen der an das Vorranggebiet angrenzenden Fläche durch das Rotorblatt konfliktfrei möglich ist, auseinandergesetzt hat. Ebenso ist klarzustellen, ob sich die Flächenangaben in ha nur auf die Turm-innerhalb-Flächen beziehen oder ob auch die „Rotor-außerhalb-Flächen“ miteingerechnet wurden.</p>	<p>Es wird noch einmal geprüft, ob bei den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie die Nutzung der Rotor-außerhalb-Flächen durch das Rotorblatt konfliktfrei möglich ist. Brutvogelnahbereiche können sich allerdings in der Rotor-außerhalb-Fläche befinden, da die Prüfbereiche nach Anlage 1 des BNatSchG vom Mastfußmittelpunkt gemessen werden. Es versteht sich zudem von selbst, dass die Rotor-außerhalb-Flächen nicht auf das Flächenziel angerechnet wurden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Es ist nicht ersichtlich, inwieweit vorhandene Windkraftanlagen (landschaftsbildprägende Vorbelastung) im Rahmen der Abwägung zur Flächenauswahl Berücksichtigung finden. Eine Auseinandersetzung mit technischen/sonstigen Vorbelastungen - insbesondere mit Windenergieanlagen - der einzelnen Flächen fehlt bisher in den Gebietsblättern. Es sollte zudem in den Gebietsblättern die Information ergänzt werden, ob es sich bei dem Gebiet um eine Neufestlegung oder um eine Bestandssicherung ggf. mit Erweiterung handelt (ähnlich wie im Umweltbericht).	Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele vorhandene Windkraftanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Im Gebietsblatt werden bereits vorhandene Windenergieanlagen aufgeführt. Dabei handelt es sich aber nicht nur um Windenergieanlagen auf der Fläche, sondern auch um Windenergieanlagen, die sich in räumlicher Nähe befinden. Dies sollte eindeutig formuliert / unterschieden werden. So heißt es beispielsweise bei Fläche 009, dass sich bereits sechs Anlagen dort befinden. Die ausgewählte Fläche ist 236,1 ha groß. Keine der Anlagen befindet sich aber auf dieser Fläche, sondern lediglich angrenzend hieran. Flächenausschlüsse führen zudem häufig dazu, dass die bereits vorhandenen Windkraftanlagen letztendlich nicht mehr innerhalb des Vorranggebietes liegen, sondern außerhalb. Beispielsweise steht bei Fläche 035, dass sich dort vier WEA befinden. Diese befinden sich aber nach Abschluss der Potenzialflächenbewertung alle außerhalb des festzulegenden Vorranggebietes, sodass das Vorranggebiet selber keine (gebietsinterne) Vorbelastung aufweist - anders, als man es gemäß der Angabe im Gebietsblatt erwarten würde.	Bei der Überarbeitung der Gebietsblätter wird klargestellt, ob sich die vorhandenen WEA innerhalb der Potenzialfläche oder lediglich in räumlicher Nähe befinden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Überschrift „Bewertungskriterien“ in der Legende der einzelnen Bewertungskarten ist irreführend, da es sich bei der Darstellung nicht durchgängig nur um Bewertungskriterien handelt, sondern z.T. auch nur um nachrichtliche Darstellungen. Stattdessen könnte z.B. die Überschrift „Legende oder Zeichenerklärung“ gewählt werden.	Der Anregung zur Legende der einzelnen Bewertungskarten wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei 50 Potenzialflächen wird der festgelegte Abstand von 800 m zwischen Wohngebäuden und den Rotor-außerhalb-Bereichen unterschritten. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Wohngebäude oder betriebsbedingtes Wohnen. Konkret handelt es sich um die Flächen: 002, 005, 006, 007, 009, 012, 013, 014 (B-Plan in Aufstellung), 019, 020, 021, 022, 024, 025, 027, 028, 029, 030, 031, 032, 035, 036, 041, 045, 046, 047, 050, 052, 053, 054, 055, 059, 061, 062, 065, 066, 070, 072, 078, 081, 082, 088, 089, 091, 094, 096, 099, 102, 103 und 104. Eine Überprüfung und Anpassung ist erforderlich. Alternativ könnte über eine abweichende Regelung für Wohngebäude im Außenbereich und in Gewerbe-/Industriegebieten nachgedacht werden.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, wieso kleinere Nutzgebäude (z.B. Schuppen, Unterstände) und Güllebehälter aus den Vorranggebieten ausgespart werden. Dadurch kommt es zu erheblichen Flächenverlusten für die Windenergienutzung. Diese kleinen Bereiche stehen der Ausnutzung der Gesamtfläche für Windenergie nicht zwingend entgegen, da genügend Standortwahlfreiheiten für die einzelnen Anlagen verbleiben. Diese Einschätzung wird auch durch die Rechtsprechung des OVG gestützt (vgl. OVG Lüneburg 12. Senat, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20, Rand-Nr. 98). Nicht jeder Quadratmeter bzw. jedes Kleinstgrundstück innerhalb eines Vorranggebiets muss tatsächlich für eine Windkraftanlage zur Verfügung stehen. Ein Indiz für die Unerheblichkeit mag sein, dass sich trotz dieser ungeeigneten Teilfläche die in Aussicht genommene Anzahl von WEA nicht verringert (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 12.04.2021, 12 KN 1 1/19, Rand-Nr. 74). Alternativ ist bei den konkreten Teilflächen nachvollziehbar zu erläutern, wieso einzelne Bereiche aus der Vorranggebiets-Kulisse ausgespart werden. Dies gilt auch mit Blick auf den Umstand, dass für andere, vergleichbar flächenintensive Nutzungen (z.B. kleinere Straßen oder Gräben) kein Flächenausschluss erfolgt, obwohl auch auf diesen Flächen keine Windkraftanlage realisiert werden kann. Falls es bei der Aussparung dieser Bereiche bleibt, sollte zudem erläutert werden, warum ein bestimmtes Abstandsmaß zur betreffenden Nutzung angewendet wird. So werden etwa für die Biogasanlage bei Fläche 030 kleinere Abstände angenommen, als sie gemäß NBauO erforderlich wären.</p>	<p>Der Auffassung, dass kleinere Nutzgebäude (z.B. Schuppen, Unterstände) und Güllebehälter bei der Ermittlung der Potenzialflächen nicht näher berücksichtigt werden müssen, wird zugestimmt.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Im Rahmen des Umweltberichts wurden die Thematik der Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung berücksichtigt. Eine erhebliche kumulative Umfassungswirkung ist gemäß Umweltbericht zu erwarten, wenn in einem Untersuchungsraum von 2,5 km um eine Siedlung ein freier Blick in die Landschaft (= Freihaltekorridor) von mindestens 60 Grad nicht gegeben ist und/oder der Umfassungswinkel in Summe > 120 Grad bezogen auf einen Halbkreis von 180 Grad beträgt. Bezogen auf einen Vollkreis von 360 Grad wären somit 2 x 120 Grad als maximaler Umfassungswinkel umweltverträglich umsetzbar, sofern dazwischen ein Freihaltekorridor von 60 Grad besteht. Der Umweltbericht führt zu dieser Thematik zusammenfassend aus: „Zu einer erheblichen kumulativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch kommt es durch die Umfassungswirkung auf die Ortslagen Byhusen, Rhade, Rhadereistedt, Wilstedt, Groß Wohnste, Elsdorf und Wittorf.“ Eine Würdigung in den Gebietsblättern fehlt. Das Thema „Umzingelung“ wird lediglich bei zwei Flächen aufgegriffen. So wird Fläche 051 herausgenommen mit der Begründung, eine Lücke zwischen der großen Teilfläche 030 und 052 zu lassen. Ebenfalls wird Fläche 077 verkleinert, um eine Lücke zwischen den Flächen 076 und 078 zu schaffen. Lässt sich dieser „Anspruch“ auch für andere Flächen ableiten? Bei anderen Flächen</p>	<p>Die Hinweise zur Umfassung durch mehrere Windparks als kumulative Wirkung werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis ist bemüht, eine unzumutbare Umfassung von Ortslagen, historischen Kulturlandschaften und Gastvogelgebieten durch Windenergieanlagen zu vermeiden und eine gerechte Abwägung vorzunehmen, die zu einer ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete für Windenergie im Planungsraum führt. Hierzu bedarf es jedoch keiner „mathematischen Ansätze“, in denen etwa auf einen genauen, maximalen Umfassungsgrad abgestellt wird. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Umfassung überhaupt bei der Planung von Windenergiegebieten relevant sein kann, ist zudem in der Rechtsprechung bislang nicht abschließend geklärt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>(z.B. Fläche 030, Fläche 052, 053, 054 oder die im Umweltbericht ermittelten Kumulationsräume) findet dies keine Berücksichtigung. Es sollte eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise gewählt und erläutert werden, weshalb das Kriterium „Umzingelung“ bei den Kumulationsräumen nicht berücksichtigt wurde. Bei den Gebieten 007, 008, 009, 013 und 021 kommt der Umweltbericht z.B. zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegungen erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, inkl. einer historischen Kulturlandschaft mit landesweiter Bedeutung, vorbereitet werden. Eine entsprechende Würdigung des Schutzgutes Landschaft und der damit verbundenen Ergebnisse des Umweltberichtes im Rahmen der Abwägung fehlt ebenfalls. Die Ergebnisse müssen in die Abwägung eingestellt werden. Auch die kumulativen Auswirkungen auf funktionale Zusammenhänge bedeutender Gastvogelgebiete, die der Umweltbericht feststellt, finden in den Gebietsblättern keine Berücksichtigung. Dies betrifft den Bereich um Rhade („Kumulationsraum 1<4“), zu denen der Umweltbericht ausführt: „Die Flächen der vier Vorranggebiete liegen zwischen Gastvogelgebieten internationaler Bedeutung und stehen im funktionalen Zusammenhang mit diesen (z.B. Vorranggebiete Kranich).“</p>	
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Zu ergänzen ist eine Befassung mit dem Belang „Erholung“. Denn es werden durch die geplanten Vorranggebiete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Erholung (RROP) und „Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm in Anspruch genommen. Diese Flächenüberlagerungen wurden zwar im Umweltbericht benannt. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang fehlt jedoch im Rahmen der gebietsbezogenen Abwägung.</p>	<p>Für den Belang „Erholung“ werden die im RROP 2020 festgelegten Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Es werden Vorranggebiete Natur- und Landschaft (RROP) in Anspruch genommen. Dies betrifft die Flächen 007, 017, 024, 062, 065, 076, 077, 078, 085, 089, 099, 100 und 103. Eine Würdigung dieses Belanges fehlt bisher und ist in die Abwägung einzustellen. Vorranggebiete Biotopverbund linienhaft (LROP) queren zahlreiche Vorranggebiete. Dies betrifft die Flächen 018, 029, 036, 037, 047, 048, 052, 054, 061, 062, 066, 078, 083, 085, 088, 089, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 096, 098, 100, 101, 102, 103 und 104. Es wird überwiegend ein geringes Konfliktpotenzial angenommen; wie es zu dieser Einschätzung kommt, wird nicht erläutert. Bei den Flächen 083, 089 und 093 wird ein mittleres Konfliktpotenzial angenommen. Warum hier ein höheres Konfliktpotenzial als bei den übrigen Flächen gesehen wird, wird ebenfalls nicht erläutert und ist daher nicht nachvollziehbar. Ebenso bleibt offen, inwieweit ein „mittleres Konfliktniveau“ Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen haben kann. Eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Biotopverbund (linienhaft)</p>	<p>Verschiedene Kriterien der Raumordnung sind bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen stärker als bislang zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung, Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung und Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage des RROP 2020.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>gemäß RROP fehlt. Dies betrifft die Flächen 046, 047, 057, 065, 066, 077, 078, 085, 088 und 089. Die randlichen Überlagerungen (Rotor-außerhalb-Bereiche) der Flächen 041 und 065 mit Vorranggebieten Biotopverbund (LROP) werden nicht berücksichtigt. Es werden außerdem Vorranggebiete Biotopverbund (RROP) in Anspruch genommen. Dies betrifft die Flächen 005, 007, 018, 020, 029, 036, 037, 046, 048, 052, 054, 056, 061, 062, 065, 066, 076, 083, 090, 091, 092, 093, 094, 095, 098, 100, 101, 102, 103 und 104. Eine Würdigung dieser Belange im Rahmen der Abwägung fehlt und ist zu ergänzen. Mehrere Potenzialflächen überlagern Vorranggebiete Torferhaltung (LROP). Dies betrifft die Flächen 007, 008, 009, 013 und 020. Hier ist der Belang „Vorranggebiet Torferhaltung“ im Gebietsblatt jeweils mit aufzunehmen und zu würdigen. Ergänzend sollte, soweit dieses Kriterium in allen Potenzialflächen gleichförmig behandelt wird, eine Aufnahme in den allgemeinen Teil der RROP Begründung erfolgen.</p>	
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Der Präferenzraum DC41 (Alfstedt — Hüffenhardt) ist ebenfalls im Rahmen der Datenblätter zu würdigen. Dies betrifft die Flächen 001, 002, 005, 006, 007, 008, 009, 014, 015, 016, 017, 018, 019, 022, 024, 025, 026, 027, 046, 057, 058, 059, 062, 064, 065, 066, 077, 078, 079, 084, 085, 091, 092, 093, 094, 100, 101, 102, 103 und 104. Mindestens ist „vor der Klammer“ - also im gebietsübergreifenden Teil der RROP-Begründung — darzulegen, wie diese Präferenzräume berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Drei Potenzialflächen (005, 083 und 093) berühren festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Hier ist darzulegen, ob und inwieweit sich die Windenergienutzung prognostisch durchsetzen wird, trotz entgegenstehendem Hochwasserschutzbelang.</p>	<p>Siehe die entsprechende Abwägung auf Seite 91.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Weitere Hinweise zu einzelnen Gebietsblättern</p> <p>Fläche 014: Westlich der südlichen Teilfläche, in ca. 700 m Entfernung zum Rotor-außerhalb Bereich, stellt die Samtgemeinde Selsingen gegenwärtig die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Dies betrifft den im Ortsteil Ober Ochtenhausen (Teilbereich 1) gelegenen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III“. Es ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) beabsichtigt, die sich künftig anteilig innerhalb der 800 m Abstandes zu den Rotor-außerhalb Bereichen der Fläche 14 befindet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß S 4 Abs. 1 BauGB hat der Landkreis mit Stellungnahme vom 15.10.2024 diesbezüglich keine Bedenken geäußert, obwohl die Planung den Zielen der parallel ausgelegten 2. Änderung des RROPs entgegensteht. Um die dem Konzept zugrundeliegenden 800 m Abstand zu den künftigen Wohngrundstücken einzuhalten, muss die Fläche entsprechend verkleinert</p>	<p>Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „An der Schule III“ in Ober Ochtenhausen wird berücksichtigt. Das Vorranggebiet 014 wird entsprechend geringfügig verkleinert.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 017: Es wurde ein mittleres Konfliktrisiko angenommen für den Bereich der ehemaligen Bodenabbaufläche. Führt ein mittleres Konfliktrisiko automatisch zu einem Ausschluss? Aus welchem Grund wurde hier, wie bei den vorherigen Flächen, nicht differenziert zwischen der Turm-innerhalb-Fläche und der Rotor-außerhalb-Fläche? Dies kann nicht nachvollzogen werden.	Es wird nochmals geprüft, ob die Teilfläche nördlich der K 127 im Bereich der ehemaligen Bodenabbaufläche in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden kann.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 018: Die westliche Teilfläche bietet voraussichtlich Platz für eine Windkraftanlage. Die Fläche wird größtenteils von Wald eingenommen. Auch der Umweltbericht nimmt einen Moorwald mittlerer Bedeutung an. Die vorhandene Nutzung und der damit verbundene Eingriff sind im Rahmen der Abwägung zu thematisieren / zu berücksichtigen. Da sich die kleine Teilfläche auch deutlich abgesetzt zur Hauptfläche befindet, sollte die Eignung der Fläche noch einmal geprüft werden.	Es wird nochmals geprüft, ob die westliche Teilfläche tatsächlich geeignet ist und in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden sollte.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 021: Die Fläche liegt vollständig in einem Gastvogelgebiet - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN). Auch der Umweltbericht sieht bezüglich der Gastvögel hohe Umweltauswirkungen. „Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) sind Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Intensität zu erwarten.“ Dies wird im Gebietsblatt und im Rahmen der Abwägung nicht thematisiert. Der Belang ist in die Abwägung einzustellen. Es erscheint zudem fraglich, ob auf dem östlichen Zipfel der westlichen Fläche eine Windkraftanlage errichtet werden kann. Der Turm-Innerhalb-Bereich ist ca. 35 m breit. Über die Fläche führen noch ein Weg und der Försterkanal. Unter Berücksichtigung des Kanals findet die Windkraftanlage voraussichtlich keinen ausreichenden Platz mehr. Försterkanal und Weg müssten umverlegt werden. Es sollte überprüft werden, ob die Fläche entsprechend verkleinert wird. Alternativ muss festgestellt werden, dass/wie die Errichtung einer Windkraftanlage hier möglich ist.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 021 einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 022: Es ist näher zu erläutern, wieso die „landwirtschaftlich reizvollen Bereiche“ am Ostetal herausgenommen werden. Hierzu ist zunächst das Kriterium „landwirtschaftlich reizvoller Bereich“ näher zu erläutern und darzulegen, wie dieses Kriterium im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und gewichtet wird. Zudem stellt sich die Frage, ob und inwieweit „landschaftlich reizvolle Bereiche“ auch bei den anderen Flächen berücksichtigt wurden. So befindet sich z.B. auch die Fläche 014, so wie der westliche Bereich der Fläche 022, innerhalb eines „Bereiches mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ gemäß dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm. Handelt es sich hierbei um die gleiche Flächenabgrenzung? Es kann auch nicht nachvollzogen werden, wie die „landschaftlich reizvollen Bereiche“ räumlich abgegrenzt sind, da sich ja	Es wird nochmals geprüft, ob die westlichen Teilflächen der Potenzialfläche 022 in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>der westliche Bereich der Fläche weiterhin im „Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung“ befindet. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten die Bereiche in der Bewertungskarte verortet werden.</p> <p>Fläche 025: Im Rahmen der Abwägung findet die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL) bisher keine Berücksichtigung. Die südliche Fläche wird vollständig von der Trasse durchquert. Dies ist zu berücksichtigen.</p>	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 026: Zu dieser Fläche ist im Gebietsblatt ausgeführt: „Die Potenzialfläche wird in der südlichen Hälfte zwar von einer Kompensationsfläche überlagert, aufgrund der bestehenden Anlagen wird jedoch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt.“ Um was für eine Kompensationsfläche handelt es sich? Es ist näher zu erläutern, was dies für das Zulassungsverfahren bedeutet und dass/inwieweit sich dennoch auf der Fläche Windenergieanlagen durchsetzen können. Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso bei allen übrigen Flächen pauschal Kompensationsflächen herausgenommen wurden, hier aber nicht. Dies ist näher zu begründen. Zudem ist auszuführen, welche Auswirkungen die Überlagerung mit einem Vorranggebiet Windenergienutzung für die Kompensationsfläche/ den Kompensationszweck hat.</p>	Der Fehler wird korrigiert. Es handelt sich nicht um eine Kompensationsfläche, sondern um ein ehemaliges Vorranggebiet für Windenergie (RROP 1998 und 2005).
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 027: Das Neubaugebiet im Südwesten der Gemeinde Selsingen wurde im Bereich „Am Alten Kirchweg, 27446 Selsingen“ im Rahmen der Ermittlung nicht berücksichtigt. (Bebauungsplan Nr. 34 „Südlich Granstedter Straße“). Der genaue Abstand kann, da die Gebäude noch nicht vollständig eingemessen sind, nicht nachvollzogen werden. Die Baugrundstücke enden in einer Entfernung von ca. 650 m zum Rotor-außerhalb-Bereich.</p>	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Neubaugebiet im Südwesten von Selsingen wurde berücksichtigt und die vorhandenen Wohngebäude mit 800 m gepuffert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 028: Die Fläche wird weitgehend von einer Fläche für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN) überlagert. Eine entsprechende Würdigung dieses Gastvogelbereichs fehlt bislang. Im Umweltbericht heißt es: „Ca. 260 m nordwestlich befindet sich das Huvenhoopsmoor als international bedeutsames Gastvogelgebiet für Kraniche (Schlafplatz mit großem Einzugsbereich). Es handelt sich um den zweitbedeutendsten Gastvogellebensraum im Landkreis (AG Kranichschutz Teufelsmoor-Wümme-Niederung, DDA 2023).“ Im Rahmen der Abwägung findet diesbezüglich keine ausreichende Würdigung statt. Der Umweltbericht geht von Umweltauswirkungen hoher Intensität für Kraniche aus. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass für das</p>	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 028 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Avifauna) Umweltauswirkungen mittlerer bis hoher Intensität zu erwarten. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dem Belang fehlt im Gebietsblatt.</p>	
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Fläche 029: Die Fläche wird von einer Fläche für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) (NLWKN) fast flächendeckend überlagert. Im Westen wird ein kleiner Bereich von einer Fläche Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (regional) überlagert. Eine entsprechende Würdigung fehlt. Gemäß Umweltbericht ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität für die Kraniche auszugehen, da sich die Fläche zwischen einem international bedeutsamen Schlafplatz im Nordosten und einem international bedeutsamen Nahrungshabitat im Westen befindet. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten sind. Dies findet im Rahmen der Abwägung bisher keine Berücksichtigung.</p>	<p>Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 029 einbezogen.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Fläche 030: Während ein Bereich des Gastvogelgebietes begründet herausgenommen wird, verbleiben die Hepstedter Weiden (Gastvogelgebiet) als Vorranggebiet Windenergienutzung - mit der Begründung, dass diese zugunsten der Windenergienutzung geringer gewichtet werden zur Erreichung des 4 % Zieles. Die Begründung ist nicht ausreichend. Der Umweltbericht führt aus: „Aufgrund der nahezu vollständigen Überlagerung des Rastgebietes mit internationalen Bedeutung und dem funktionalen Zusammenhang mit weiteren hoch bedeutsamen Rastgebieten ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen“. In der Zusammenfassung wird ausgeführt, dass für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) Umweltauswirkungen hoher Intensität zu erwarten sind. Im Rahmen der Abwägung ist eine Auseinandersetzung mit den Konsequenzen der Abwägungsentscheidung für diesen Belang erforderlich. Die Auswirkungen sind bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auch das NLWKN hat die Bereiche als Flächen für Gastvögel - wertvolle Bereiche 2018 (Status offen) erfasst.</p>	<p>Die Abschlussbewertung zur Potenzialfläche 030 ist im Gebietsblatt eigentlich ausführlich dargestellt. Dennoch wird eine ausführlichere Begründung im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung vorgenommen.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg</p>	<p>Fläche 032: Im Rahmen der Abwägung findet die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) keine Erwähnung. Die östliche Fläche wird vollständig durch die Trasse durchquert. Sollte keine zeichnerische Anpassung erfolgen, die die Belange der Trasse berücksichtigt (Schutzstreifen oder Mindestabstand), so ist der Umgang mit dem Belang mindestens verbal argumentativ in die Abwägung einzustellen und zu begründen, warum dennoch ein Vorrang für die Windenergienutzung festgelegt wird.</p> <p>Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Süden und im Norden der westlichen Fläche sowie im Süden der östlichen Fläche im</p>	<p>Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt.</p> <p>Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Rotor-außerhalb-Bereich geringfügig unterschritten. Im Nordosten beträgt die Entfernung zwischen einem Wohngebäude und der Rotoraußerhalb-Fläche ca.550 m. Hierbei ist zu prüfen, ob es sich aufgrund der geringen Größe des Gebäudes tatsächlich um ein Wohngebäude handelt.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 035: Der südliche Bereich der Fläche ist mit einem Bebauungsplan überplant. Im Gebietsblatt wird ein geringes Konfliktrisiko angenommen. Nähere Erläuterungen fehlen. Es kann nicht nachvollzogen werden, in welcher Hinsicht ein Konflikt besteht und wie dieser sich auf die eventuelle Zulassung von Windenergieanlagen auswirken könnte.	Die Vorranggebiete werden so abgegrenzt, dass es zu keiner Überlagerung von Rotor-außerhalb-Bereichen kommt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 036: Die Rotor-außerhalb-Bereiche der westlichen Fläche und der Fläche 035 überlagern sich. Hier sind die Flächen so anzupassen, dass es zu keiner Überlagerung kommt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Flächen nicht verbunden werden und eine entsprechende Lücke gelassen wird.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 038: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 046: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Nordosten zu betriebsbedingten Wohnungen im Gewerbegebiet unterschritten. Die geringste Entfernung beträgt ca. 650 m zu der Rotor-außerhalb-Fläche. Es ist zu prüfen, ob es sich tatsächlich um betriebsbedingte Wohngebäude handelt.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 048 einbezogen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 048: Belange des Artenschutzes, die im Umweltbericht als bedeutsam angesehen werden, finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung. Es ist gemäß Umweltbericht voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen von hoher Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) zu rechnen. „Aufgrund der Lage der Prüffläche in einem Gastvogelgebiet internationaler Bedeutung und der umliegenden Flächen nationaler und landesweiter Bedeutung für Kraniche und Zwergschwäne und der funktionellen Beziehungen der Gebiete untereinander ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund und der sehr guten Datenlage im Stellingsmoor wird die Intensität als hoch bewertet.“ Dieser Belang ist in die Abwägung einzustellen.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 048 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 051: Fläche 051 wird herausgenommen mit der Begründung, eine Lücke zwischen der großen Teilfläche 030 und 052 zu belassen. Grundet dieses Vorgehen auf einem generalisierbaren Kriterium, oder wovon hängt diese Entscheidung ab? Dies ist in der Begründung zu erläutern.	Die Abschlussbewertung zur Potenzialfläche 051 wird im Gebietsblatt ausführlicher dargestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 053: Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden wird im Südosten nicht eingehalten. Hier beträgt die Entfernung zum nächsten Wohngebäude ca. 600 m. Es ist zu prüfen, ob es sich wirklich um ein Wohngebäude handelt. Weitere geringfügige Unterschreitungen liegen nordöstlich der Fläche vor.	Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 054: Gemäß dem Planungskonzept werden Flächen im Abstand von unter 500 m als Einheit betrachtet. Mit dem Wegfall der kleinen Teilfläche südlich der Hauptfläche beträgt der Abstand zwischen der südlichen Fläche und der Hauptfläche über 500 m. Zudem werden die Flächen durch einen Wald getrennt. Ob die Gebiete weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können, ist zweifelhaft. Bei Beibehaltung der Gebietszusammenstellung wäre die Abweichung von den konzeptionellen Festlegungen zu begründen. Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) kreuzt die Fläche. Die Trasse ist zu berücksichtigen. Die nördliche Teilfläche wird von einem Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ im RROP überlagert. Eine Auseinandersetzung mit diesem Belang fehlt bisher.	Es wird geprüft, ob die Teilflächen des Vorranggebietes 054 weiterhin als einheitliche Kulisse betrachtet werden können. Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ des RROP 2020 wird ebenfalls berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 055: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Westen unterschritten. Die Entfernung zum nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 620 m. Es ist zu prüfen, ob es sich bei dem Gebäude wirklich um ein Wohngebäude handelt.	Die Abstände zu den aufgeführten Wohngebäuden werden überprüft und ggfs. korrigiert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 056: Belange des Artenschutzes, die im Umweltbericht als bedeutsam angesehen werden, finden keine Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung und sind zu ergänzen. Es ist gemäß Umweltbericht voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen von hoher Intensität für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Gastvögel) zu rechnen. „Aufgrund der Lage der Prüffläche in einem Gastvogelgebiet nationaler Bedeutung und dem angrenzenden Kranich-Schlafplatz landesweiter Bedeutung ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Aufgrund der funktionellen Beziehungen der Gebiete untereinander und der sehr guten Datenlage im Stellingsmoor wird die Intensität als hoch bewertet.“	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 056 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 061: Die Begründung, wonach „die nordöstliche Teilfläche entfällt, da sie zu dicht am Tister Bauernmoor liegt“, ist zu konkretisieren. Zur Nachvollziehbarkeit sollte das Moor auch in der Bewertungskarte verortet werden und ggf. unter „sonstiges“ in der Tabelle mit aufgenommen werden. Die Rotor-außerhalb-Flächen der Hauptfläche und der südöstlichen Fläche überlagern sich. Die Flächen sollten verkleinert werden, um eine Überlagerung zu vermeiden.</p>	<p>Die Abwägung zur nordöstlichen Teilfläche wird ausführlicher begründet.</p> <p>Das Vorranggebiet wird zudem so abgegrenzt, dass es zu keiner Überlagerung von Rotor-außerhalb-Bereichen kommt.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 062: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden.</p> <p>Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Flächen über den Bebauungsplan hinaus innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke erweitert werden. Bei allen anderen Potenzialflächen wurden Bereiche, die mit einer Hubschraubertiefflugstrecke überlagert werden, ausnahmslos gestrichen. Es sollte noch einmal geprüft und mit der Bundeswehr abgestimmt werden, ob in dem Bereich zusätzliche Flächen mit aufgenommen werden können. Das Gebietsblatt ist ggf. um Erläuterungen zu ergänzen, die die Abweichung vom konzeptionellen Vorgehen darlegen.</p> <p>Gemäß dem Planungskonzept werden Flächen im Abstand von unter 500 m als Einheit betrachtet. Mit der Verkleinerung der zweitwestlichsten Fläche beträgt nun der Abstand zwischen der zweitwestlichen Teilfläche und der kleinen Teilfläche im Westen ca. 650 m. Aufgrund der geringen Flächengröße sollte nochmal überprüft werden, ob die kleine Teilfläche als Vorrangfläche übernommen werden sollte. Die westliche kleine Teilfläche befindet sich zudem mit dem Rotor-außerhalb-Bereich anteilig in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft (RRÖP). Soll diese kleine Teilfläche dennoch im Vorranggebiets-Komplex verbleiben und die Teilflächen trotz Abstands > 500 m weiterhin als eine Einheit betrachtet werden, so ist zu begründen, wieso im vorliegenden Fall vom gewählten 500 m-Abstand abgewichen wird.</p>	<p>Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.</p> <p>In Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird davon ausgegangen, dass die Flächen über den Bebauungsplan hinaus innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke erweitert werden können.</p> <p>Die kleine Teilfläche im Westen entfällt.</p>
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Fläche 065: Es wurden zwar die festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund aus den Turm-innerhalb-Flächen ausgespart, sie werden aber weiterhin mit den Rotor-außerhalb-Flächen überlagert. Es sollte erläutert werden, wieso im Rotor-außerhalb-Bereiche diesbezüglich keine Konflikte gesehen werden. Gleiches gilt für die Kompensationsflächen. Diese befinden sich weiterhin im Rotor-außerhalb-Bereich. Da nicht ersichtlich ist, um was für eine Kompensationsmaßnahme es sich handelt, kann nicht nachvollzogen werden, ob eine konfliktfreie Überlagerung möglich ist.</p>	<p>Es wird noch einmal geprüft, ob die Nutzung der Rotor-außerhalb-Flächen im Bereich des Vorranggebietes Biotopverbund und der Kompensationsflächen konfliktfrei möglich ist.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 066: In der Abschlussbewertung heißt es, dass die Kompensationsflächen in das Vorranggebiet einbezogen werden können. Aus der Begründung ist nicht nachvollziehbar, ob/dass sich keine Konflikte ergeben. Bei den anderen Vorranggebieten wurden Kompensationsflächen in der Regel pauschal aus den Turm-innerhalb-Bereichen herausgenommen. Es ist nicht dargelegt worden, wieso im vorliegenden Fall ein anderer Weg gewählt wird. Es ist nicht verständlich, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden. Es sollte klarstellend mit aufgenommen werden, dass die benannten Höhenbegrenzungen ausschließlich für den Teilbereich, der mit einem Bebauungsplan überplant ist, gelten. Zudem ist auszuführen, dass das RROP keine Höhenbegrenzungen mehr vorsieht und insoweit eine Anpassung des Bebauungsplans erforderlich wird.	Es wird noch einmal geprüft, ob die Kompensationsflächen in das Vorranggebiet einbezogen werden können. Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden. Die Hinweise zu den Höhenbegrenzungen im Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ der Gemeinde Elsdorf vom 15.01.2008 werden zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 069: Die landesplanerisch festgestellte Trasse der Energietransportleitung (ETL 182) kreuzt bei beiden Teilflächen den Rotor-außerhalb-Bereiche und sollte mit Blick auf geltende Abstandsnormen berücksichtigt werden.	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 070: Der festgelegte Abstand zu Wohngebäuden wird im Osten unterschritten. Das Neubaugebiet Beerboomsfeld, 27367 Reeßum wurde nicht berücksichtigt (Bebauungsplan Nr. 5 „Marschland II“).	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Das Neubaugebiet im Norden von Reeßum wurde berücksichtigt und die vorhandenen Wohngebäude mit 800 m gepuffert.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 072: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso für das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ein immerhin „geringes“ Konfliktpotenzial angenommen wird, wenn in der Abschlussbewertung keine Betroffenheit festgestellt wird. Wenn keine Betroffenheit vorliegt, sollte doch auch kein Konflikt bestehen?	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 079: Der nördliche Bereich der Hauptfläche wird von einem Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ im RROP überlagert. Eine Auseinandersetzung mit dem Belang fehlt.	Das Vorranggebiet „Rohstoffgewinnung Sand“ des RROP 2020 wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 081: Die nördliche und die südliche Fläche überlagern sich jeweils mit den landesplanerisch festgestellten Umspannwerkstandorten sowie anteilig mit der landesplanerisch festgestellten Stromtrasse „Conneforde - Sottrum“ (BBAG-Vorhaben Nr. 56). Es handelt sich hierbei um sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, das im Rahmen der Planung zu berücksichtigen ist. Zudem ist das Ziel aus 4.2.2 09 LROP zu beachten. Nur durch die kleine Teilfläche in der Mitte, wird der 500 m Abstand zwischen den Einzelflächen eingehalten. Die Hauptflächen liegen knapp 1 km auseinander. Es sollte überprüft werden, ob im vorliegenden Fall weiterhin ein räumlicher Zusammenhang gegeben ist.	Die Stromtrasse Conneforde-Sottrum und die geplanten Umspannwerkstandorte werden in das Gebietsblatt der Fläche 081 einbezogen.

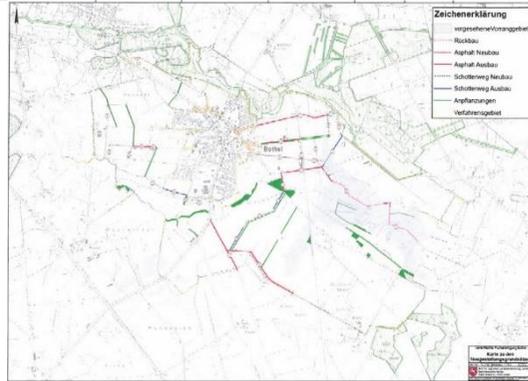
Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 082: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird nicht eingehalten. Die Entfernung zum nächsten betriebsbedingten Wohngebäude beträgt ca. 250 m. Im 800 m Abstand befindet sich östlich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 und deren 1. Änderung der Gemeinde Sottrum. Innerhalb des eingeschränkten Industriegebietes (Gle) ist betriebsbedingtes Wohnen allgemein zulässig. Es sind noch zahlreiche Grundstücke unbebaut, auf denen ebenfalls zu erwarten ist, dass ggf. weitere Betriebsleiterwohnungen entstehen.	Für die Darstellung der Wohngebäude werden im weiteren Verfahren die ALKIS-Datensätze mit den Gebäudefunktionen 1000 „Wohngebäude“ und 1210 „Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude“ genutzt. Die Datensätze für die Gebäudefunktionen 1120 „Wohngebäude mit Handel und Dienstleistung“ sowie 1130 „Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie“ werden nicht berücksichtigt. Bei diesen Wohnformen müssen die Bewohner von höheren Störfaktoren und Belastungen ausgehen. Es handelt sich dabei um wenige Einzelfälle.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 083: Die östliche Teilfläche befindet sich inmitten eines zusammenhängenden Waldstückes. Dies sollte im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.	Es wird nochmals geprüft, ob die östliche Teilfläche als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 085: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 090: Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die südliche Potenzialfläche vollständig entfällt, da sie nur anteilig von einem Brutvogelnahbereich betroffen ist.	Es wird nochmals geprüft, ob im vorliegenden Fall ein räumlicher Zusammenhang mit Vorranggebiet 091 gegeben ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 091: Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein geringes Konfliktpotenzial mit dem Bebauungsplan, welcher WEA festsetzt, angenommen wird. Wo und welche Konflikte bestehen, sollte ergänzt werden.	Die Kritik im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar. Ein geringes Konfliktrisiko bedeutet, dass bezogen auf den Sachverhalt keine oder keine erheblichen Konflikte erwartet werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 092: Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die südliche Potenzialfläche vollständig entfällt, da sie nur anteilig von einem Brutvogelnahbereich betroffen ist.	Die südliche Teilfläche ist entfallen, weil im vorliegenden Fall kein räumlicher Zusammenhang mehr mit Vorranggebiet 092 gegeben ist.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 096: Der festgelegte Abstand von 800 m zu Wohngebäuden wird im Osten nicht eingehalten. Die Entfernung zum nächsten Wohngebäude beträgt ca. 480 m zu der Rotor-außerhalb-Fläche. Es ist allerdings zu prüfen, ob es sich tatsächlich um ein Wohngebäude handelt.	Das Gebäude wurde vor Ort überprüft. Es handelt sich nicht um ein Wohngebäude.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 098: Das Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft (LROP) Schmobach im Süden fehlt in der Bewertungskarte. Es tangiert den Rotor-außerhalb-Bereich.	Das Vorranggebiet Biotopverbund linienhaft (Schmobach) des LROP 2022 wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Fläche 101: Der Umweltbericht empfiehlt, den nördlichen Flächenteil aufgrund der Gewässerrandlage etwas zu verkleinern. Aus dem Gebietsblatt ist nicht ersichtlich, in wie weit die Anregung berücksichtigt wurde.	Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in das Gebietsblatt der Fläche 101 einbezogen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Sonstige Hinweise und Anregungen</p> <p>Der Verfahrensstand sollte auf allen Planunterlagen einheitlich sein. Die Satzung hat den Verfahrensstand 10.05.2024, die anderen Unterlagen haben überwiegend den Verfahrensstand Mai 2024 (Vergleichskarte: 30.04.2024, Umweltbericht 10.08.2024).</p>	Der Hinweis zum einheitlichen Verfahrensstand wird zur Kenntnis genommen
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum Verteiler der Beteiligung: Ich weise außerdem darauf hin, dass der Verteiler die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe doppelt aufführt.	Der Hinweis zum Verteiler wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung findet z.T. eine Überlagerung von der Windenergienutzung entgegenstehenden Vorranggebieten im RROP statt. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sind Sie als Planungsträger gemäß § 249. Abs. 5 BauGB zwar nicht an die Ziele der Raumordnung gebunden, soweit dies erforderlich ist, um ihr Teilflächenziel zu erreichen. Dennoch empfiehlt es sich, überlagernde, entgegenstehende Vorranggebietskulissen im Rahmen der 2. Änderung des RROP aufzuheben bzw. neu abzugrenzen. Dies erleichtert Fachbehörden, den Trägern der kommunalen Bauleitplanung sowie der Öffentlichkeit zu erkennen, dass auf den entsprechenden Flächen nur der Vorrang der Windenergienutzung gilt.	Die Empfehlung bzgl. sich überlagernder Vorranggebiete wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Nachvollziehbarkeit ist die Begründung um ein Inhaltsverzeichnis zu ergänzen. Die Unterpunkte sollten dafür nummeriert werden. Die Planunterlagen sind ebenfalls um ein Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen.	Ein Inhaltsverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis werden ergänzt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zur zeichnerischen Darstellung: Der Klarheit halber sollte in der Legende der Hinweis ergänzt werden, dass die in dieser Karte dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung diejenigen des RROP 2020 ersetzen (entsprechend der Beschreibung § 1 Abs. 2 der Satzung). Zur besseren Übersichtlichkeit und zur Vermittlung der Zusammengehörigkeit sollten die einzelnen, kleineren Teilflächen einer Vorrangfläche z.B. durch einen Überhaken oder mit Verbindungslinien zum Symbol miteinander verbunden werden. Es ist bei einzelnen Teilflächen nicht zweifelsfrei erkennbar, dass diese zusammengehören. Im Nordosten der zeichnerischen Darstellung ist nicht erkennbar, zu welcher Fläche die kleinen Teilflächen gehören (Fläche 017 und 018 der Vergleichskarte). Es empfiehlt sich zusätzlich, die Flächen auch in der zeichnerischen Darstellung und nicht nur in der Vergleichskarte, zu nummerieren. Andernfalls kann, ohne dass parallel auch die Vergleichskarte geöffnet wird, kein Bezug zu der Tabelle 2 in der Begründung und zu den Gebietsblättern hergestellt werden.	<p>Der Hinweis zur Legende der zeichnerischen Darstellung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie werden ebenfalls berücksichtigt</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Als Kartengrundlage ist die DTK50 des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit dem entsprechenden Quellennachweis zu nutzen ("Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, ©Jahreszahl und LGLN-Logo"). Die Kartengrundlage mit der Quellenangabe sind entsprechend anzuwenden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, März 2021, S. 15 - 16]. Dies ist umgesetzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Topographische Karte 1:50.000 (DTK50) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) allerdings ab 2024 nicht mehr aktualisiert wird. Das von Bund und Ländern entwickelte Nachfolgeprodukt basemap.de stellt die amtlichen Geobasisdaten als Vector Tiles zur Verfügung und wird vollautomatisiert aus amtlichen Datenbeständen (z.B. Basis DLM, DGM) abgeleitet. Die Styles für die Kartendarstellung sind dabei individualisierbar. Für die Basemap.de-Produktgruppe soll mit Basemap.de P50 eine Präsentationsausgabe im Maßstab 1:50.000 zur Verfügung gestellt werden, die ein druckoptimiertes Kartenbild liefert und für den Kartenmaßstab 1:50.000 relevante Karteninhalte darstellt. Die Präsentationsausgabe soll auch in der Variante „Grau“ angeboten werden [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 13].</p> <p>Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den Standard XPlanung (bundesweiter Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des IT-Planungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten. Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im "Leitfaden XPlanung" weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite www.xleitstelle.de der XPlanValidator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien.</p> <p>Flächenhafte Festlegungen, sind für die Austauschstandards als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VR Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte, sondern Flächenobjekte genutzt werden.</p> <p>Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche</p>	Die Hinweise zur Kartengrundlage, zur INSPIRE-Richtlinie, zur XPlanung und zum Projekt PlanDigital werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als "nachrichtliche Übernahmen" anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen. (...)</p> <p>Das <u>Projekt PlanDigital</u>, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard XPlanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter plandigital.niedersachsen.de verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung - Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 21]. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) durch die unterschriebene Verwaltungsvereinbarung bereit erklärt, Geodaten im Standard XPlanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Dies ist für das abschließende Verfahren zu berücksichtigen.</p>	
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Zur Begründung gebe ich folgende Hinweise:</p> <p>Seite 2 Tabelle 1: Es sollte die Information ergänzt werden, dass die zugrunde gelegten Abstände (z.B. zu Wohngebäuden, EU-Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten) sich auf das äußere Rotorblatt-Ende beziehen, weil in einem zweiten Schritt eine „Pufferung nach innen“ erfolgt (z.B. in Form einer Fußnote).</p>	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Information könnte an dieser Stelle der Begründung zu Missverständnissen führen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Seite 3 Absatz 2: Die Bezeichnung „Flächen besonderer funktionaler Prägung“ sollte erläutert werden.</p>	Dem Hinweis zur Erläuterung der ALKIS-Objektarten wird gefolgt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Seite 3 Absatz 3: Die Bezeichnung „Abstandsfläche“ sollte durch „Abstände“ o.ä. ersetzt werden. Denn eine Fläche besteht aus der Angabe einer Länge und einer Breite. Zudem empfiehlt sich zum besseren Verständnis ein einheitlicher Sprachgebrauch. Im zweiten Satz wird von einem Abstandspuffer anstelle einer Abstandsfläche gesprochen. Dieser Hinweis gilt für die gesamte Planbegründung.</p>	Der Hinweis zum einheitlichen Sprachgebrauch wird berücksichtigt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	<p>Seite 3: Wie mit Wochenendhausgebieten oder Ferienhäusern, die nicht zum Dauerwohnen vorgesehen sind, umgegangen wurde, sollte im Fließtext erläutert werden. Bisher wird dies nur in der Klammer-Angabe zur Kartengrundlage benannt.</p>	Der Hinweis zu den Ferien- und Wochenendhäusern wird berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu Wohngebäuden wird ein einheitlicher Abstand von 800 m zugrunde gelegt - unabhängig von der Lage im Innen- oder Außenbereich. Es wird empfohlen, die Verwendung des Kriteriums „800 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ näher zu begründen.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der RROP-Entwurf beschreibt zutreffend und rechtssicher, warum zu Wohngebäuden ein einheitlicher Abstand von 800 m zugrunde gelegt wird. Ein weitergehendes Klarstellungsbedürfnis wird nicht gesehen.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Seite 7 Absatz 3: Die hier erwähnte Arbeitskarte sollte Bestandteil der Planunterlagen sein. Die Formulierung „In der Umsetzung ist daher ein Rotorradius von 75 m bei jeder Potenzialfläche nach innen zu puffern“ ist missverständlich, da in der Karte nur die Turm-innerhalb-Flächen dargestellt werden und entsprechend nach außen gepuffert wird.	Die Arbeitskarte wird im weiteren Verfahren Bestandteil der Planunterlagen sein. Die erwähnte Formulierung ist eigentlich nicht missverständlich, da bei einer Rotor-außerhalb-Planung in der Praxis nicht die Vorranggebiete nach außen, sondern die (vorläufigen) Potenzialflächen nach innen gepuffert werden.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum Umweltbericht gebe ich folgende Hinweise: Seite 8 Abs. 5 1. Satz: Der Satz sollte um den Wortlaut: „außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung“ ergänzt werden: Bei Erreichen des Teilflächenziels tritt die bisherige bauplanungsrechtliche Privilegierung der Windenergie im Außenbereich (S 35 BauGB) außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung außer Kraft. Zur Vorhabenwirkung „Installation von Vertikalstrukturen“: Es wird eine Referenzanlage von 250 m angenommen; es stellt sich daher die Frage, wie weit Sichtverschattungen überhaupt möglich sind. Dies sollte näher erläutert werden.	Der Umweltbericht wird durch die Planungsgruppe Umwelt aus Hannover erarbeitet. Die Hinweise des ArL Lüneburg werden der Planungsgruppe Umwelt zur Verfügung gestellt.
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das ArL Lüneburg, Teildezernat 4.3 hat im Rahmen einer hausinternen Beteiligung darauf hingewiesen, dass die Gebiete 093 und 094 von Planungen der Flurbereinigung Bothel betroffen sind (siehe Anlage). Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bothel, welches 2023 angeordnet wurde, werden in den kommenden Jahren die Wertermittlung sowie die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 41 FlurbG (P41) stattfinden. Da sich vor allem das Vorranggebiet 093 nahezu komplett innerhalb des Flurbereinigungsgebietes (siehe Anlage) befindet, in dem sowohl neue Wege als auch landschaftsgestaltende Maßnahmen geplant sind, wird weiterhin um frühzeitige Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde gebeten.	Die Hinweise zum Flurbereinigungsverfahren Bothel werden zur Kenntnis genommen.



Amt für regionale
Landesentwicklung
Lüneburg,
Geschäftsstelle
Verden

Einige Potenzialflächen für Windenergie überlagern ganz oder teilweise das Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung Bremervörde-Nord. Im Einzelnen sind das die Gebietsblätter 004 – östlich von Ebersdorf, 005 – Fresenburgsmoor nördlich von Bremervörde und 007 – Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde. Baumaßnahmen der Flurbereinigung sind in diesen Bereichen bislang nicht vorgesehen, wohl aber Regelungen im Zuge der Bodenordnung, um die durch das Unternehmen (Neubau der A 20) verursachten Nachteile möglichst kompensieren zu können.

Bedenken gegen die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergiegewinnung bestehen somit aus Sicht der Flurbereinigung nicht.

Die Hinweise zur Unternehmensflurbereinigung Bremervörde-Nord werden zur Kenntnis genommen.

Staatliches
Gewerbeaufsichts-
amt Cuxhaven

Durch die Planung werden die von mir zu betrachtenden Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. In diesem Zusammenhang weise ich auf die entsprechende immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit des Landkreises hin.

Die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird zur Kenntnis genommen.

Landesamt für
Bergbau, Energie
und Geologie

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet geht bis heute umfangreicher Bergbau auf Erdöl und Erdgas um. Es gibt aber auch Bohrungen, die bereits verfüllt sind. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5 m von Bebauung frei zu halten. Bezüglich der genauen Lage der Bohrungen, Gasanzeichen und einer möglichen Überbauung wird gebeten die Inhaber der Bohrungen am Verfahren zu beteiligen:

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238,

Die Hinweise zum Altbergbau werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>30179 Hannover</p> <p>Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der Mailadresse plananfragen@wintershalldea.com</p> <p>Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrendsburger Straße 1, 30659 Hannover.</p> <p>Wegen der Vielzahl der Bohrungen würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelnen aufzuzählen. Es wird daher gebeten das LBEG bei konkreten Planungen im Gebiet erneut zu beteiligen.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Baugrund</p> <p>In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in den Bereichen der Salzstockhochlagen Wedehof, Söhlingen und Brümmerhof die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. In den Bereichen der Salzstockhochlagen sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im gesamten Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Bereiche für Wohngebäude mit bis zu zwei Vollgeschossen und/oder mit bis zu zwei Wohneinheiten die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/ Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Für Bauvorhaben in den Bereichen der Salzstockhochlagen wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlagen gelegenen Gebiete des Landkreises Rotenburg (Wümme) stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 bis 1 gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in</p>	<p>Die Hinweise zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>diesen Bereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Erdbebendienst</p> <p>Zu der Beeinflussung von Windenergieanlagen auf seismologische Messungen hatten wir zuletzt Stellung genommen am 02.06.2023 und auf seismologische Messstationen im Landkreis Rotenburg und angrenzenden Gebieten hingewiesen. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass seismologische Messungen im Entwurf des RROP berücksichtigt werden (S. 214), wie genau ist dem Bericht allerdings nicht zu entnehmen. Daher weisen wir erneut und bezogen auf den aktuellen Planungsstand auf die seismologischen Messstationen hin.</p> <p>Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter bg-maps.de. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen:</p> <p><i>(Messstationen Bülstedt und Egenbostel, Tabelle nicht abdruckbar)</i></p> <p>Für die folgende Station des BBS besteht unserer Kenntnis nach aufgrund der Außerbetriebnahme keinerlei Betroffenheit mehr. Detaillierte Informationen erhalten Sie beim nachfolgend genannten Betreiber:</p> <p><i>(Messstation Vorwerk, Tabelle nicht abdruckbar)</i></p>	<p>Die Hinweise des Erdbebendienstes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von 3.000 Metern zu den seismologischen Messstationen Bülstedt und Egenbostel trägt einerseits den Belangen der Erdbebenüberwachung Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann auf regionalplanerischer Ebene beiden Interessen entsprochen werden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz (German Regional Seismic Network - GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de. Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen:</p> <p><i>(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)</i></p> <p>Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen:</p> <p><i>(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)</i></p> <p>Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) betreibt gemeinsam mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ein Netz seismischer Messstationen in den Erdgasförderregionen in Niedersachsen. Die Daten dieser Messstationen werden im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen des LBEG sind einsehbar auf dem NIBIS® Kartenserver. Durch die aktuell vorgesehenen Vorranggebiete ist die in der folgenden Tabelle aufgelistete seismische Messstation zwar nicht betroffen, wir empfehlen aber bei Änderungen, auch diesen Standort zu berücksichtigen:</p> <p><i>(Messstation im Landkreis Verden, Tabelle nicht abdruckbar)</i></p> <p>Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Falls ein Abstand von 5 km nicht eingehalten werden kann, empfehlen wir, dass im Zulassungsverfahren</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Beeinträchtigungen der seismologischen Messungen und entsprechend Kompensationsmaßnahmen zu prüfen sind.</p> <p>Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte den oben stehenden Tabellen.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Bergbau: Ost</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <p><i>[92 kleinteilige bergbauliche Leitungen, Tabelle nicht abdruckbar]</i></p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen:</p> <p><i>[158 kleinteilige Bohrpunkte, Tabelle nicht abdruckbar]</i></p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Die Hinweise zum Bergbau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Grobmaschigkeit des RROP und wegen fehlender Raumbedeutsamkeit können die zahlreichen bergbaulichen Leitungen und Bohrpunkte nicht sinnvoll erfasst werden. Sie sind erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen zu berücksichtigen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungs-betreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p><i>[70 Leitungen, Tabelle nicht abdruckbar]</i></p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Im RROP-Entwurf wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen für Windenergie mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Durch die kleinräumige Standortwahl der WEA kann dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden, so dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ sich überlagern können. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzstreifen erfolgt auf Ebene der Genehmigung.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4).</p> <p>Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden (Geobericht 8) zusammengefasst.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen</p>	<p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Es wird begrüßt, dass diese Daten bereits Berücksichtigung finden.</p> <p>Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Plangebiets eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver.</p> <p>Rohstoffe</p> <p>Die vorliegenden Unterlagen zur Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Rotenburg wurden im LBEG auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung geprüft (mit Ausnahme des Rohstoffs Torf).</p> <p>Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzung „Windenergie“ inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ entgegensteht und daher in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung nicht zulässig ist. Gegen die Überplanung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung haben wir daher erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Versorgung des LK Rotenburg mit mineralischen Rohstoffen aus lokalen Lagerstätten darf im RROP nicht zugunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie benachteiligt werden oder sich verschlechtern.</p> <p>Gemäß Änderung 1 des RROP würden in den Vorranggebieten Windenergie „alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.“ Dies entspräche einer Außerkraftsetzung der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Bei Außerkraftsetzung der bisherigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind zwingend in Qualität und Flächengröße gleichwertige Flächen als Ausgleich auszuweisen. Diese Flächen sollten frei sein von Planungen oder entgegenstehenden Nutzungen. Grundsätzlich sollte zudem vor einer Übernahme neuer Flächen in das RROP eine Rücksprache mit dem LBEG erfolgen, damit die Eignung der Flächen aus lagerstättenkundlicher und rohstoffwirtschaftlicher Sicht vorab geprüft und bewertet wird. Eine derartige Überlagerung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung durch</p>	<p>Die Vorranggebiete „Rohstoffgewinnung Sand“ im Bereich der Windenergiegebiete 054 und 079 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Es ist nicht möglich, die großflächigen Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal nach Maßgabe des § 2 Satz 2 EEG der Erzeugung regenerativer Energien in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen ist.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Vorranggebiete Windenergie haben wir anhand der vorliegenden Unterlagen bei den Flächen Nr. 54 und Nr. 79 festgestellt. Im vorliegenden Entwurf dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen („Rotor-out-Flächen“). Daher sollte für die Ermittlung der auszugleichenden Flächengröße der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auch der Rotor-Überstrich berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Prüfung der rohstofffachlichen Betroffenheiten wurde, aufgrund der Rotor-out-Planung, ein Puffer von 70 m um die Vorranggebiete Windenergie berücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: <i>„Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“</i> Um nachteilige Effekte auf die Rohstoffgewinnung vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der WEA zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Begründet wird dies insbesondere durch Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit der WEA sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Überstrichbereich der Rotorblätter, die zur Folge haben, dass eine Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich von WEA bzw. deren Fundamenten unterbleiben muss.</p> <p>Nach unserer Kenntnis findet innerhalb oder angrenzend an folgende Vorranggebiete Windenergie aktuell eine Rohstoffgewinnung statt oder ist in Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche Nr. 54: Fa. Siedenburg GmbH & Co, KG sowie Fa. DEBA Disselbach GbR. Die Rohstoffgewinnung erfolgt in einem VRR sowie im RSG 2. Ordnung 2820 S/10 (Sand) • Fläche Nr. 79: Fa. Kriete + Partner GmbH. Die Rohstoffgewinnung erfolgt in einem VRR sowie im RSG 2. Ordnung 2822 S/18 (Sand) <p>Wir empfehlen daher, die betroffenen Betreiberfirmen bei den geplanten Maßnahmen innerhalb und im Umkreis der betroffenen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) bzw. korrespondierender Rohstoffsicherungsgebiete (RSG) am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie sind die Bodenabbauflächen bereits teilweise berücksichtigt: gemäß Antragsunterlagen „entfallen die ausgewiesenen Bodenabbauflächen“ aus den Windenergie-Flächen. Es ergibt sich dennoch eine indirekte Betroffenheit der Betriebe. Einerseits sind die Betriebe, wie oben ausgeführt,</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>durch die Rotorout-Planung potenziell direkt betroffen. Andererseits sind die Betriebe i.d.R. auf Möglichkeiten zur Erweiterung der Abbauflächen angewiesen. Für die Firmen kommt erschwerend hinzu, dass Neuaufschlüsse aufgrund der logistischen und abbaustrukturellen Rahmenbedingungen, wie (schwerlastfähige) Zuwegungen, Lager- und Logistikflächen, ungeeignete Flächenzuschnitte, Böschungswinkel etc. mit hohen wirtschaftlichen und genehmigungsrechtlichen Hürden verbunden sind. Diese Erweiterungsmöglichkeiten werden durch die unmittelbar angrenzenden Vorranggebiete Windenergie zusätzlich eingeschränkt. Daher ergeben sich aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht gegen die Überplanung der entsprechenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherungsgebiete erhebliche Bedenken.</p> <p>Wir empfehlen, im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung, neben den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung auch die im Planungsbereich liegenden Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.</p> <p>Anhand der vorliegenden Unterlagen sind (neben den oben genannten) folgende Rohstoffsicherungsgebiete durch die Vorranggebiete Windenergie betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche Nr. 14 in RSG 1. Ordnung 2620 KS/3 (Kiessand) • Fläche Nr. 30 in RSG 2. Ordnung 2720 S/3 (Sand) • Fläche Nr. 79 in RSG 2. Ordnung 2822 S/4 (Sand) • Fläche Nr. 91 in RSG 2. Ordnung 2923 S/8 (Sand) • Fläche Nr. 92 in RSG 2. Ordnung 2923 S/6 (Sand) • Fläche Nr. 96 in RSG 1. Ordnung 2921 Br/6 (Braunkohle) • Fläche Nr. 97 in RSG 1. Ordnung 2921 Br/8 (Braunkohle) <p>Im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind bisher keine Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR) ausgewiesen. VBR haben den Zweck, den langfristigen Bedarf zu sichern. Gemäß LROP in Abschnitt 3.2.2, Ziffer 07 sind VBR in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten des LBEG festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung gewährleistet. Da im LK Rotenburg (Wümme) bisher keine VBR ausgewiesen sind, kommt den</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Rohstoffsicherungsgebieten des LBEG aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht eine erhöhte Relevanz zu.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die fortlaufende Aktualisierung unserer Rohstoffsicherungskarten hinweisen. Diese Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen) eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise des LBEG werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover</p>	<p>Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen: Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des RROP vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen.</p> <p>Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) befinden sich folgende Maßnahmen des Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • B 71 OU Selsingen (Weiterer Bedarf) • B 71 OU Zeven (Vordringlicher Bedarf) • B 75 OU Scheeßel (Vordringlicher Bedarf); der im Bedarfsplan 2016 dargestellte Korridor ist von weiteren Planungen freizuhalten. <p>Gemäß der zeichnerischen Darstellung sind keine Überschneidungen von geplanten Vorranggebieten mit den zuvor aufgeführten Maßnahmen</p>	<p>Die Hinweise zum Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	<p>Anmerkungen zur Windenergie: Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen.</p> <p>Zu der verkehrlichen Erschließung von Windenergiestandorten mache ich folgende Angaben: Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Die Anmerkungen zur Windenergie und zur verkehrlichen Erschließung der Windenergiegebiete werden zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanung ist bemüht, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie auch auf die verkehrliche Erschließung über das öffentliche Straßennetz zu achten. Konkret kann dieses Thema aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	<p>Zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen (WEA) mache ich folgende Angaben: Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Stehen WEA in einem geringen Abstand an Straßen oder ragen Teile von Rotoren in die Anbaubeschränkungszone dann können - auf den Einzelfall bezogen - besondere Gefahren auftreten (mangelnde Standsicherheit, Abwurf von einzelnen Objekten und/oder Teilen, optisch bedrängende Wirkung durch die Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung), die zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend sind.</p> <p>Gemäß der Begründung gilt die Anbauverbotszone von 20 m als Ausschlussfläche.</p>	<p>Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden die Anbauverbotszonen als Ausschlussflächen berücksichtigt. Weitere über diese Tabuzone hinausgehende fachplanerische Anforderungen bzw. Abstandserfordernisse bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.</p>
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover	<p>Weitere Hinweise: In Bezug auf die im RRÖP enthaltene OU Elsdorf weise ich darauf hin, dass die Flächen 65 und 66 sich in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren befinden.</p>	<p>Der Hinweis zum Flurbereinigungsverfahren der Ortsumgebung Elsdorf wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Oldenburg (Luftverkehr)	<p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Im Bereich der o.g. Planungen liegen u.a. folgende Landeplätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrslandeplatz Rotenburg (Wümme) • Sonderlandeplatz Karlshöfen • Sonderlandeplatz Lauenbrück • Sonderlandeplatz Seedorf • Segelfluggelände Tarmstedt und Weser-Wümme • 1 Daueraußengelände für Motorschirme / Ultraleichtflugzeuge • 6 Modellfluggelände <p>Eine detaillierte Stellungnahme zu den o.g. Vorhaben kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt vorliegen. <p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich beim Landeplatz Weser-Wümme in Hellwege nicht um ein Segelfluggelände, sondern um einen Verkehrslandeplatz handelt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
Niedersächsische Landesforsten	<p>Entsprechend der Angaben des Landkreises Rotenburg sollen im Kreisgebiet keine Vorranggebiete Windenergie auf vormalig festgelegten Vorbehaltsgebieten Wald (RROP 2020) ausgewiesen werden. Generell ausgeschlossen ist die Planung und Errichtung von WEA jedoch nicht. Da einige der geplanten Vorranggebiete für Windenergie zudem Waldflächen berühren und/oder einschließen, wäre eine Festlegung zur Einhaltung von Abständen zu Waldrändern an dieser Stelle im Sinne der Waldbelange sinnvoll. Sollte es zu einer Nutzung von Waldflächen für die Errichtung von WEA kommen, sind die Belange im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens abzuarbeiten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird grundsätzlich zugestimmt. Das Planungskonzept des Landkreises Rotenburg sieht jedoch keinen gesonderten Waldabstand vor.</p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p>Grundvoraussetzung für die Abwägung auf Ebene des RROP ist, dass Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, um eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung einzelner Belange zu ermöglichen. Fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan (vgl. BNatSchG §10 Abs. 4, s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), einschließlich umfassender Daten zu Artenvorkommen mit besonderer Relevanz für die vorgelegte Planung. Der LRP des Landkreises Rotenburg wurde 2016 veröffentlicht, die Inhalte und regionalen Konkretisierungserfordernisse des 2021 vorgelegten niedersächsischen Landschaftsprogramms sind naturgemäß noch nicht enthalten. Das Landschaftsprogramm liefert auf Ebene des Landes naturschutzfachliche Aussagen zu relevanten Themen, die für die vorgelegte Planung Verwendung finden sollen, insbesondere zum landesweiten Biotopverbund. In der Umweltprüfung zum Teilprogramm Windenergie scheint das LaPro als Quelle verwendet worden zu sein, zur Festlegung der Ausschlussgebiete und zur Planung dagegen nicht, eine Berücksichtigung der landesweiten Biotopverbundplanung eingeschlossen</p> <p>Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) beinhaltet neben der „dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten [...]“ auch „die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen“. Neben der gezielten Entwicklung von Flächen für den Biotopverbund ist auch dafür Sorge zu tragen, dass noch bestehende Strukturen für den Biotopverbund erhalten bleiben. Kernflächen sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen (qualitative Ausprägung der Biotoptypen, inklusive funktional zugehöriger</p>	<p>Die Bedenken des NLWKN werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Biotopverbundkonzept des Nds. Landschaftsprogramms 2021 wird zusammen bzw. im Zusammenhang mit den Vorranggebieten Biotopverbund (LROP/RROP) in die Abwägung einbezogen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p data-bbox="369 108 1317 593">Kontaktbiotope) und abiotischen Ausstattung sowie der Flächengröße geeignet, die dauerhafte Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Sie sind potenzielle Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse. Die Überlagerung bzw. Überplanung von Elementen des Biotopverbunds steht dem Erhalt und dem notwendigen Entwicklungsauftrag des BNatSchG entgegen. Fließgewässer und Auen haben im Biotopverbund eine herausgehobene Bedeutung. Für Vorranggebiete Windenergienutzung im Bereich von Fließgewässern und ihren Auen gehen von baulichen und betrieblichen Wirkungen, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und künftige Renaturierungsvorhaben, voraussichtliche negative erhebliche Umweltauswirkungen aus. Für den Biotopverbund und die Zielerreichung der WRRL sind Entwicklungskorridore entlang der Prioritätsgewässer zur Umsetzung der WRRL essentiell und einzuplanen.</p> <p data-bbox="369 614 1317 742">Im Planänderungsentwurf werden Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds im Offenland und dem Fließgewässer- und Auenverbund überlagert mit Vorranggebieten Windenergienutzung. Beispielhaft betrifft das die folgenden Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEA):</p> <ul data-bbox="369 758 1317 997" style="list-style-type: none"> • VR WEA Nr. 7 und VR WEA Nr. 30 (Kernfläche des landesweiten Offenlandbiotopverbunds) • VR WEA Nr. 52, 66, 78, 83, 85, 93, 95, 100, 102 sowie weitere (Prioritätsgewässer zur Umsetzung der WRRL und Kernflächen des landesweiten Fließgewässer- und Auenbiotopverbunds gem. LaPro und LROP, beispielhaft und nicht abschließend sind hier Aue-Mehde, Wörpe, Reitbach, Rodau benannt) <p data-bbox="369 1013 1317 1173">Die Überplanung von Kernflächen als zentralem Baustein des Biotopverbunds führt zum Verlust derselben und Einschränkung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit. Ich empfehle, die Vorranggebiete Windenergienutzung dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p>	

Stellungnehmer

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Inhalt

Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor. Für Natur und Landschaft besonders wertvolle Bereiche von internationaler, nationaler, landesweiter Bedeutung zählen zu Schwerpunkträumen für den Erhalt der biologischen Vielfalt in den Bemühungen der niedersächsischen Naturschutzverwaltung. Wegen ihrer Bedeutung entsprechen diese Gebiete aufgrund ihres Schutzerfordernisses der Sicherung als Vorranggebiet Natur und Landschaft. Das schließt auch die wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel ein. Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Folgende Gebiete werden durch geplante Vorranggebiete Windenergienutzung überlagert:

VR WEA Nr. (Shape-Datei)	Überlagerung wertvoller Avifauna-Bereiche
8, 9, 17	Überlagerung von ausgewiesenen Nahrungshabitaten des Schwarzstorchs
2, 8, 9, 21, 24, 30	Überlagerung der Wiesenvogelschutzkulisse (Der Niedersächsische Weg: Wiesenvogelschutzprogramm in Erarbeitung, Hrsg. Umweltministerium Nds.)
28	Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2620.4/2)
39	Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2623.1/1), unmittelbar angrenzend an Großvogellebensräume

Abwägung

Den Empfehlungen zu wertvollen Avifauna-Bereichen wird nicht gefolgt.

Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt es sich hauptsächlich um ausgewertete Zufallsbeobachtungen aus ornitho und um Datenmaterial aus den systematischen Kranich-Schlafplatzzählungen in wiedervernässten Mooren. Diese Daten sind aktueller und vollständiger als die NLWKN-Daten und werden daher vorrangig in die Artenschutzabwägung einbezogen.

Zu den Brutvogelgebieten liegen dem Landkreis Punktdaten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten vor. Die Daten wurden ebenfalls im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt. Es handelt es sich hauptsächlich um ausgewertete Zufallsbeobachtungen aus ornitho, um Gelegezählungen des Weißstorchs und um Datenmaterial aus den Kartierungen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen im Kreisgebiet. Diese Daten sind zielführender als die NLWKN-Daten und berücksichtigen, dass Großvögel wie der Schwarzstorch und die Wiesenweihe im Kreisgebiet merklich zurückgegangen sind, während der Bestand von Rotmilan und Weißstorch zugenommen hat.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung	
	30	<p>Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2720.1/6, Teilgebiet 2720.1/8)</p> <p>Überlagerung Brutvogelgebiet nationaler Bedeutung (Großvogellebensraum, Teilgebiet 2621.2/1)</p>	
	9	Überlagerung Gastvogelgebiet (Status offen)	
	<p>Ich empfehle, die im Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung dahingehend zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p>		
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p>Im Rahmen der Beteiligung zum Scoping wurde in der Stellungnahme des NLWKN vom 31.08.2023 auf die landeseigenen Naturschutzflächen (LNF) folgendermaßen verwiesen: „Im Landkreis Rotenburg liegen landeseigene Naturschutzflächen auch außerhalb von Naturschutzgebieten und der Natura-2000 Kulisse. Diese Flächen sind über unterschiedliche Mittel mit dem Verwendungszweck Naturschutz angekauft worden. Der aktuelle naturschutzfachliche Wert muss einbezogen bzw. das bestehende Potenzial dieser Flächen muss mitbetrachtet werden. Wir empfehlen daher, diese Flächen bei der Erhebung der Datengrundlagen für das Scoping einzubeziehen.“</p> <p>Im jetzt vorgelegten Entwurf im Rahmen des Planänderungsverfahrens sind Überlagerungen der vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung mit den LNF erkennbar. Diese werden auch im Umweltbericht im Zuge der gebietsbezogenen Umweltprüfung der Vorranggebiete aufgeführt. LNF sind aufgrund der für sie vorgesehenen naturschutzfachlichen Entwicklungsziele (Zweckbindung für den Naturschutz) und ihrer hohen ökologischen Wertigkeiten als Ausschlussflächen für das Vorhaben zu betrachten. Sofern begründet eine Beeinträchtigung/Inanspruchnahme nicht vermeidbar sein sollte, ist frühzeitig Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftsbereich Regionaler Naturschutz der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN zu halten.</p>		<p>Die Kritik ist nicht berechtigt. Lediglich ein schmaler Bereich der landeseigenen Naturschutzflächen liegt innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie. Dies betrifft das Vorranggebiet 078 „im Büschelsmoor östlich von Scheeßel“. Die landeseigene Fläche ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.</p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p>Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine EntschlieÙung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12.Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser EntschlieÙung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene. Das betrifft auch die kritische Prüfung von Vorranggebieten zur</p>		<p>Den Ausführungen zur Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft „Findorffsiedlung Augustendorf“ wird nicht zugestimmt. Die beiden Vorranggebiete 013 und 021 und die Fläche der Kulturlandschaft überschneiden sich nicht.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p>Windenergienutzung und ihre Wirkung auf historische Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung (vgl. Nds. Landschaftsprogramm, MU 2021) im Landkreis Rotenburg. Historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung entsprechend aufgrund ihrer Wertigkeit einer Festlegung als ein geeignetes Vorranggebiet. Im Landkreis Rotenburg wurde die „Findorffsiedlung Augustendorf“ als historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung erfasst, an die Vorranggebiete Windenergienutzung unmittelbar angrenzend geplant sind. Ich empfehle, die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, angesichts der regionalen Teilflächenziele die Moorböden pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten. Wie zudem die Ausführungen in der Begründung zu Ziffer 3.1.1 07 LROP zeigen, stuft das Land Niedersachsen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sogar in Vorranggebieten Torferhaltung als verträglich ein. Die Vorranggebiete Torferhaltung umfassen besonders große Torfmengen und kohlenstoffreiche Böden.</p>
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	<p>Im Landkreis Rotenburg befinden sich diverse vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP liegen in den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reithbach, Everinghausener-Scheeßeler Kanal • Rodau • Oste 1 <p>Details hierzu sind u.a. dem Umweltkartenserver zu entnehmen, die entsprechenden ShapeDateien können über folgenden Link heruntergeladen werden:</p> <p>https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/hochwasser_kustenschutz/hochwasserschutz/uberschwemmungsgebiete/lagegenauigkeit-und-rechtsverbindlichkeit-44199.html</p>	<p>Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen (hier WEA) ist in festgesetzten und vorläufig gesicherteren Überschwemmungsgebieten (ÜSG) zwar verboten. Die untere Wasserbehörde kann aber im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dargelegt wird, dass der Bau der Anlage keine negativen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet hat und der rechnerische Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen wird.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Es ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. Bauliche Anlagen sind in Überschwemmungsgebieten nicht erlaubt. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren zudem eine Entwicklung, bei der ein zukünftiges HQ100 in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen könnte, dem sollte möglichst Rechnung getragen werden.</p> <p>Ich empfehle, die betreffenden Vorranggebiet Windenergienutzung zu überprüfen und entsprechend anzupassen.</p> <p>Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. nimmt auch im Namen und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. zu den o.g. Planungen Stellung.</p> <p>Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG), ist die Notwendigkeit der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) nachvollziehbar. Allerdings ist der Ausweis von 4,0 % der Kreisfläche für die Windenergie eine bedeutende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes unseres Landkreises. Daher ist aus unserer Sicht eine intensive Auseinandersetzung mit den Ausweisungskriterien, den Zeitabläufen und den Flächenbeurteilungen notwendig. Vor dem Hintergrund der durch aktuellen Gesetzesänderungen eingeschränkten Beteiligungsrechte (u.a. Beschleunigungsgebiete gemäß RedIII) der Naturschutzverbände in den konkreten Baugenehmigungsverfahren kommt der Flächenauswahl im RROP eine übergeordnete Bedeutung zu.</p> <p>In der Begründung zu diesem Planänderungsverfahren wird das Abwägungsergebnis zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf den Seiten 8 ff. dokumentiert. Die Gesamtgröße von 8.306,86 ha (4,01% der Landkreisfläche) lässt bei dem vorgegebenen Flächenziel von 8.288 ha (4,0 % der Kreisfläche) kaum Möglichkeiten für eine kritische Einzelfallbeurteilung der einzelnen ausgewählten Potenzialflächen. Eine kritische Bewertung der Potenzialflächen ist aber aus naturschutzfachlicher Betrachtungsweise in der Raumordnungsplanung aus den bereits ausgeführten Gründen zwingend erforderlich. Daher schlagen wir Veränderungen der Vorgehensweise zur Ermittlung der Vorranggebiete vor.</p> <p>1. Vor der dargestellten zweistufigen Ermittlungsweise sollten alle Flächen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ermittelt werden, die aufgrund von Bestandsanlagen Bestandsrechte bzw. Repowering-Möglichkeiten haben. Die Tabelle 3 der Begründung gibt dazu eine erste Orientierung. Allerdings muss bei der Flächenberechnung ergänzend berücksichtigt werden, dass nicht nur die Sonderbauflächen/Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen berücksichtigt werden sollten, sondern die</p>	<p>Zu 1.: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Flächenkulisse für Repoweringvorhaben, die sich aus dem §245e Absatz 3 BauGB mit der Definition des § 16 Abs. 2 BImSchG ergibt. Demnach ist die zweifache Höhe der Neuplanung, ausgehend vom Mastfuß der Bestandsanlage maßgebend. Bei einer anzunehmenden Gesamthöhe der Windenergieanlagen (WEA) bei aktuellen Planungen von bis zu 270 m ergibt sich ein Radius von 540 m um die Bestandsanlagen. In einer Einzelbeurteilung könnte (nach den Maßgabe einer Bewertung in einem Genehmigungsverfahren zum Repowering) überprüft werden, ob in diesen Gebieten alle wesentlichen Grundzüge der Raumplanung eingehalten werden.</p> <p>Durch Berücksichtigung als Positivkriterium der in Tabelle 3 der Begründung aufgelisteten Flächen mit insgesamt 401,37 ha, deren Flächen durch die beschriebene Erweiterung um die gesetzlich verankerte Flächenkulisse für Repoweringvorhaben noch deutlich vergrößert werden, entsteht ein bisher nicht vorhandener Ermessensspielraum im Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen.</p> <p>Ergänzend wird mit dieser Vorgehensweise sichergestellt, dass nicht mehr Landkreisfläche als gesetzlich vorgegeben, dem natürlichen Landschaftsbild entzogen wird. Die Einbeziehung von aktuellen Windenergieflächen bei der Auswahl von Vorranggebieten Windenergienutzung wird von anderen Landkreisen in Niedersachsen angewandt.</p>	
<p>NABU Bremervörde-Zeven</p>	<p>2. Zusätzlich sollte eine abgestufte Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgen. Bis zum 31.12.2027 müssen gemäß NWindG lediglich 6.404 ha (3,09 % der Kreisfläche) der Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Erst in einem zweiten Schritt müssen mindestens 8.288 ha ausgewiesen. Es besteht keine Verpflichtung, bereits im aktuellen Verfahren die maximale Fläche für Planungen freizugeben. Diese zeitlich abgestufte Vorgehensweise wird nach unserer Kenntnis im Landkreis Stade gehandhabt. Man gewinnt damit die Möglichkeit, Anpassungen an technische, politische und wissenschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse in dem zweiten Ausweisungsschritt zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 2.: Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle durch Veränderungen bei den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien aber auch neue Potenzialflächen. Es sollte die Entwurfsüberarbeitung abgewartet werden, ob zunächst das Flächenziel vom 31.12.2027 oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 erfüllt werden kann.</p>
<p>NABU Bremervörde-Zeven</p>	<p>Der zusätzliche Ermessensspielraum, den man durch die Nutzung der beiden beschriebenen Vorgehensweisen erhält, sollte in dem Verfahrensschritt der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen maßgeblich zu einer Höhergewichtung der Belange des Artenschutzes genutzt werden. Die bisherige Bewertung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Folgende Themen sollten eine höhere Bedeutung erhalten:</p> <p>a) Gastvogelgebiete mit nationaler und landesweiter Bedeutung werden in den Gebietsblättern zwar beschrieben, wurden aber bei der Flächenauswahl nicht mehr berücksichtigt. Lediglich bei einer internationalen Bedeutung eines Gastvogelgebietes kam es teilweise zum Ausschluss aus der</p>	<p>Zu a): Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht möglich, die großflächigen Gastvogelgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal sich in den Gebieten bereits Windenergieanlagen befinden (z.B. Windpark Alfstedt/Ebersdorf).</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Potenzialplanung. Aufgrund der Verantwortung des Landkreises Rotenburg (Wümme) beim Artenschutz, müssen zumindest die bekannten Gastvogelgebiete mit internationaler und nationaler Bedeutung von WEA freigehalten werden.</p>	
<p>NABU Bremervörde-Zeven</p>	<p>b) Bei den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß § 45 BNatSchG ist die Einschränkung auf die Berücksichtigung des artenbezogenen Nahbereiches unzureichend. Zum Artenschutz ist es zwingend notwendig, dass auch die artenbezogenen zentralen Prüfbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG von der Errichtung von WEA unberührt bleiben.</p>	<p>Zu b): Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Es ist nicht möglich, die zentralen Prüfbereiche von Brutvogelvorkommen pauschal von Windenergiegebieten freizuhalten, zumal dies vom Gesetzgeber auch gar nicht vorgesehen ist (§ 45b Abs. 3 BNatSchG).</p>
<p>NABU Bremervörde-Zeven</p>	<p>c) Die Schwerpunktgebiete für den Wiesenvogelschutz, in denen seit Jahren mit Geldmitteln des Landkreises organisiert durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) Wiesenvogelschutz betrieben wird, müssen von den Planungen für WEA freigehalten werden. Ansonsten würden die bisherigen Bemühungen des Artenschutzes konterkariert. Zusätzlich ist der intensive Schutz von Wiesenbrütern Bestandteil des „Niedersächsischen Weges“. Das auf dieser Vereinbarung basierende Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm beschreibt in seinem aktuellen Entwurf eindeutig die Offenhaltung der Landschaft als wesentlichen Bestandteil. <i>„Das geplante Niedersächsische Wiesenvogelschutzprogramm dient künftig als fachliche Grundlage und Leitlinie für eine landesweite, zielgerichtete Planung und Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen. Es gilt, dieses auf regionaler Handlungsebene in tragfähige, gebietsangepasste Lösungen zu übersetzen. Somit richtet es sich an alle mit der Planung und praktischen Umsetzung von Wiesenvogelschutzmaßnahmen befassten Akteurinnen und Akteure (NLWKN 2024)“.</i></p>	<p>Zu c): Hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen, wonach Wiesenvögel nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG gehören und davon ausgegangen werden kann, dass eine Planung von Windenergieanlagen nicht in einem grundlegenden Widerspruch zu einer Bedeutung von Offenlandflächen als Wiesenvogelbrutgebiet steht.</p>
<p>NABU Bremervörde-Zeven</p>	<p>d) Der Schutz von Fledermäusen wird bei den Belangen des Artenschutzes bisher nicht berücksichtigt. Gebiete mit Vorkommen von besonders schutzwürdigen Fledermausarten (FFH Anhang II – Arten) sind als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen. Grundsätzlich liegt der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zugkorridor des Großen Abendseglers und der Rauhaufledermaus, dies ist durch die Nähe der Flüsse Elbe und Weser aber auch der Oste gegeben. Vom Großen Abendsegler gibt es auch Wochenstuben im Landkreis Rotenburg (Wümme). Deshalb ist notwendig neben vorsorglichen Abschaltungsverpflichtungen für alle WEA (in Abhängigkeit von Jahreszeiten und Windgeschwindigkeiten) auch Teilgebiete der Potenzialflächen, die den Austausch/die Flugbewegungen von Fledermäusen zwischen Waldgebieten behindern, kritisch zu beurteilen. Dabei ist der räumliche Kontext von unterschiedlichen Waldgebieten zu beachten.</p>	<p>Zu d): Hierzu wird ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen, wonach für Fledermäuse etablierte Vermeidungsmaßnahmen bestehen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können. Daher erübrigt sich eine vertiefte Betrachtung zu dieser Artengruppe, zumal das Planungskonzept keine Windenergieanlagen in Waldgebieten vorsieht, die häufig eine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse aufweisen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	e) Projektflächen zur Wiedervernässung und deren Nahbereiche, die durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) betreut werden, sollten nicht in die Planung von Windenergiestandorten aufgenommen werden, da ansonsten die angedachten Ziele des Artenschutzes nicht erfüllt werden können.	Zu e): Der Anregung wird zugestimmt. Die Projektflächen der Stiftung Naturschutz werden so weit wie möglich berücksichtigt.
NABU Bremervörde-Zeven	Zusätzlich ist eine Aktualisierung der Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel (u.a. Ergebnisse der Gastvogelerfassungen 2024) erforderlich. Die aktuellen Meldedaten nach Herbst 2023 müssen bei den Planungen Berücksichtigung finden, da ansonsten die Vorgaben gemäß § 45b BNatSchG nicht vollständig beachtet werden, da nachvollziehbare Datenquellen nicht vollständig genutzt werden.	Eine Aktualisierung der vorliegenden Daten zu Brutvögeln und Gastvögeln ist nicht erforderlich. Die vorliegenden Daten stellen eine geeignete und hinreichende Datenbasis für die Bewertung der Raumauswirkungen der Vorranggebiete für Windenergie dar.
NABU Bremervörde-Zeven	Die generellen Aussagen zu den Belangen des Artenschutzes finden Einfluss in unsere kritischen Bewertungen einzelner Potenzialflächen in unserem Verbandsgebiet: Fläche 001: Diese Fläche ist Bestandteil der Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms. Zusätzlich befindet sich dort eine im Umweltbericht nicht erwähnte Kompensationsfläche der WEA Köhlen (Landkreis Cuxhaven) explizit für Wiesenbrüter mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Anlage einer Blänke bzw. Aufweitung von Gruppen. Aufgrund der Meidungsdistanzen von Limikolen zu WEA würde das Ziel der Kompensationsmaßnahme durch ein Vorranggebiet Windenergienutzung konterkariert werden.	Zu Fläche 001: Die Bedenken werden nicht geteilt. Zur Gebietskulisse des Wiesenvogelschutzprogramms wird auf den Abwägungsvorschlag zu c) verwiesen. Die Kompensationsfläche im Norden des Gebietes wird im Umweltbericht ergänzt und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.
NABU Bremervörde-Zeven	Fläche 009: Auch bei dieser Fläche ist das Wiesenvogelschutzprogramm zu beachten. Im geplanten Vorranggebiet liegen Brutstätten von Kiebitz und Großem Brachvogel. Durch Festlegung als Vorrangstandort dürfte das Gebiet als Bruthabitat der Wiesenlimikolen großflächig entwertet werden. Aufgrund der Ausgleichsmaßnahmen für die bereits bestehenden Windenergieanlagen kam es zur Verlagerung von Brut- und Nahrungshabitaten der Limikolen. Ein Flugkorridor zwischen Brutplätzen und durch Kompensationsmaßnahmen geschaffene Nahrungshabitaten ist von WEA freizuhalten. Zusätzlich wurden in dem Gebiet 2024 Sichtungen weiterer kollisionsgefährdeter Vogelarten (Wespenbussard, Sumpfohreule) dokumentiert. Die beiden südlichen Teilbereiche der Potenzialflächen (östlich des NSG Franzhorn) befinden zwischen Waldstücken, die als räumliche Einheit anzusehen sind. Dort sind Große Abendsegler zu finden, die diese Waldlücken queren und dann durch WEA einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.	Zu Fläche 009: Die Bedenken werden nicht geteilt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung des Vorranggebietes hat ergeben, dass bezüglich der Wiesenlimikolen lediglich mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen ist. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, zum Beispiel durch die kleinräumige Standortwahl der Windenergieanlagen. Zu den Sichtungen von Wespenbussard und Sumpfohreule ist anzumerken, dass die dem Landkreis vorliegenden Daten der Brutstandorte kollisionsgefährdeter Vogelarten eine geeignete und hinreichende Datenbasis darstellen, um die Belange des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Bereich östlich des NSG Franzhorn liegen keine konkreten Daten vor, jedoch bestehen etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Fläche 021: Diese Potenzialfläche erachten wie als besonders kritisch. Eine vollständige Herausnahme aus den Planungen für Vorranggebiete Windenergienutzung erscheint notwendig. Bereits im Umweltbericht wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes richtigerweise dokumentiert: „Die Prüffläche befindet sich im Augustendorfer Moor als Bereich von internationaler Bedeutung für Gastvögel, insbesondere Zwergschwan und Kranich. Es handelt sich um Nahrungsflächen und Schlafplätze (Gänse, Schwäne, Kranich, Kornweihe, Silberreiher) im funktionellen Zusammenhang zum Huvenhoopsmor“. Aktuelle Gastvogelzählungen aus dem Jahr 2024 haben den Status der internationalen Bedeutung des Augustendorfer Moors belegt und verstetigt. Diese Bedeutung wird zukünftig durch ein Wiedervernässungsprojekt im Nahbereich der Potenzialflächen durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) noch gesteigert. Durch den wachsenden Bestand an Limikolen (Kiebitz, Großer Brachvogel), dem geplanten Flächenankauf durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) und den damit verbundenen Wasserstandsanhebungen ist das Areal als weiteres Schwerpunktgebiet und Ausweichfläche für das Wiesenvogelschutzprogramm der Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) geeignet. Die östliche Teilfläche ist bereits Bestandteil des Wiesenvogelschutzprogramms des Landes Niedersachsen. Dort ist die Offenhaltung der Landschaft die Ausrichtung des Landes Niedersachsen, die in dieser Raumplanung berücksichtigt werden sollte. WEA widersprechen einer solchen Planungsgrundlage. Auch die Renaturierungsmaßnahmen nach Beendigung des aktiven Torfabbaus im Nahbereich der Potenzialfläche werden die naturschutzfachliche Bedeutung des Gesamtgebietes weiter steigern. Das gesamte Areal ist als Lebensraum der Sumpfohreule (kollisionsgefährdete Vogelart gemäß § 45b BNatSchG) geeignet. 2024 wurden dort erneut Sichtungen dieser Vogelart dokumentiert, die bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Zu Fläche 021: Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf wird gestrichen.</p>
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Flächen 016 und 017: Bei diesen Potenzialflächen besteht durch die naturschutzfachliche Zusammengehörigkeit der Waldgebiete des NSG „Beverner Wald“ und im nördlich befindlichem Stüh eine bedeutende Störung durch mögliche WEA beim Austausch von Fledermäusen zwischen den Waldgebieten.</p>	<p>Zu den Flächen 016 und 017: Zur Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Bereich zwischen Beverner Wald und Stüh liegen keine konkreten Daten vor, jedoch bestehen etablierte Vermeidungsmaßnahmen, die im Zulassungsverfahren umgesetzt werden können.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Fläche 028: Bei dieser Potenzialfläche wurden die deutlichen Ausführungen aus dem Umweltbericht („Die Prüffläche selbst befindet sich in einem Bereich von pot. internationaler Bedeutung für Gastvögel, insbesondere für Gänse und Schwäne. Trotz der mäßigen Datenlage ist durch die Nähe zum Huvenhoopsmoor von einer hohen Bedeutung für Kraniche (Vorsammelplätze auf Ackerflächen) auszugehen. Es ist mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“) bei der Bewertung (siehe Ausführung bei den Gebietsblättern) nicht berücksichtigt. Eine Neubewertung muss erfolgen.</p> <p>Zusätzlich befindet sich diese Potenzialfläche im bereits beschriebenen Zugkorridor unterschiedlicher Fledermausarten entlang der Oste.</p>	<p>Zu Fläche 028: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p> <p>Zum Zugkorridor der Fledermäuse entlang der Oste wird auf den Abwägungsvorschlag zu d) verwiesen.</p>
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Fläche 029: Analog der Fläche 028 ist auch bei dieser Potenzialfläche eine Neubewertung notwendig. Die Ausführungen im Umweltbericht belegen die hohe naturschutzfachliche Bedeutung dieser Fläche: „Aufgrund der Lage der Prüffläche zwischen einem international bedeutsamen Schlafplatz im Nordosten und einem international bedeutsamen Nahrungshabitat im Westen ist von einer erhöhten Flugaktivität der Kraniche auszugehen und daher mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen.“</p>	<p>Zu Fläche 029: Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p>
NABU Bremervörde-Zeven	<p>Fläche 030: Diese Potenzialfläche ist vollständig durch ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung überlagert. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob weitere Bereiche der „Hepstedter Weiden“ von WEA freigehalten werden können, da dort laut Umweltbericht mit Umweltauswirkungen hoher Intensität zu rechnen ist. Dazu wäre auch ein Abgleich mit Daten des Wiesenvogelschutzprogramms über die Standorte von Kiebitzbruten empfehlenswert.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.</p>
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Vorranggebiet 88, Ostervesede südlich der K 236</p> <p>Am Ostervesede zugewandten Rand der geplanten Vorrangfläche verläuft der Lünzener Bruchbach. Sowohl der beidseitige Randstreifen des Bachlaufs in einer Breite von 5 m sowie mehrere angrenzende Flächen (siehe Anlage) befinden sich im Eigentum der „Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“. Zum Roßiekenweg hin gehören artenreiche Feuchtwiesen in der Niederung des Baches der Stiftung Kulturlandpflege, die ihre Flächen ebenfalls naturschutzfachlich entwickelt hat. Die Flächen wurden mit Landes- und EU Mitteln im Rahmen der Flurbereinigung erworben. Anschließend wurden ebenfalls auch mit EU- und Landesmitteln in Kooperation mit dem Unterhaltungsverband obere Wümme in den letzten Jahren naturschutzfachliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt und damit der Bach und seine Niederung sowie die angrenzenden Flächen aufgewertet. Noch frei von anderen Beeinträchtigungen findet sich hier im Verlauf der Niederung eine strukturreiche Wiesen- Niederungslandschaft. Durch die Einbeziehung</p>	<p>Den Bedenken wird zugestimmt. Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.</p>

dieser Flächen in das Vorranggebiet wird das dortige Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt und die durchgeführten Maßnahmen ad absurdum geführt. Aufgrund der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ... *sind Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln* (BNatSchG §1 (4) Nr. 2). Die naturnah und naturraumtypische Bachniederung soll deshalb frei von überprägenden Einflüssen bleiben.

Den Landschaftsteil in Sichtbeziehung des Bachlaufs bitten wir deshalb aus der Vorrangfläche 88 herauszunehmen und damit das Gebiet zu verkleinern (siehe Abb. 1). Da im Oktober 2024 für 5 Windkraftanlagen nördlich der K 236 eine Baugenehmigung erteilt wurde, wurde das VR-Gebiet in diese Richtung ja bereits erweitert, so dass dies aus unserer Sicht in die Gesamtfläche jetzt eingerechnet werden müsste.

Avifaunistische Kartierungen belegen darüber hinaus am nordwestlichen Rand Vorkommen von Brachvogel und Kiebitzen (Revierkartierung, der UNB vorliegend) aus 2023.

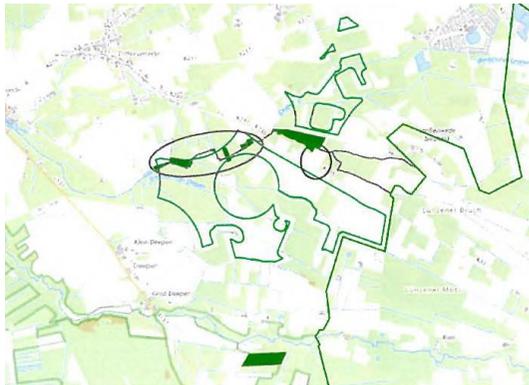
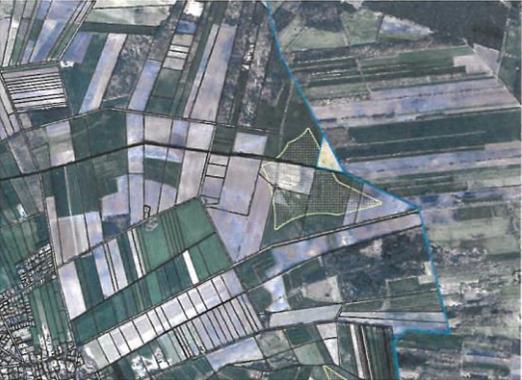


Abb. 1: In Grün die Stiftungsflächen, blau die geplanten Vorrangflächen, braun die 9/2024 genehmigten Windkraftflächen, grau der aus den VR-Gebiet zu entlassende Bereich.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Vorranggebiet 90, nordöstlich von Hemslingen an der Kreisgrenze</p> <p>Im Rahmen der Flurbereinigung hat die Stiftung Naturschutz eine Fläche am Trochelbach übernommen (Hemslingen, Flur 2, 76/5) und zu einer artenreichen Wiese entwickelt (Abb. 2). Im Zuge der Flächenübernahme hat sie dort zwei temporär wasserführende Wasserflächen angelegt, die regelmäßig bis in den Sommer hinein von Wasservögeln aufgesucht werden. Der Bereich nördlich des Trochelbaches im Bereich der Stiftungsfläche sollte mit gewissem Pufferstreifen nach Westen und Süden von Windkraftplanungen ausgenommen werden. Stiftungsflächen stehen wegen ihrer Bedeutung für den Naturschutz in der Regel als Standorte für Windkraftträder nicht zur Verfügung.</p>  <p>Abb. 2: Beige dargestellt die Stiftungsfläche, gelb gepunktet das geplante VR-Gebiet.</p>	<p>Den Bedenken wird zugestimmt. Die Stiftungsfläche am Trochelbach wird nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen.</p>
Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>Vorranggebiet 009 im Nordkreis</p> <p>Zu den Projekten der Stiftung Naturschutz gehört seit 2013 ein Wiesenvogel-schutzprojekt, das von der Umweltpyramide umgesetzt wird und mit Mitteln des Landkreises finanziert wird. Das Wiesenvogelprojekt wurde 2013 mit dem Ziel gegründet, den Bestand der streng geschützten Wiesenlimikolen Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>) und (später) Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) zu erhalten und zu optimieren sowie deren Lebensräume zu entwickeln. Im Landkreis Rotenburg (W.) kommen rd. 10% der niedersachsenweiten Population des Großen Brachvogels vor. Die Bedeutung insbesondere der nördlichen Landkreishälfte als Trittsteinbiotop für die genannten Watvögel ist begründet durch die geographische Lage zwischen Elbe, Weser und Nordsee und die weitläufigen Gebiete stocheffahiger Moorböden mit hoch anstehendem Grundwasser. Insofern hat der Landkreis eine besondere Verantwortung für den vom Aussterben bedrohten Brachvogel und den dramatisch in seinem Bestand</p>	<p>Den Bedenken zum Vorranggebiet 009 wird nicht zugestimmt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass bezüglich der Wiesenlimikolen lediglich mit kleinräumigen Verdrängungen durch Meidereaktionen zu rechnen ist. Diese können durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, zum Beispiel durch die kleinräumige Standortwahl der Windenergieanlagen.</p>

zurückgegangenen Kiebitz.

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass Wiesenvögel wie Kiebitz, Großer Brachvogel, Wiesenpieper und Feldlerche empfindlich auf WEA reagieren. Durch die Meidung der unmittelbaren WEA-Umgebung (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper 100 m, beim Großen Brachvogel bis 200 m, s. Reichenbach & Steinborn 2006) ist neben der Kollisionsgefährdung von einem weiteren Verlust an Lebensraum durch Meidung auszugehen. Für den Kiebitz konnte sogar in Windparks eine deutlichere Bestandsreduzierung festgestellt werden als auf Vergleichsstandorten (Steinborn, Reichenbach, Timmermann o. Jahr). Neben den bekannten Ursachen für den Rückgang der Arten zeichnet sich durch die zukünftige Inanspruchnahme offener Flächen für Windkraft ein weiterer Konflikt mit bestandsgefährdenden Folgen ab.

Die Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAG) der Vogelschutzwarten (2015) empfiehlt für windkraftsensible Vogelarten wie Brachvogel und Kiebitz einen Mindestabstand zwischen Neststandort und Windrad von 500 m. Einzubeziehen sind bei der Festlegung von Abständen darüber hinaus auch Nahrungshabitate, Schlafplätze und Flugwege (Flugkorridore) zwischen den verschiedenen Aufenthaltsorten. In den Schwerpunktgebieten des Wiesenvogelschutzes Breddorf und Kalbe sind erfreulicherweise aufgrund der hohen Bedeutung als Brut- und Rastgebiet keine Vorrangstandorte für Windkraft vorgesehen. Auch das Kornbecksmoor als zentrales Brutgebiet des Großen Brachvogels soll freigehalten werden. Im westlichen Teil des Schwerpunktgebietes Nord dagegen sind Erweiterungen von bestehenden WEA-Gebieten und Neuausweisungen in Teilflächen geplant. Das Wiesenvogel-Schwerpunktgebiet Oerel dürfte durch den großräumigen Vorrangstandort Nr. 09 als Wiesenvogellebensraum allerdings weitgehend entwertet werden (Abb. 3).

In der Genehmigung des Windparks Oerel/Barchel (Nr. 08 der zeichnerischen Darstellung) vom 10.09.2020 wird festgestellt, dass sich „mit den aktuellen WEA-Standorten auf die nachgewiesenen Brutreviere (des Brachvogels) keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben, da bei der Erstellung des Windparkkonzeptes auf weitere WEA-Standorte verzichtet wurde und die 7 geplanten WEA so platziert wurden, dass ein größtmöglicher Abstand zu den Brutrevieren gewährleistet wird“. Von diesem Grundsatz wird mit dem zusätzlichen Vorrangstandort Nr. 09 zurückgetreten. Die Brachvogelreviere würden somit im Zentrum des Windkraftgebietes liegen. Aufgrund der oben dargestellten fachlichen Einschätzung mindestens eines Meideverhaltens wird damit ein Störungsverbot nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst und könnte zur Verschlechterung der lokalen Population führen.

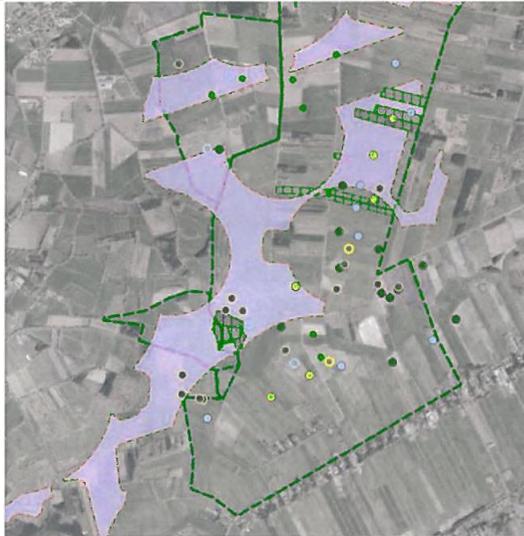


Abb. 3: Brutnachweise und Brutverdachtsfälle von Großem Brachvogel und Kiebitz im Schwerpunktgebiet (SPG) Oerel in den Jahren 2021-2024. Kompensationsflächen sind pink straffiert dargestellt.

Für die bisher errichteten Windräder wurden im Nordosten und Südwesten des Gebietes Kompensationsmaßnahmen explizit für Wiesenlimikolen (Brachvogel und Kiebitz) umgesetzt. Diese Kompensationsflächen sind zwar aus der Vorrangfläche ausgeschnitten. Aufgrund der Standortwechsel der Brachvögel zwischen Brutrevier und Nahrungshabitat in der Nähe der Blänke im südlichen VR-Gebiet würde der geplante Windpark stets gequert werden müssen. Um den Bestand des reviertreuen Brachvogels im SPG Oerel zu erhalten, wäre daher ein Freihalten des „Süderbeeksmoors“ zwischen den bestehenden nördlichen Kompensationsflächen notwendig. Darüber hinaus wird darum gebeten, um die Kompensationsflächen einen Puffer von 200 m sowie einen Flugkorridor von 100 m zwischen Brutrevier und der südlichen Kompensationsfläche freizuhalten.

Stiftung Naturschutz
im Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Vorranggebiet Nr. 021 bei Barkhausen

Die Vorrangfläche liegt in einem aktiven Torfabbaugebiet (Abb. 4a und b). Durch den Bestand an Kiebitzen (sowohl innerhalb der vorgesehenen Fläche als auch außerhalb Reviere von Kiebitzen und Brachvogel (Ergebnisse Revierkartierung, der UNB vorliegend, Abb. 4a), geplantem Flächenankauf des Landkreises (siehe grüne Flächen in Abb.4a) und damit verbundenen naturnahen Wasserstandsentwicklung ist das Areal als weiteres Schwerpunkt- bzw. Ausweichgebiet für den Wiesenvogelschutz anvisiert.

Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.

Stellungnehmer**Inhalt**

Südlich der VR-Flächen schließen sich darüber hinaus großflächige Torfabbaubereiche an, die in Teilen nach dem Ende des Torfabbaues durch den Landkreis durch Flächenerwerb bzw. durch die Torfwerke aufgrund der Abbaugenehmigung bereits wieder vermässt wurden bzw. noch werden (Abb. 4b). Hier hat sich ein über 100 ha großer Bereich für den Naturschutz entwickelt, der auch für die Vögel weit bereits an Bedeutung gewonnen hat und zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Diese Flächen, insbesondere die östliche Teilfläche, für die Windkraft zur Verfügung zu stellen, führen die per Genehmigung nach dem Torfabbau festgelegten Maßnahmen ad absurdum, Probleme mit dem Artenschutz sind darüber hinaus vorprogrammiert. Wir bitten daher um Herauslösung der beiden südlichen Teilflächen aus dem Vorranggebiet 21.

Abwägung

Abb. 4a: Grün dargestellt ist die Ankaufsfläche, die grünen Punkte stellen Kiebitzbrutverdachte dar. Die VR-Flächen sind rot umrandet dargestellt, LK-Flächen pink kariert und Flächen der Humuswerke rotbraun schraffiert.

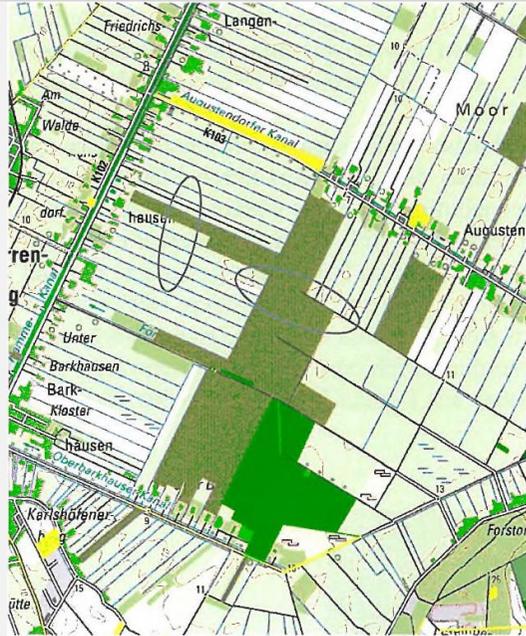


Abb. 4b: Orange dargestellt die Flächen des Landkreises, olivgrün die Flächen der Torfwerke, blau die ungefähre Lage der südlichen Teilflächen des geplanten VR-Gebietes

Stiftung Naturschutz
im Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Vorranggebiete 001 und 002 an der Kreisgrenze zu Cuxhaven

Auch diese Flächen gehören zum Erfassungsgebiet des Wiesenvogelprojektes des Landkreises. Im Vorranggebiet 1 befinden sich Ki- und Gbv-Brutreviere, entsprechend kommt §44 Abs. 1 BNatSchG zum Tragen. Daneben liegt im Vorrangstandort eine Kompensationsfläche der WEA Köhlen (LK Cuxhaven) explizit für Wiesenbrüter mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünland mit Anlage einer Blänke bzw. Aufweitung von Gruppen. Die Teilfläche westlich der Westerbeck des Vorranggebietes 2, die südlich von einem Wirtschaftsweg begrenzt wird, wird seit Jahren als Bruthabitat des Großen Brachvogels genutzt und sollte aus der Potentialfläche herausgelöst werden. Empfohlen wird die Einbeziehung der bereits bestehenden WEA in das Vorranggebiet sowie die Arrondierung der (temporären) Containerstellfläche der Windkraftfirma.

Die Bedenken zum Vorranggebiet 001 werden nicht geteilt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass mit Umweltauswirkungen lediglich geringer Intensität zu rechnen ist. Die Kompensationsfläche im Norden des Gebietes ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu berücksichtigen.

Dem Vorschlag zum Vorranggebiet 002 wird nicht entsprochen, da das Gebiet im Wesentlichen aus dem vorhandenen Windpark Alfstedt/Ebersdorf besteht. Auf solche vorbelasteten Flächen kann zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele nicht verzichtet werden.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>Wir bedanken uns für die nachvollziehbare und transparente Beschreibung des Vorgehens bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie im aktuellen RROP-Änderungsentwurf durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Besonders begrüßen wir es, dass im Planungsprozess gezielt ehrenamtlich erhobene avifaunistische Daten angefragt wurden und im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden. Dies zeigt, dass die ehrenamtlichen Leistungen der Faunistischen Arbeitsgruppe wertgeschätzt und ernst genommen werden. Auch darüber hinaus sind im vorliegenden Entwurf die Bemühungen, die Belange der Schutzgüter aus Natur und Landschaft in die Planungen einzubeziehen, deutlich erkennbar. So begrüßen wir es ausdrücklich, dass die nach eigenem Ermessen definierten Ausschlussflächen sowohl das Nahumfeld von Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten als auch Landschaftsschutzgebiete und Wälder umfassen.</p> <p>Das Erreichen des Teilflächenziels von 4 % stellt eine erhebliche Herausforderung für die Raumordnung dar. Uns ist bewusst, dass die Umsetzung dieses Ziels nicht ohne Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft realisiert werden kann. Allerdings könnten gewisse Anpassungen bei der Vorgehensweise zur Identifikation der potenziellen Vorranggebiete aus unserer Sicht dazu dienen, diese Beeinträchtigungen zu verringern. Wir empfehlen daher die beiden folgenden Schritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zunächst sollte unbedingt geprüft werden, ob die Potenziale für das Repowering von Bestandsanlagen vollumfänglich ausgeschöpft worden sind, wie es auch der NABU Bremervörde-Zeven in seiner Stellungnahme vom 28.11.2024 aufgreift. Dadurch könnte sich möglicherweise ein (bisher nicht vorhandener) Ermessensspielraum ergeben, der eine genauere Einzelfallprüfung der aktuell vorgeschlagenen Vorranggebiete ermöglicht. 2. Außerdem schlagen wir vor, die Vorranggebiete abgestuft auszuweisen, um die gesetzten Ziele im Einklang mit dem Schutz von Natur und Landschaft effektiver und nachhaltiger zu erreichen. Gemäß Niedersächsischem Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) bis Ende 2027 nur 6.404 ha (3,09 % der Kreisfläche) als Vorranggebiet ausweisen. Somit könnten Flächen, die als besonders sensibel für den Arten- und Biotopschutz eingeschätzt werden, zunächst von einer Planung ausgenommen bleiben und bis zum 31.12.2027 einer erneuten, vertieften Prüfung unterzogen werden. Somit kann sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter so gering wie möglich gehalten wird. <p>Bei Anwendung dieser beiden Ansätze könnte sich zusätzlicher Ermessensspielraum ergeben, der für Einzelfallprüfungen der bislang vorgesehenen Vorranggebiete genutzt werden kann. Diese Prüfungen</p>	<p>Zu 1.: Bei der Änderung des RROP werden aus Gründen der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit die bisherigen Vorranggebiete für Windenergie des RROP 2020 aufgehoben und die Gebietskulisse der Vorranggebiete insgesamt räumlich neu festgelegt. Dabei werden so viele Bestands- und Repoweringanlagen wie möglich in die neuen Vorranggebiete für Windenergie einbezogen. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen mit den Ausschlussflächen vereinbar sind, z.B. einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden einhalten.</p> <p>Zu 2.: Die vorliegenden Stellungnahmen zeigen, dass nicht alle im RROP-Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete gehalten werden können. Durch konkurrierende Planungen werden mehrere Flächen wegfallen. Gleichzeitig entstehen an anderer Stelle durch Veränderungen bei den Ausschlussflächen und Bewertungskriterien aber auch neue Potenzialflächen. Es sollte die Entwurfsüberarbeitung abgewartet werden, ob zunächst das Flächenziel vom 31.12.2027 oder schon das Flächenziel vom 31.12.2032 erfüllt werden kann.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>sollten insbesondere diejenigen Gastvogellebensräume berücksichtigen, welche im aktuellen Entwurf keine angemessene Beachtung finden. Es handelt sich dabei um Vorkommen windenergiesensibler Arten, denen durch den Windkraftausbau an den betroffenen Gebieten nicht nur ein erhöhtes Tötungsrisiko, sondern auch ein massiver Lebensraumverlust infolge von Störungen und Vergrämung droht. Daraus resultiert ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt.</p> <p>Dabei muss betont werden, dass dem Landkreis Rotenburg (Wümme) besonders in den offenen, wenig bis gar nicht zerschnittenen Landschaften in Niederungen und Mooren eine besondere Verantwortung für den Vogelschutz zukommt.</p> <p>Hierzu folgt nun eine kritische Einschätzung einzelner Gebiete aus dem RROP-Änderungsentwurf in priorisierter Abfolge. Sie beruht in einigen Fällen auch auf sehr aktuellen Daten (aus Saison 2023/24, teilweise auch 2024/25), welche die hohe Bedeutung dieser Flächen für die Avifauna unterstreichen.</p>	Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.
	<p>Sehr hohes Konfliktpotenzial</p> <p>021 – im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf</p> <p>Die Fläche liegt im Nahumfeld des national bedeutsamen Kranich-Schlafplatzes im Augustendorfer Moor. Seit Herbst 2021 werden hier systematische Schlafplatzzählungen durchgeführt, bei denen in den Jahren 2023 und 2024 sogar international bedeutsame Rastbestände (max. 5.480 Kraniche am 20.10.2024) festgestellt wurden. Darüber hinaus sind die Vernässungsflächen des Moores auch als Schlafplatz für Gänse und Schwäne von hoher Bedeutung. Im Zuge zukünftiger Wiedervernässungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass der Schlafplatz für diese Wasservögel weiter an Bedeutung gewinnen wird. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in nächster Nähe zu diesen Flächen könnte zu erhöhter Mortalität durch Kollisionen bei schlechter Sicht (z.B. Nebel) führen. Dies ist besonders kritisch, da bei Dunkelheit noch regelmäßig Flugbewegungen von Kranichen und Gänsen zwischen Augustendorfer Moor und Huvenhoopsmoor stattfinden.</p> <p>Neben der Bedeutung für Gastvögel stellt das Gebiet auch ein regionales Schwerpunktvo-kommen von Wiesenvögeln dar. Mit Kiebitz, Brachvogel und gelegentlicher Brutaktivität der Sumpfohreule beherbergt das Gebiet einige Schwergewichte der Roten Liste: Brachvogel und Sumpfohreule sind bundesweit vom Aussterben bedroht, der Kiebitz gilt als stark gefährdet. Folgerichtig ist ein Teil des geplanten Vorranggebietes in die Kulisse des niedersächsischen Vogelschutzprogrammes aufgenommen worden. Alle drei genannten Arten werden im artenschutzrechtlichen Leitfaden zum</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>Windenergieerlass als Windenergieanlagen-empfindliche Arten aufgeführt.</p> <p>Aufgrund zukünftiger Wiedervernässungsmaßnahmen im Bereich des Augustendorfer Moores ist außerdem zu erwarten, dass die Bedeutung des Gebietes sowohl für Brut- als auch für Gastvögel weiter zunehmen wird.</p> <p>In Anbetracht der geringen Fläche des Vorranggebietes von lediglich 57 ha stehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen an den o.g. Schutzgütern in keinem Verhältnis zum unwesentlichen Beitrag des Vorranggebietes für das Erreichen des vorgegebenen Teilflächenziels.</p> <p>028 – zwischen Königsmoor und Osteniederung</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zwischen dem NSG „Huvenhoopsmoor“ und dem NSG und FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“, zwischen denen vielfältige ökologische Wechselwirkungen bestehen. Diese würden durch die Errichtung eines Windparks beeinträchtigt werden. Sowohl das Huvenhoopsmoor als auch die Osteniederung sind für Gastvögel im Winterhalbjahr von großer Bedeutung. Für den Kranich ist das Huvenhoopsmoor ein traditioneller Schlafplatz, an dem systematische Zählungen seit beinahe zwei Jahrzehnten dessen internationale Bedeutung belegen. In der Osteniederung treten zu dieser Zeit immer wiederholt temporäre Überschwemmungen auf, während denen die Flussniederung ebenfalls von Schwänen, Gänsen und Kranichen als Schlafplatz genutzt wird. Eine nationale Bedeutung erreicht die Niederung als Rastgebiet dabei insbesondere für den Zwergschwan.</p> <p>Durch die räumliche Nähe der beiden Schutzgebiete kommt es unter solchen Bedingungen regelmäßig zu nächtlichen Flugbewegungen zwischen Huvenhoopsmoor und Oste, also genau im Bereich des geplanten Vorranggebietes. Auch ist davon ein stark genutzter Einflugkorridor für Kraniche, Gänse und Schwäne zu deren Schlafplatz im Huvenhoopsmoor betroffen. Ein Windpark stellt in diesem Flugkorridor ein gravierendes Hindernis dar und würde, wie bereits für das Augustendorfer Moor beschrieben, besonders bei schlechter Sicht (Dunkelheit, Nebel) zu einem artenschutzrechtlich relevanten hohen Kollisionsrisiko führen.</p> <p>Neben den genannten Wasservögeln spielt das Huvenhoopsmoor als Schlafplatz im Winterhalbjahr eine herausragende Rolle für Kornweihen, in geringerem Maße auch für Sumpfohreulen. Mit maximal 131 Individuen im Winterhalbjahr 2022/23 handelt es sich bei dem Gebiet um einen der wichtigsten Schlafplätze in ganz Niedersachsen für die Kornweihe, die als eine kollisionsgefährdete Art nach §45b BNatSchG gilt. Beim An- und Abflug des Schlafplatzes Huvenhoopsmoor passieren Kornweihen regelmäßig das vorgesehene Vorranggebiet.</p> <p>Eine Ausweisung als Vorranggebiet würde zudem eine Beeinträchtigung</p>	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>eines wichtigen Vorsammelplatzes für Kraniche nach sich ziehen, da diese sich im betroffenen Bereich in großer Zahl während der Abenddämmerung, vor dem Einflug ins Huvenhoopsmoor, sammeln.</p> <p>Abschließend ist mit dem Seeadler noch eine kollisionsgefährdete Art in zu nennen, die in der Osteniederung unweit des vorgesehenen Vorranggebietes brütet. Für das dortige Brutpaar ist das Huvenhoopsmoor besonders während der Brutzeit der wichtigste Jagdlebensraum, weswegen regelmäßig Flugbewegungen des Seeadlers im Bereich dieses Vorranggebietes beobachtet werden. Bei Installation von Windenergieanlagen wäre dort von einem erhöhten Kollisionsrisiko, also starken artenschutzrechtlichen Konflikten, auszugehen.</p> <p>029 – südlich des Huvenhoopsmoores</p> <p>Ähnlich wie bei Fläche 028 ergeben sich Bedenken besonders aufgrund der Lage in einem zentralen Gastvogel-Flugkorridor zum/vom Huvenhoopsmoor. Das Vorranggebiet liegt genau im zentralen Flugweg von Kranichen, Gänsen und Schwänen aus dem international bedeutsamen Nahrungslebensraum Breddorfer Moor ins Huvenhoopsmoor (und vice versa). Bei dem Bereich Breddorfer Moor handelt es sich um das wichtigste bekannte Nahrungshabitat für Kraniche in der gesamten Teufelsmoorniederung. Besonders wichtige Teilbereiche der Breddorfer Niederung wurden im aktuellen Entwurf nachvollziehbarerweise als nicht geeignete Bereiche für Vorranggebiete eingestuft. Dieser Einschätzung stimmen wir vollumfänglich zu. Insofern wäre es nur konsequent, neben den reinen Nahrungsflächen auch die entsprechenden Flugkorridore zu den dazugehörigen Schlafplätzen frei von Windenergie zu halten.</p> <p>Trotz fehlender systematischer Untersuchungen weisen Zufallsbeobachtungen auf eine wichtige Rolle des Vorranggebietes als Kranich-Vorsammelplatz hin, der durch Installation von Windenergieanlagen entwertet werden könnte. Das vorhandene Datendefizit sollte durch gezielte Untersuchungen geschlossen werden, um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial vernünftig prüfen zu können.</p>	Die Bedenken zum Vorranggebiet 029 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>Hohes Konfliktpotenzial</p> <p>030 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt</p> <p>Dass der Teilbereich Breddorfer Moor als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung für den Kranich bereits aus dem Vorranggebiet gestrichen wurde, befürworten wir ausdrücklich, zumal im Gebiet mit dem Rummeldeisbeekpolder auch ein bedeutsamer Gänse- und Schwanenschlafplatz liegt.</p> <p>Allerdings trifft das Kriterium der internationalen Bedeutung als Kranich-</p>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Rastgebiet auch auf die Hepstedter Weiden zu, die aktuell nahezu vollständig als Vorranggebiet ausgewiesen werden sollen. Uns ist bewusst, dass aufgrund des Teilflächenziels von 4 % der Handlungsspielraum begrenzt ist. Sollten die eingangs beschriebenen Schritte jedoch einen Ermessensspielraum eröffnen, sollte in Erwägung gezogen werden, den nach Westen reichenden Ausläufer des Vorranggebietes auszusparen (bis etwa 500 m östlich des Schlackenwegs zwischen Heu- und Ochsendamm). Dieser Teilbereich ist von ausgedehntem, zusammenhängendem Grünland geprägt, weswegen der Erhalt des Landschaftsbildes zu erstreben ist. Darüber hinaus handelt es sich hier um einen kreisweiten Schwerpunktlebensraum verschiedener Greifvogelarten. Die Kornweihe, die auch unmittelbar vor Ort Schlafplätze aufsucht, wäre v.a. außerhalb der Brutzeit besonders betroffen.</p> <p>Des Weiteren konzentrieren sich in diesem Bereich auch die Schlafplatzflüge von Kranichen (einschließlich gelegentlichen Sammeln), die aus den Hepstedter Weiden zum Übernachten ins Günnemoor im EU-Vogelschutzgebiet V35 „Hammeniederung“ (Lkr. OHZ) fliegen.</p>	
<p>Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW</p>	<p>048 – Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof</p> <p>Kritisch zu beurteilen ist auch die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes in den Hemelsmoorwiesen in unmittelbarer Nähe zum Stellingsmoor. Betroffen davon wären sowohl Einflugschneisen zu/von diesem mittlerweile hochvalide als international bedeutsamen einzustufenden Kranich-Schlafplatz (Stand: 11/2024) als auch ein wichtiger Vorsammelplatz dieser Art. Das Vorranggebiet ist Teil eines weitgehend unzerschnittenen Offenlebensraumes mit ausgedehnten Grünlandflächen, der nicht nur für Wiesenvögel wie den vom Aussterben bedrohten Brachvogel besondere Bedeutung hat, sondern auch das Landschaftsbild maßgeblich prägt. Zusammen mit den angrenzenden Lebensräumen im Stellingsmoor und Hemelsmoor bilden die Hemelsmoorwiesen einen vielseitig funktional zusammenhängenden Habitatkomplex, dessen ökologische Wertigkeit nicht durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden sollte.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe des geplanten Vorranggebietes von nur 54 Hektar stehen die zu erwartenden, erheblichen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen nicht im Verhältnis zu dem nachrangigen Beitrag für das Teilflächenziel des Landkreises.</p>	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 048 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>Weitere Kurzanmerkungen zu einzelnen vorgesehenen Vorranggebieten</p> <p>056 – Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf</p> <p>Einflugbereich insbesondere für den Kranich zum mittlerweile mit hoher Validität als international bedeutsam einzustufenden Schlafplatz im Stellingsmoor (Stand: 11/2024) sollte möglichst freigehalten werden.</p>	Die Bedenken zum Vorranggebiet 056 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>024 – östlich von Anderlingen</p> <p>Zumindest der nördlichste, schlauchförmige Teilbereich (etwa nordöstlich einer imaginären Achse Grafel-Viehbrock) sollte aufgrund der hohen Bedeutung als Rastgebiet für Zwergschwäne einschließlich dortiger Schlafplätze auf staunassen Acker- und Grünlandflächen (national bedeutsam; Validität hoch; Stand 11/2024) nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.</p>	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 024 wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung nochmals geprüft.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>052 – Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I</p> <p>Die Aussparung entlang der Wörpe sollte auf Teilbereich nördlich der Wörpe ausgedehnt werden, u.a. wegen hoher Bedeutung als Rastgebiet von Zwergschwänen (national bedeutsame Rastbestände 2022/23 und 2023/24) sowie aus Hochwasserschutz-gründen (Bezug zur Hochwassersituation im Unterlauf der Wörpe im Winter 2023/24).</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs mit anderen Gebieten ist aber lediglich auf Teilflächen mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.
Faunistische Arbeitsgruppe im Landkreis ROW	<p>065 – zwischen Wittkopsbostel und Hatzte II</p> <p>Reduktion des Vorranggebietes im nordöstlichen Teilbereich, der im Nahumfeld des Hatzter Moores und somit im Einflugbereich zum dortigen Schlafplatz (v.a. Kranich, auch Gänse und Schwäne) liegt.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage sind aber nur Umweltauswirkungen geringer Intensität zu erwarten.
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	<p>Die angeschlossenen Natur- und Umweltschutzverbände bedanken sich für die nachvollziehbare Darstellung der Vorgehensweise zur Ausweisung der Vorranggebiete (VR) Windenergie sowie die Berücksichtigung unserer Stellungnahme zum Planänderungsverfahren zum RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p>Wir begrüßen, dass der Landkreis nach eigenem Ermessen Ausschlussflächen als Puffer um FFH-Gebiete sowie um Vogel- und Naturschutzgebiete definiert hat, um negative Auswirkungen der darin befindlichen Schutzgüter durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu verringern. Das Teilflächenziel von 4 % ist eine Herausforderung für die Raumordnung und wird nicht ohne Beeinträchtigung für Natur und</p>	Die allgemeinen Hinweise der KNV Osterholz zum Artenschutz, zu Moorböden, zu Fledermäusen und zu Gastvögeln werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Landschaft umzusetzen sein. Zu der vorliegenden Planung äußern die angeschlossenen Verbände die folgenden allgemeinen Punkte.</p>	
	<p>Artenschutz: Aufgrund der Genehmigungsbeschleunigung nach § 6 WindBG bitten wir die Genehmigungsbehörde für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung proaktiv bei Verbänden, Meldeportalen, Vorhabensträger:innen etc. die vorhandenen Daten abzufragen, um eine den Umständen entsprechend umfassende Grundlage für die Bestimmung von Minderungsmaßnahmen zu haben.</p>	
	<p>Moorböden: Klimaschutz durch erneuerbare Energien auf torfhaltigen Böden ist nur effektiv und sinnvoll, wenn entwässerte Moorböden wiedervernässt werden. Die Emissionen aus entwässerten Moorböden machen für Niedersachsen 18 % der Gesamt THG-Emissionen aus. Sie liegen bei landwirtschaftlicher Nutzung für Ackerböden im Mittel bei etwa 40 Tonnen pro Hektar pro Jahr CO₂-Äq. und bei Grünland im Mittel bei 32 Tonnen pro Hektar pro Jahr CO₂-Äq. Daher sollte die Umsetzung von Windparks wiedervernässungskompatibel gestaltet sein bzw. direkt daran gekoppelt werden.</p>	
	<p>Wir weisen darauf hin, dass nach § 6 WindBG Abs.1 Satz 3 und Satz 4 Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse durch Abregelung der WEA notwendig sind. Diese Maßnahmen sind standortspezifisch durch ein zweijähriges akustisches Monitoring an der Gondel zu ermitteln und entsprechend der Aktivität der Fledermäuse in Gondelnahe anzupassen.</p>	
	<p>Bei vielen Gastvögeln wie Schwanen, Gänsen und Kranichen besteht weniger eine Gefährdung durch Kollision (diese vor allem bei schlechten Sichtbedingungen) als vielmehr eine Entwertung von Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Umgebung. Neben diesem Lebensraumverlust ist vor allem der erhöhte Energieaufwand durch aufwändiges Um- oder Überfliegen ein Problem, den die Vögel bei ihren regelmäßigen Flügen zwischen Nahrungshabitat und Schlafplatz aufbringen müssen. Windenergieanlagen bzw. Windparks weisen für Vogel neben strukturbedingten visuellen Störwirkungen durch gruppierte, den Raum verstellende Anlagen zusätzlich durch Bewegung, Schattenwurf und z. T. Reflektionen einen Zusammenhang mehrerer Störfaktoren auf. Relevante Empfindlichkeiten zeigen sich artspezifisch in mehr oder weniger ausgeprägtem Meideverhalten gegenüber der technischen Anlagenkulisse (Windparks) und in Scheueffekten bzw. Vergrämungen durch Bewegung und Schattenwurf der Windenergieanlagen.</p>	
	<p>Aus dem Begründungsschreiben wird deutlich, dass der Landkreis zu Recht bemüht ist, bedeutsame Gebiete für Brut- und Gastvogel in der Abwägung zu berücksichtigen. Die aus den Ergebnissen der Wasservogelzählungen resultierende Entscheidung, die Potenzialflächen im Breddorfer Moor als</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)	<p>nicht geeignet zu klassifizieren, ist angemessen und wird von Seiten der angeschlossenen Verbände im Landkreis Osterholz ausdrücklich begrüßt. Die Nahrungsflächen im Breddorfer Moor stehen in engem funktionalen Zusammenhang mit den international bedeutsamen Schlafplätzen im Huvenhoopsmoor und Günnemoor (LK OHZ) und sind selbst international bedeutsamer Gastvogellebensraum, weshalb auch die Planungsbehörde in Osterholz den ehemaligen Suchraum „Heudorf“ verworfen hat.</p> <p>Aufgrund der Genehmigungsbeschleunigung nach § 6 WindBG werden artenschutzrechtliche Prüfungen und UVP im Wesentlichen auf die raumplanerische Ebene verlagert. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Bemühungen des LKs sich durch die Datenzusammenstellung von Beobachtungsdaten (systematischen wie der Kranich-Schlafplatzzählung sowie unsystematischen Beobachtungen) ein umfassendes Bild der Bedeutung für die Avifauna zu machen, um so besonders sensible Bereiche von der Windenergieplanung freizuhalten. So können artenschutzrechtliche Konflikte, wie mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, auf Ebene der Raumordnung nach dem Vorsorgeprinzip verringert werden.</p> <p>Einige bedeutsame Gastvogel-Flächen finden in dem vorliegenden Entwurf jedoch keine angemessene Berücksichtigung. Für ein paar Gebiete (z.B. 021 Augustendorfer Moor, 052 Wörpeniederung bei Wilstedt) untermauern neuere Daten die hohe Bedeutung der Flächen für die Avifauna (siehe unten).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen sehr große Bedenken im Hinblick auf Windenergieplanung auf den folgenden Potenzialflächen. Diese Flächen sind zentrale und bedeutsame Lebensräume von windenergiesensiblen Arten. Erhöhtes Tötungsrisiko und besonders der Lebensraumverlust durch Störung und Vergrämung sind dort unzumutbar. Um artenschutzrechtlichen Konflikten und Verbotstatbeständen wie geboten vorzubeugen, sollten diese sensiblen Bereiche nicht als vorgesehene Vorranggebiete eingestuft und von der weiteren Planung ausgeschlossen werden bzw. nur mit Anpassungen weiter beplant werden.</p>	Die Bedenken werden geteilt. Das Vorranggebiet 021 im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf entfällt.
	<p>Besonders kritisch - kein Vorranggebiet</p> <p>021 - im Gnarrenburger Moor südlich von Augustendorf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage mitten im Nahumfeld des wenigstens national bedeutsamen Kranich-Schlafplatzes im Augustendorfer Moor (system. Zählungen seit Herbst 2021; 2023 und 2024 sogar international bedeutsame Rastbestände; max. 5.480 Kraniche am 20.10.2024) • Auch als Schlafplatz für Gänse und Schwäne sind diese Flächen von hoher Bedeutung. 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Koordinationsstelle für Naturschutz-fachliche Verbands-beteiligung (KNV)	<p>028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das VR liegt im Bereich eines wichtigen Kranich-Vorsammelplatzes, wo sich Kraniche in großer Zahl während der Abenddämmerung sammeln, bevor sie weiter zum Schlafplatz ins NSG Huvenhoopsmoor fliegen. • Das VR liegt zudem zwischen dem Naturschutzgebiet Huvenhoopsmoor und dem Naturschutz- und FFH-Gebiet Oste-Niederung - das VR würde den engen funktionalen Zusammenhang beider Schutzgebiete beeinträchtigen, u.a. mit Blick auf folgende Punkte: Bei Hochwasser an der Oste werden unterschiedliche Bereiche der Niederung als Schlafplatz u.a. von Schwänen, Gänsen und Kranichen genutzt. Es kann dabei zu nächtlichen Flugbewegungen zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung kommen. Ein Windpark in diesem Flugkorridor stellt ein Hindernis dar und führt insbesondere bei Dunkelheit und schlechter Sicht (bspw. bei Nebel) zu einem hohen Kollisionsrisiko. Darüber hinaus finden im Bereich des VR regelmäßige Überflüge des Seeadlers aus der Osteniederung statt; für das dortige BP dieser streng geschützten Vogelart stellt das Huvenhoopsmoor gerade zur Brutzeit den Hauptjagdlebensraum dar. Seeadler gehören zu den kollisionsgefährdeten Arten. In Relation zu den Seeadler-Beständen stellt die Kollision mit WEA für diese Art ein besonders hohes Risiko dar, wie die Datenbank zu Schlagopfern der Vogelwarte Brandenburg deutlich macht. • Durch das VR verlaufen stark genutzte Einflugkorridore für Kraniche, Gänse und Schwäne zum (inter-)national bedeutsamen Schlafplatz Huvenhoopsmoor, was bislang im RROP-Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt wurde. • Abgesehen von Wasservögeln nutzen im Winterhalbjahr auch Sumpfohreulen und besonders Kornweihen das NSG Huvenhoopsmoor als 	Die Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Schlafplatz, letztere mitunter in sehr großer Zahl (max. 131 Ind. im Winter 2022/23), was das Gebiet zu einem der bedeutendsten Kornweihen-Schlafplätze in ganz Niedersachsen macht. Schlafplatz-Einflüge der Kornweihen erfolgen auch im Bereich des vorgesehenen Vorranggebietes. Die Kornweihe ist eine kollisionsgefährdete Art nach § 45b BNatSchG und der artenschutzrechtliche Leitfaden des Landes empfiehlt eine Prüfradius von mindestens 1000 m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die hohe Bedeutung des Bereichs ist schon länger dokumentiert: Er überschneidet sich mit dem Important-Bird-Area (IBA)-Gebiet Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen (Melter und Schreiber 2000). IBAs gelten nach internationalen Kriterien als wichtig für den Arten- und Biotopschutz speziell für Vögel. Die quantitativen Kriterien bieten global eine gemeinsame Grundlage und stellen sicher, dass den als IBAs ausgewählten Gebieten eine echte Bedeutung für die internationale Erhaltung von Vogelpopulationen beigemessen wird. 	
<p>Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)</p>	<p>029 - südlich des Huvenhoopsmoores</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionaler Zusammenhang zu Huvenhoopsmoor und Breddorfer Niederung: das VR liegt mitten im Haupteinflugkorridor der Gastvögel (insbesondere Kraniche, auch Gänse und Schwäne) aus der Breddorfer Niederung ins Huvenhoopsmoor, wo am Schlafplatz seit über einem Jahrzehnt alljährlich international bedeutsame Kranichbestände erreicht werden. Nachdem die Breddorfer Wiesen nachvollziehbarer Weise als ungeeignet eingestuft wurden, wäre es konsequent und zielführend, die dazugehörigen Flugkorridore ebenfalls von WEA freizuhalten. • Außerdem legen die wenigen vorhandenen Zufallsbeobachtungen eine bedeutende Rolle der Flächen als Kranich-Vorsammelplatz nahe. Diesbezüglich sollten bestehende Datenlücken unbedingt geschlossen werden. • Die Potenzialfläche überschneidet sich mit dem IBA-Gebiet Huvenhoopsmoor und Breddorfer Wiesen (Melter und Schreiber 2000). 	<p>Die Bedenken zum Vorranggebiet 029 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p>
<p>Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)</p>	<p>Ziemlich kritisch - Anpassung der Abgrenzung anstreben</p> <p>030 - Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sehr zu begrüßen ist, dass das Breddorfer Moor bereits als Gastvogellebensraum mit internationaler Bedeutung für den Kranich aus dem Vorranggebiet gestrichen wurde. • Die Flächen sind außerdem national bedeutsam als Rastgebiet für Zwergschwan sowie Blässgans. Mit dem Rummeldeisbeekpolder liegt dort auch ein bedeutsamer Schlafplatz für Schwäne und Gänse mitten im Gebiet. 	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Eine optimierte Abgrenzung des Vorranggebietes 030 wird im Hinblick auf die Lage in einem Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung nochmals geprüft.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Die Flächen dieser Potenzialfläche werden auch nach der Ramsar-Konvention als Feuchtgebiet mit internationaler Bedeutung eingestuft, da sie als Rastgebiet große Zahlen von Gastvögeln während des Herbstzugs versorgen und ihnen als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die hohe Bedeutung des Gebietes ist schon lange bekannt und es ist entsprechend auch als IBA gelistet. • Internationale Bedeutung als Kranich-Rastgebiet erreichen darüber hinaus auch die Hepstedter Weiden, die aktuell jedoch noch als VR 30 ausgewiesen werden sollen. Die Rastvorkommen von Zwergschwan und Blässgans sind dort nach aktuellem Stand landesweit bedeutsam. • Uns ist bewusst, dass aufgrund des Teilflächenziels von 4 % der Handlungsspielraum begrenzt ist. Dennoch sollte das vorgesehene VR 030 mindestens um den äußersten Westen der Hepstedter Weiden reduziert werden. Die besondere Wertigkeit dieses Teilbereichs ergibt sich durch hohen Anteil zusammenhängenden Grünlands, welches kreisweit eines der bedeutendsten Gebiete für Greifvögel (insbesondere Kornweihe; dort auch Schlafplatz) darstellt. Zudem konzentrieren sich dort die Schlafplatzflüge der Kraniche, die im Günnemoor im EU-Vogelschutzgebiet Hammeniederung übernachten und sich teilweise vorher auch auf den Wiesen sammeln. 	
Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)	<p data-bbox="371 775 1025 804">052 - Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt I</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der westliche Teil des VR schließt einen Gastvogellebensraum von höchstwahrscheinlich nationaler Bedeutung für Zwergschwan ein (entsprechende Rastbestände sowohl 2023 als auch 2024 erreicht, nach Beginn systematischer Erfassungen 2021/22); auf staunassen Grünland- und Ackerflächen liegen dabei sowohl Nahrungshabitate als auch Schlafplätze; darüber hinaus funktionale Beziehungen zum Vogelschutzgebiet Fischerhuder Wümmeniederung über Senderdaten nachgewiesen. • Im Westteil legen wenige Zufallsbeobachtungen ebenfalls eine hohe Bedeutsamkeit für die Kranichrast nahe. • Aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken sollte bei dieser Potenzialfläche eine zumindest geringfügige Reduktion im Westteil (bis auf Höhe Zuwegung Modellflugplatz Falkenberg) angestrebt werden. <p data-bbox="371 1289 1128 1350">Wir empfehlen dringend die genannten Flächen aufgrund der naturschutzfachlichen Bedenken zu reduzieren.</p>	<p data-bbox="1352 775 2168 995">Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gebietsbezogene Umweltprüfung hat ergeben, dass sich das Vorranggebiet zwar in einem Bereich von nationaler Bedeutung für Gastvögel befindet. Aufgrund der geringen Datenlage und des fehlenden funktionalen Zusammenhangs mit anderen Gebieten ist aber lediglich auf Teilflächen mit Umweltauswirkungen geringer Intensität zu rechnen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Koordinationsstelle für Naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung (KNV)	<p>Durch ihre naturräumliche Ausstattung und Landnutzung hat Rotenburg eine hohe Verantwortung gegenüber der Avifauna. Die offene Landschaft besonders im Naturraum der Oste-Hamme-Niederung mit ihren vielen Feuchtgebieten ist ein attraktiver Lebensraum für viele Brut- und Gastvogel. Gerade unzerschnittene Offenlandlebensräume sind sehr selten geworden und faktisch nicht ersetzbar. Es gilt die Region als Gastvogellebensraum zu erhalten. Neben dem potentiellen Kollisionsrisiko kann die Entwertung von Brut- und Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber WEA einen negativen Effekt haben. Bei vielen Gastvögeln wie Schwänen, Gänsen und Kranichen und auch bei Brutvögeln wie dem Kiebitz oder Brachvogel besteht eine Entwertung von Brut- und Nahrungsflächen durch Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und ihrer Umgebung.</p> <p>Artikel 4, Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sagt: <i>„Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.“</i></p> <p>Der Kranich ist sogar Anhang I Art, ebenso wie die ebenfalls durch die vorliegende Planung stark betroffenen Arten Zwergschwan und Kornweihe. Der artenschutzrechtliche Leitfaden zum Windenergieerlass listet diese drei Arten als windenergiesensible Arten auf. Der artenschutzrechtliche Leitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen sagt auch: <i>„Im Rahmen der Regionalplanung sollen bedeutsame Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermaus- und europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden. Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „verfahrenskritischen Vorkommen“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden.“</i></p> <p>In der vorliegenden Planung können Vorkommen erhalten bleiben, indem die genannten bedeutsamen Lebensräume von Windenergieanlagen ausgespart bleiben. Alternativ könnten folgende Flächen als Potenzialflächen erschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand zu Einzelgebäuden im Außenbereich auf 500 m verringern (800 m nur für geschlossene Siedlungen), • Abstand zu Ferien- und Wochenendhaussiedlungen auf 500 m verringern, denn dort ist sehr wenig Beeinträchtigung zu erwarten (Campingplätze sind mehrere Monate im Jahr unbesucht, Wochenendhäuser nutzen sehr wenige 	<p>Den Vorschlägen zur Erschließung alternativer Potenzialflächen für die Windenergie zu Lasten des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit“ und der wenigen Landschaftsschutzgebiete im Kreisgebiet wird nicht zugestimmt. Hierzu wird auf die Begründung der entsprechenden Ausschlussflächen im RROP-Entwurf vom Mai 2024 verwiesen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Menschen und sind auch die überwiegende Zeit unbesucht),</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSGs mit geringer Bedeutung für WEA-sensible Arten und geringer Bedeutung für die Schutzgüter biologische Vielfalt, Boden und Klima (vgl. Teilprogramm Windenergie LK OHZ). <p>Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sollten auf allen Planungsebenen vorgebeugt und verhindert werden. Aufgrund des starken Zubaus von WEA werden Opfer durch Kollision und/oder Störung nicht gänzlich zu vermeiden sein, sondern sind leider erwartbar. Daher braucht es langfristige, institutionalisierte Strukturen auf Landkreisebene, wo Kollisionsopfer gemeldet und Umweltveränderungen gemonitort werden. Die Naturschutzverbände sehen in dieser Region vor allem die mögliche Fallenwirkung von den notwendigerweise vernässten (nassen) Moorboden auf Fläche der Windparks und angrenzend als zukünftiges Konfliktpotenzial. Hier sollte das Verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen und Vögeln genau beobachtet und Erkenntnislücken geschlossen werden. Außerdem braucht es institutionalisierte Strukturen für die regelmäßige Kontrolle von Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse und der WEA-sensiblen Vogelarten.</p> <p>Auch wenn es nicht Teil der laufenden Planung ist, mochten wir abschließend mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass bei all dem Fokus auf erneuerbare Energien das Energiesparen nicht aus dem Blick geraten darf. Energiesparen ist genauso Teil der Energiewende wie der Ausbau von Windenergie.</p> <p>Zunächst bedanken wir uns für die Benachrichtigung über Ihre allgemeinen Planungsabsichten zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Teilprogramm Windenergie (Erreichung der regionalen Teilflächenziele gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine eigenen Planungsabsichten bestehen.</p> <p>Im Hinblick auf die bevorstehenden Änderungen weisen wir Sie auf das Ihnen vorliegende Landwirtschaftliche Fachgutachten aus dem Jahr 2014 / 2015 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) zum Regionalen Raumordnungsprogramm hin. Dieses enthält als informelle Planungsgrundlage bzw. Informationsquelle inhaltliche und räumliche Darstellungen der landwirtschaftlichen Belange für Planungen auf Kreisebene.</p>	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Planänderungsverfahren Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen und Bremen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen und bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.</p> <p>Als Branchenverband vertreten wir darüber hinaus die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen aus den Bereichen der Wind- und Solarenergie, sowie Bioenergie und erneuerbarer Wärmeversorgung. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Planungsabsichten deutlich berührt, weshalb wir uns im Namen der genannten Akteure in diesem Prozess beteiligen.</p> <p>Wir verweisen gerne auf die Einreichungen unserer Mitglieder Energiequelle GmbH und der reon AG, welche in den betroffenen Regionen Projekte vorantreiben.</p> <p>Grundsätzlich ist die zugrundeliegende Planung der Windenergieflächen sehr begrüßenswert. Wir erkennen es positiv an, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) sein Teilflächenziel von 4%, welches er bis 2032 umzusetzen hat, in einer einzigen Planungsrunde erreichen möchte. Dadurch, dass der Landkreis einer der wenigen ist, welchem das Maximalziel von 4% auferlegt wurde, ist diese Vorgehensweise ein gutes Vorzeigebispiel für andere Landkreise, bzw. Planungsregionen. Nichtsdestotrotz ist die Planung mit 4,01% sehr eng gestrickt und beinhaltet geradezu keine Pufferflächen. Für den Fall, dass durch die Beteiligungsverfahren Vorrangflächen noch reduziert, eingegrenzt oder ganz rausfallen werden, sind weitere Potenziale notwendig.</p> <p>Daher möchten wir, neben ein paar grundsätzlichen Aspekten, mit folgenden Hinweisen für weitere Vorrangflächen werben und hoffen, dass diese noch Berücksichtigung finden können.</p> <p>Energiewende systemisch denken</p> <p>Schon heute bekommen erneuerbare Energieanlagen das Problem, dass sie teilweise nicht an geeignete Netzeinspeisepunkte angeschlossen werden können, da aufgrund des mangelnden Netzausbau oder aufgrund mangelnder Netzertüchtigung die Kapazitäten der Netze nicht ausreichen, den Strom aufzunehmen, bzw. abzutransportieren oder sehr lange Leitungen zu den nächsten freien Netzanschlüssen gelegt werden müssen. Bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sollte daher frühzeitig erörtert werden, an welchen bestehenden Netzverknüpfungs-/ Netzeinspeisepunkten</p>	<p>Den Ausführungen wird zwar grundsätzlich zugestimmt. Der Vorschlag, bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie Netzverknüpfungspunkte mit freien Kapazitäten zu ermitteln, ist aber sehr problematisch. Eine solche Vorgehensweise ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da der Regionalplanung gar nicht alle dafür notwendigen Informationen offen liegen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p data-bbox="371 108 1323 786">freie Kapazitäten vorhanden sind, bzw. vorhandene Infrastruktur genutzt und ertüchtigt werden kann. Somit reduziert man gleichzeitig den Bedarf an neuen Netzverknüpfungspunkten und Umspannwerken. Darüber hinaus muss die Energiewende an dieser Stelle systemisch gedacht werden. An geeigneten Punkten müssen Erzeugungsstrukturen (Windenergie; PV-Anlagen, etc.) sowie Abnahmestrukturen (Netze, Speicher zur Netzentlastung; Verbraucher und Anlagen zur Sektorenkopplung) ineinandergreifen. Der Bundesverband Erneuerbare Energien e.V. hat im April dieses Jahres eine Studie zur besseren Nutzung von Netzverknüpfungspunkten veröffentlicht. Der Vorschlag des BEE sieht vor, künftig mehrere Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher und Anlagen zur Sektorenkopplung gemeinsam an einen Netzverknüpfungspunkt (NVP) anzuschließen. Dabei wird mehr Leistung angeschlossen, als der NVP eigentlich transportieren kann (Überbauung). Die Auslastung der einzelnen Punkte lässt sich damit teilweise um ein Vielfaches steigern. Wir bitten, diese Aspekte noch zu berücksichtigen und Windenergiegebiete auch danach auszulegen. Zuletzt ist es aus der beschriebenen Problematik heraus auch notwendig, Windenergieanlagen, sowie Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst nah an energieintensive Gewerbe- und Industriegebiete zu planen, um die direkte und verbrauchsnahe Versorgung mit grüner und günstiger Energie zu gewährleisten.</p> <p data-bbox="371 805 627 837">Abstandsvorgaben</p> <p data-bbox="371 853 1323 1204">Grundsätzlich lehnen wir pauschale Abstandsvorgaben, sei es zu Wohnbebauung, Schutzgebieten oder anderer Infrastruktur ab. Die Prämisse muss aber offensichtlich sein, dass die Flächen mit Windenergieanlagen bebaubar und Projekte dort wirtschaftlich umsetzbar sind. In der zugrundeliegenden Planung bestehen an der ein oder anderen Stelle etwas Zweifel, dass das möglich ist. In unmittelbarer Nähe zu Autobahnen, Flächen die grundsätzlich aufgrund der Vorbelastung zu favorisieren sind, können die gering gewählten Abstände dazu führen, dass die Flächen nicht oder nur eingeschränkt bebaubar sind. Zu erwähnen sind hier Faktoren wie Sicherheitsrisiken (Eisabwurf, etc.) und Sicherheitsvorschriften (Umfall-höhe von Kränen während der Errichtung von WEA).</p> <p data-bbox="371 1220 1323 1318">Eine Überprüfung wäre hier nahelegen. Sofern durch die notwendige Vergrößerung der Abstände, Flächenumfänge reduziert werden, müssen diese an anderer Stelle ausgewiesen werden.</p>	<p data-bbox="1352 805 2141 965">Bei der Bundesautobahn A 1 wird im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Wie in der Begründung bereits richtig erwähnt ist, sind Landschaftsschutzgebiete auch für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen freigegeben. Ein pauschaler Ausschluss sollte demnach nicht stattfinden. Aus besagten Gründen wird es relevant sein, weitere Flächen in der Vorranggebietskulisse aufzugreifen, wenn diese an anderer Stelle im Laufe des Planänderungsverfahrens noch gekürzt werden.</p> <p>Im Einzelfall sollte man analysieren, welche Schutzzwecke den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten zugrunde liegen. Häufig widersprechen diese nicht der Nutzung der Windenergie.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Der Anregung wird nicht zugestimmt. Landschaftsschutzgebiete wurden zwar durch die Regelungen in § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen freigegeben. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen die im Kreisgebiet vorhandenen LSG-Flächen trotzdem von vornherein nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Frage kommen. Es handelt sich um Landschaftsteile, die ein hochwertiges Landschaftsbild aufweisen und für die naturnahe Erholung von Bedeutung sind.</p>
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Wind im Forst</p> <p>Bei der Nutzung von der Windenergie im Forst entstehen Win – Win Situation, die in der Planungsbegründung nicht aufgeführt werden, wohingegen Konflikte eröffnet werden, welche so nicht bestehen.</p> <p>Durch den Betrieb von Windenergieanlagen im Forst entstehen den Flächeneigentümer Einnahmen, mit denen ein Waldumbau hin zu klimaresilienten, zukunftsfesten (Laub-) Mischwäldern umgesetzt werden kann.</p> <p>Eine erhöhte Brandgefahr durch Windenergieanlagen ist nicht bestätigt. Im Gegenteil dazu, hat eine Studie der Energiewerkstatt ergeben, dass die Blitzschutzwirkung moderner Windenergieanlagen gegenüber der Gefahr der Ausbreitung eines Anlagenbrandes überwiegt. Dadurch ist tendenziell eine Reduzierung der Gesamt-Waldbrandgefahr zu erwarten. Weiterhin werden für die Errichtung von Windenergieanlagen im Forst große Wasserreservoirs in unmittelbarer Nähe gefordert, was die Löschung von Waldbränden insgesamt vereinfacht, egal welche Ursache dem Waldbrand zugrunde liegt.</p> <p>Potenziale für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sollten berücksichtigt und geprüft werden.</p>	<p>Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Im Rahmen des vorliegenden Planungskonzeptes sollen zumindest die im RROP 2020 festgelegten Waldflächen von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden. Aus regionalplanerischer Sicht wird davon ausgegangen, dass eine WEA in der intensiv erschlossenen Agrarlandschaft effizienter und eingriffsärmer ist als eine WEA im Wald. Da bei Bau und Betrieb von WEA in der Agrarlandschaft in der Regel keine bestehende Treibhausgassenke in Anspruch genommen wird, ist die Feldflur als Windenergiestandort auch für den Klimaschutz deutlich sinnvoller.</p>
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Moorflächen</p> <p>Analog zu den Ausführungen zu Windenergie im Forst, können Moore durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen profitieren. Durch die Einnahmen aus der Windenergie kann die Wiedervernässung trockengelegter Moore finanziert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen, welche im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen festgelegt werden, kann das verbindlich festgesetzt werden. Das Klima profitiert in doppelter Hinsicht, da nasse Moore eine bedeutende CO²-Senke darstellen.</p> <p>Einige Beispiele belegen diese Praxis bereits.</p>	<p>Die Ausführungen zur Wiedervernässung von Mooren werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Jede einzelne Windenergieanlage ist ein Gewinn für den Klima- und entsprechend den Artenschutz. Jede Tonne CO², die durch die Produktion erneuerbarer Energie vermieden wird, schützt die Lebensgrundlagen und Ökosysteme unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. Demnach sollte der Artenschutz, ausgenommen EU – rechtlicher Schutzgebietskategorien, nicht als Vorwand gegen die Einschränkung von Windenergieflächen genutzt werden. Artenschutzrechtliche Belange sind Sache der Genehmigungsverfahren. Einschränkungen bereits durch planerische Vorgaben sind nicht plausibel und sollten auf ein Minimum reduziert werden.</p>	<p>Die Aussagen sind nicht korrekt. Die Belange des Artenschutzes müssen frühzeitig in der Regionalplanung einbezogen werden. Durch die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht werden diese Belange voraussichtlich sogar noch mehr als bisher zu berücksichtigen sein.</p>
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Gemeindeöffnungsklausel großzügig anwenden</p> <p>Seit Anfang des Jahres ermöglicht die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel (§245e Abs. 5 BauGB) den Kommunen ergänzende Windenergieflächenplanungen außerhalb der Kulisse der Vorranggebiete, welche über das RROP ausgewiesen sind. Dazu stellt sie ein Zielabweichungsverfahren bei der oberen Planungsbehörde, dem in der Regel stattgegeben werden soll, wenn an der geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzung festgelegt ist. Sobald die Ausschlusswirkung mit dem Erreichen und Feststellen der Teilflächenziele greift, sollte dieses Instrument genutzt werden, wobei die regionale Planungsbehörde dann nicht bremsen darf und die Zielabweichungsverfahren großzügig ermöglichen sollte. Wir begrüßen den Hinweis auf die Möglichkeit der zusätzlichen Ausweisung von Windenergie Vorranggebieten.</p>	<p>Den Ausführungen wird nicht zugestimmt. Der Landkreis hat die Planungsabsicht, die regionalen Teilflächenziele des NWindG zu erfüllen. Deswegen gibt es keinen Grund, noch weitere Flächen durch die Bauleitplanung festzulegen.</p>
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Repowering vereinfacht ermöglichen</p> <p>Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“ Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende, akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus ist das Repowering bis 2030 auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig und sollte vereinfacht umsetzbar sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BimSchG nicht entgegeng gehalten werden, [...]“.</p> <p>Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine</p>	<p>Das Repowering von Bestandsanlagen ist parallel zur Festlegung der neuen Vorranggebiete für Windenergie möglich. Dies gilt im Bereich der zweifachen Gesamthöhe der neuen Anlagen um die alten Anlagen. Die Standorte sind später mit der Fläche des Rotorkreises auf das Flächenziel anrechenbar.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Kriterien der RED III</p> <p>Um von den Vereinfachungen, welche über die RED III ermöglicht werden sollen, profitieren zu können und Vorranggebiete den Anforderungen für Beschleunigungsgebiete entsprechen, müssen vorwiegend zwei Kriterien eingehalten werden. Einerseits müssen die Vorranggebiete einer Strategische Umweltprüfung unterzogen werden und andererseits müssen bereits auf Planebene geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Projektebene aufgestellt werden.</p> <p>Im Sinne der Beschleunigung der Energiewende, ist es dringend geboten, Vorranggebiete mit dem Charakter von Beschleunigungsgebieten auszuweisen und die entsprechenden Kriterien frühzeitig anzuwenden.</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten.
Landesverband Erneuerbare Energien Nds/Bremen	<p>Wertschöpfung durch Windenergie</p> <p>Der Ausbau der Windenergie bringt erhebliche Wertschöpfung in die Region und wertet den Standort für Industrie, Gewerbe und lokale Bevölkerung auf, da diese erheblich davon profitieren können.</p> <p>Wie eine Studie des LEE und der Deutschen Windguard am Beispiel des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufzeigt, profitiert der Landkreis und seine regionale Wirtschaft von der Errichtung von Windparks in Höhe von 1,1 Milliarden Euro.</p> <p>In einer Folgestudie in den Landkreisen Osnabrück, Emsland und Grafschaft – Bentheim im niedersächsischen Westen lassen vorläufige Ergebnisse ähnliche Schlüsse zu. In diesem Beispiel wurden sogar noch weitere Effekte (Folgen des NWindPVBetG, etc.) berücksichtigt, welche die Wertschöpfung zusätzlich fördern.</p> <p>Entsprechend ist es unseres Erachtens, neben der Versorgung mit erneuerbarer, grüner und emissionsfreier Energie, die beste und profitabelste Idee, der Windenergie ausreichend und viel Platz einzuräumen, um die positiven wirtschaftlichen Effekte der Windenergie landkreisweit wirken zu lassen.</p>	Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Es steht außer Frage, dass die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien ein Standortfaktor sein kann. Andererseits handelt es sich bei den Planungsregionen im Bundesgebiet mit den meisten Windparks oftmals um eher wirtschaftsschwache Regionen.
Deutsche Bahn AG	<p>Bei dem o.g. Planänderungsverfahren zum RROP des LK ROW sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, soweit sie sich an die regionalplanerische Ebene richtet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass kein planfestgestelltes Gelände der Deutschen Bahn AG überplant wird.</p> <p>Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 100 m</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTb Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.</p> <p>Im Landkreis Rotenburg (Wümme) verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 470 Rotenburg – Nenndorf, die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 527 Wunstorf – Rotenburg und die planfestgestellte 110 kV Bahnstromleitung Nr. 469 Ritterhude – Rotenburg. Die 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. 	<p>zu Schienenstrecken trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt. Damit kann den beiden widerstrebenden Interessen entsprochen werden. Weitere über diese Tabuzone hinausgehende fachplanerische Anforderungen bzw. Abstandserfordernisse bleiben unberücksichtigt und sind einzelfallbezogen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und festzulegen.</p> <p>Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet zudem der Schutz der Bahnstromleitungen Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. • Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. • Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren. • Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. <p>Für Bebauungen, Anpflanzungen und Arbeiten jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifenbereichs haben grundsätzlich alle Punkte des Absatzes „Weitere Punkte bei Bauanfragen, RROP, FNP“ zusätzlich Gültigkeit.</p> <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p> <p>Weitere Punkte, die bei Bauanfragen, RROP, FNP bezüglich der 110kV Bahnstromleitung zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. • Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen. • Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten, die Kosten dafür hat der Veranlasser zu tragen. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. • An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. • Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten. • Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) -Empfehlung Nr.3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die/der Bauherr*in. Die Erdleitung hat in ihrem 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2m – 2m.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit unserer Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen. • Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u.a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen. • Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. • Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz- / Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden müssen. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden, bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen. • Bei Biogasanlagen ist es unzulässig den Schornstein innerhalb des Schutzstreifenbereichs zu bauen. 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf unserer Genehmigung und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, sofern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist. • Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6m „Oberkannte Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. • Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden. • Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen. <p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen zur 110kV Bahnstromleitung steht ihnen die DB Energie GmbH gern zur Verfügung.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen das Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2020.</p> <p>Bei der Maßnahme ist die vorhandene Infrastruktur der Telekom zu berücksichtigen. Es muss auch die mögliche Errichtung neuer Leitungen und der weitere Ausbau des Telekommunikationsnetzes gewährleistet sein.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind von Seiten der Telekom keine Planungen von größeren Maßnahmen im Landkreis Rotenburg (Wümme) angedacht.</p>	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird zur Kenntnis genommen.
Vodafone Deutschland GmbH	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Die Stellungnahme von Vodafone wird zur Kenntnis genommen.
Tennet TSO GmbH	<p>In dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen, geplanten Projekte sowie das geplante Umspannwerk unseres Unternehmens.</p> <p>Allgemein zu WEA:</p> <p>Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> $\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$ <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 	Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet der Schutz der bestehenden und geplanten Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 bis 136 m soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.

30 m) und

- α Raum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α Raum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Dieser Abstand wird nicht eingehalten, daher ist die Überprüfung für unsere im Betreff genannten Anlagen erforderlich.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.

Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.

Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.

Vor Herstellung der Kreuzung und der Parallelverlegung von Mittelspannungskabeln ist seitens der Vorhabenträgerin ein qualifizierter Kreuzungsantrag bei der TenneT TSO GmbH zu stellen und ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der TenneT TSO GmbH abzuschließen.

Bitte kontaktieren Sie für den Kreuzungsantrag sowie für den Interessenabgrenzungsvertrag die entsprechende Abteilung (kreuzungsmanagement@tennet.eu).

Im Zuge der Bauausführung berührte Masterdungsanlagen sind auf Kosten des Veranlassers nach vorheriger Mitteilung an uns, zu verlegen bzw. zu ändern.

An dem weiteren Planänderungsverfahren bitten wir Sie, uns zu beteiligen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Tennet TSO GmbH	<p data-bbox="371 108 1317 172">Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt (Projekt A500) gilt:</p> <p data-bbox="371 188 1317 512">Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Neubau einer leistungsstärkeren 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen Dollern (LK Stade) und Ovenstädt (Stadt Petershagen) als Ersatz zu den bestehenden 380-kV-Höchstspannungsleitungen LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017. Dieses Projekt, als Vorhaben 57 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und als Projekt 116 im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) verzeichnet, gliedert sich in drei Abschnitte. Die 380-kV-Leitung Dollern-Ovenstädt wird auch als Elbe-Lippe-Leitung-Nord oder bei TenneT als Projekt A500 bezeichnet. Der vordringliche Bedarf und die energierechtliche Notwendigkeit sind durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan bestätigt.</p> <p data-bbox="371 528 1317 783">Derzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase und wird voraussichtlich 2026 zur Planfeststellung beantragt. Der Baubeginn ist für 2028 vorgesehen und die Inbetriebnahme der gesamten Leitung soll spätestens 2033 erfolgen. Den aktuellen Projektstand können Sie jederzeit auf unserer Projekthomepage unter Elbe-Lippe-Leitung Nord (tennet.eu) einsehen. Auch der aktuelle Planungsstand kann auf unserem interaktiven TenneT-Projektatlas eingesehen werden: Project Atlas Elbe-Lippe-Leitung Nord Streckenkarte.</p> <p data-bbox="371 799 1317 1222">Ihr Planänderungsverfahren zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) betrifft nach den zugehörigen Verfahrensunterlagen, insbesondere Ihrer Vergleichskarte, den Planungsstand der Elbe-Lippe-Leitung Nord in Abschnitt 1 von Dollern nach Sottrum und in Abschnitt 2 von Sottrum nach Mehringen. Die betroffenen vorgesehenen Vorranggebiete zur Windenergienutzung sind Nr. 35, 46, 47, 57 und 71 in Abschnitt 1 sowie das Vorranggebiet Nr. 83 in Abschnitt 2. Zusätzlich betrifft das mögliche Vorranggebiet Nr. 81 indirekt unser Vorhaben, da in diesem Bereich durch das ArL Lüneburg am 02.10.2024 die Umspannwerksstandorte Sottrum 1 und Sottrum 2 landesplanerisch festgestellt wurden, an die die Elbe-Lippe-Leitung Nord anschließen muss. Bezüglich des Vorranggebietes Nr. 81 wird auf das Projekt A410 bzw. das geplante Umspannwerk Sottrum in dieser Stellungnahme verwiesen.</p> <p data-bbox="371 1238 1317 1270">Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen betroffenen Vorranggebiete ein:</p> <p data-bbox="371 1286 1317 1318">Vorranggebiet Nr. 35 (A500 – Abschnitt 1):</p> <p data-bbox="371 1334 1317 1495">Östlich der Ortschaft Boitzen verlaufen die Neu- und Umbauleitungen des Projekts Stade-Landesbergen (LH-14-3111 von Mast 072 bis 083 und LH-14-3100 von Mast 240N bis 247N) parallel als Umgehung an Boitzen vorbei. Diese Umverlegung wurde im Planfeststellungsverfahren für die Leitung Stade Landesbergen Abschnitt 2 genehmigt und umgesetzt. Dieser</p>	<p data-bbox="1352 108 2168 204">Der vorgesehene Trassenverlauf der Elbe-Lippe-Leitung-Nord wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Teilabschnitt ist bereits an die Anforderungen der zukünftigen Elbe-Lippe-Leitung Nord angepasst und wird daher in die Umsetzung einbezogen, sodass sich an diesen Maststandorten nichts mehr ändern wird.</p> <p>Bei der Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 35 im Bereich Weertzen/Langenfelde sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 zu beachten. Unter Einhaltung dieser Vorgaben bestehen projektseitig keine Bedenken.</p> <p>Vorranggebiete Nr. 46 und 57 (A500 – Abschnitt 1):</p> <p>Die geplante 380-kV-Leitung der Elbe-Lippe-Leitung Nord (A500) wird in diesem Bereich zwischen der aktuell im Bau befindlichen Leitung LH-14-3111 „Stade-Landesbergen“ und der Bestandsleitung LH-14-3100 „Sottrum-Dollern“ verlaufen, die durch die neue Leitung ersetzt werden soll. Aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten zwischen diesen beiden Leitungen, insbesondere im Hinblick auf Bau- und Arbeitssicherheit, könnte es in diesem Abschnitt erforderlich sein, ein temporäres Provisorium zu errichten. Dieses Provisorium würde die Versorgungssicherheit während des Rückbaus der Bestandsleitung LH-14-3100 und des gleichzeitigen Baus der neuen Leitung gewährleisten.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 46 (nördlich von Wistedt, westlich von Frankenbostel) beeinflusst unsere Planungen nur indirekt, da es auf der von unserer Planung abgewandten Seite liegt. Es befindet sich jedoch voraussichtlich innerhalb des Prüfbereichs der sogenannten Nachlaufströmung, der gemäß DIN EN 50341-2-4 etwa dem dreifachen Rotordurchmesser der geplanten Windenergieanlagen entspricht. Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 eingehalten werden und geeignete Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden, bestehen gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 46 aus Sicht des Projekts keine Bedenken.</p> <p>Das Vorranggebiet Nr. 57 (südlich von Frankenbostel) besteht aus zwei Potenzialflächen und beeinflusst die Planungen der Elbe-Lippe-Leitung Nord direkt. Besonders die westliche der beiden Potenzialflächen überschneidet sich mit dem geplanten Standort des temporären Provisoriums. Dieses Provisorium wurde in diesem Bereich so geplant und positioniert, um die Auswirkungen auf die umliegenden Gehölz- und Waldstrukturen so gering wie möglich zu halten. Zum aktuellen Zeitpunkt kann allerdings noch nicht genau bestimmt werden, wann das Provisorium errichtet wird und wie lange dessen Standzeit betragen wird. Diese zeitlichen und technischen Fragen werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert. Eine frühzeitige Abstimmung bezüglich der westlichen Potenzialfläche und des geplanten Provisoriums wird empfohlen, um mögliche Überschneidungen in der Planung zu minimieren und einen reibungslosen Projektverlauf zu</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>gewährleisten.</p> <p>Für die östliche Potenzialfläche des Vorranggebiets Nr. 57 gelten ähnliche Rahmenbedingungen wie für das Vorranggebiet Nr. 46: Aufgrund der räumlichen Distanz beeinflusst diese Fläche unsere Planungen nur indirekt, befindet sich aber vermutlich innerhalb des Prüfbereichs der Nachlaufströmung. Auch hier sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 maßgeblich. Bei deren Einhaltung bestehen projektseitig keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Nr. 57.</p> <p>Vorranggebiete Nr. 47 und 71 (A500 – Abschnitt 1):</p> <p>Die vorgesehenen Vorranggebiete Nr. 47 (zwischen Brüttendorf, Wehldorf und Wistedt) und Nr. 71 (an der A1 bei Horstedt) beeinflussen unsere Planungen der Elbe-Lippe-Leitung Nord nach aktuellem Stand nur indirekt. Sie befinden sich auf der westlichen Seite der Leitung Stade-Landesbergen und möglicherweise im tangierenden Bereich zur Nachlaufströmung nach den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4. Unter Einhaltung der geltenden Vorgaben bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung dieser Vorranggebiete.</p> <p>Vorranggebiet Nr. 83 (A500 – Abschnitt 2):</p> <p>Die neue Elbe-Lippe-Leitung Nord wird im Vorranggebiet Nr. 83 (südlich von Hassendorf) östlich der im Bau befindlichen Leitung LH-10-3038 „Stade-Landesbergen“ geplant. Sowohl die westliche als auch die östliche Potenzialfläche beeinflussen unsere Planungen direkt. Auch hier sind die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 zu beachten, gegen die bei Einhaltung projektseitig keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Ausweisung der genannten Vorranggebiete unter Berücksichtigung der technischen Anforderungen nach den Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 für unser Projekt keine grundlegenden Bedenken hervorruft. In bestimmten Fällen ist jedoch eine frühzeitige Abstimmung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Planungen für die Elbe-Lippe-Leitung Nord und die Ausweisung sowie anschließende Nutzung der Vorranggebiete reibungslos koordiniert werden.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass dem künftigen RROP der aktuelle Planungsstand des Vorhabens zugrunde gelegt werden sollte. Sachgerecht wäre es dabei, dass Vorhaben der Elbe-Lippe-Leitung – Nord im künftigen RROP als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse auszuweisen. Gemäß § 7 Abs. 4 ROG sollen Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne der Raumordnung gesichert werden</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>können. Nach der Gesetzesbegründung zu der inhaltlich weitgehend entsprechenden Vorgängerregelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG a.F. soll die Regelung sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln (Ziele oder Grundsätze der Raumordnung) gesichert werden (BT-Drs. 13/6392, S. 83).</p> <p>Dem Koordinierungs- und Integrationsauftrag der Fachplanung entsprechend sollte das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse im RROP ausgewiesen werden. Denn der konkrete Trassenverlauf und die sich daraus ergebenden Raumwiderstände des Vorhabens sind hinreichend bekannt, da das Vorhaben Elbe-Lippe-Leitung – Nord im Geltungsbereich des RROP nach § 43 Abs. 3 Satz 2 EnWG mit der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen bzw. der Bestandsleitung Dollern-Ovenstädt bzw. LH-14-3100, LH-10-3003 und LH-10-3017 gebündelt werden wird.</p>	
Tennet TSO GmbH	<p>Zu unserer geplanten NordWestLink gilt:</p> <p>Kurz vorab zu unserem Vorhaben: NordWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Baden-Württemberg, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Das Projekt ist als Maßnahme DC41 "Alfstedt - Hüffenhardt" Teil des Netzentwicklungsplan 2037/45, der im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde. Die Maßnahme sieht eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor.</p> <p>NordWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt. Zunächst ermittelt die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß § 12c Abs. 2a EnWG für das Vorhaben einen sog. Präferenzraum. Präferenzräume sind durch die BNetzA ermittelte und dem Umweltbericht nach § 12c Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zugrunde gelegte Gebietsstreifen, die für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Absatz 3c besonders geeignete Räume ausweisen (vgl. § 3 Nr. 10 NABEG). Dieses Verfahren löst die bisherige erste Genehmigungsphase für bundeslandübergreifende Infrastrukturvorhaben, die Bundesfachplanung (vgl. § 4 ff. NABEG), ab.</p>	<p>Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Alfstedt – Hüffenhardt (NordWestLink) wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.</p>

Innerhalb des Präferenzraums wird im daran anschließenden Planfeststellungsverfahren der genaue Verlauf der Leitung festgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat, nach öffentlicher Konsultation vom 16. November bis zum 29. Januar 2024, am 31. Mai 2024 den Umweltbericht für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/45 (NEP) veröffentlicht. Darin enthalten ist der finale Präferenzraum für den NordWestLink.

Zu Ihrem Vorhaben:

Das Vorhaben "Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)" überschneidet sich räumlich mit dem Präferenzraum des NordWestLink und damit mit dem für die Trassierung zugänglichen Bereich.

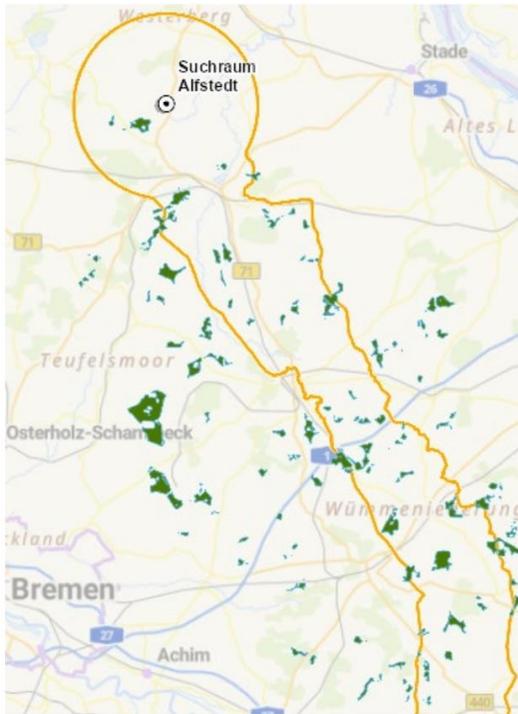


Abbildung 1: NordWestLink Präferenzraum (orange, Linie, dick), Vorranggebiete für Windenergie (grün, deckend, Fläche, Umrandung, hellblau)

Wir weisen darauf hin, dass wir insgesamt 35 Flächen identifiziert haben, die vollständig im Präferenzraum liegen, sowie 8 Flächen, die teilweise in diesem Bereich liegen. Zusätzlich gibt es 6 Flächen, die räumlich konkret die aktuelle Planung des Trassenverlaufs überlagern. Eine detaillierte Übersicht

dieser Flächen finden Sie in Tabelle 1.

Im Falle einer räumlichen Überschneidung von Vorranggebieten für Windenergie mit der Trassenplanung weisen wir darauf hin, dass eine erfolgreiche Abstimmung und Koordination der Projekte möglich ist. Insbesondere für die 6 Flächen, die den aktuellen Trassenverlauf überlagern, erachten wir eine enge Abstimmung als notwendig. Bitte beziehen Sie uns in den weiteren Planungsprozess ein, um die gemeinsame Abstimmung sicherzustellen.

Der derzeitige Planungsstand für den Trassenverlauf von NordWestLink kann auf unserer Website StromnetzDC.com eingesehen werden. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) beginnt der geplante Verlauf am Netzverknüpfungspunkt in der Gemeinde Alfstedt und führt östlich entlang von Bremervörde in das Gemeindegebiet von Farven. Hier überlagern sich der Trassenverlauf und die Flächen 16 und 17. Anschließend verläuft die Trasse in Richtung Deinstedt, bevor sie sich südlich ausrichtet und im Gemeindegebiet Anderlingen mit dem HGÜ-Projekt SuedLink gebündelt wird. Ab diesem Punkt verläuft der NordWestLink größtenteils parallel zum SuedLink. An der Gemeindegrenze zwischen Anderlingen und Heeslingen wird der Trassenverlauf von der Fläche 24 überlagert. Östlich von Frankenbostel durchquert die Leitung in südlicher Richtung das Gemeindegebiet Elsdorf, wo die Fläche 58 gequert wird. Danach führt der Verlauf in den nordöstlichen Bereich des Gemeindegebiets Scheeßel, wo Fläche 62 betroffen ist. Nach einem kurzen Abschnitt durch das Gemeindegebiet von Helvesiek, an der eine Querung der Fläche 72 vorliegt, verläuft die Trasse erneut im Gemeindegebiet Scheeßel. Dies ist der einzige Abschnitt, in dem die Bündelung mit SuedLink kurzzeitig aufgehoben wird. Südlich von Scheeßel verläuft der Trassenverlauf entlang der Gemeindegrenzen von Brockel und Hemsbünde in das Gemeindegebiet Bothel. Im östlichen Teil des Gemeindegebiets Visselhövede verlässt die Trasse schließlich bei Bleckwedel den Landkreis Rotenburg.

Tabelle 1: Betroffene Flächen Vorranggebiete für Windenergie mit Konflikt Präferenzraum NordWestLink

Flächen die im Präferenzraum liegen:	1, 2, 5, 6, 7, 18, 19, 20, 14, 15, 22, 27, 26, 25, 45, 46, 57, 65, 64, 59, 78, 85, 92, 93, 101, 100, 102, 104, 16, 17, 24, 58, 62, 72, 79
Flächen die tlw. im Präferenzraum liegen:	9, 66, 77, 88, 84, 91, 94, 103
Flächen die die Trassierung überlagern:	Fläche 16 – Gemeindegebiet Farven Fläche 17 – Gemeindegebiet Farven Fläche 24 – Gemeindegrenze Anderlingen und Heeslingen Fläche 58 – Gemeindegebiet Elsdorf Fläche 62 – Gemeindegebiet Scheeßel Fläche 72 – Gemeindegebiet Helvesiek

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Tennet TSO GmbH	<p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben NordWestLink aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende – StromNetzDC). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Zu unserer geplanten SuedLink gilt:</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.09.2024 beteiligen wir uns als Vorhabenträger für das Projekt SuedLink hinsichtlich der Anfrage „Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ mit folgender Stellungnahme:</p> <p>SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld / West“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden.</p> <p>Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. SuedLink wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Für die Genehmigungsverfahren im Rahmen der Bundesfachplanung und der nachfolgenden Planfeststellung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Der konkrete Gegenstand der Stellungnahme lässt sich dem Planfeststellungsabschnitt A4 (Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel) im Abschnitt A zuordnen.</p> <p>Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 31.01.2020 wurde von der BNetzA ein 1.000 m breiter Trassenkorridor in dem die Erdkabel verlaufen werden sowie Alternativen für den gesamten Planungsabschnitt A festgelegt. Die TenneT TSO GmbH hat als der für diesen Abschnitt zuständige Vorhabenträger die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG am 30.04.2020 bei der</p>	<p>Die vorgesehenen Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach und Wilster - Bergrheinfeld/West (SuedLink) werden bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.</p>

BNetzA gestellt.

Die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20.3 NABEG durch die BNetzA erfolgte am 30.09.2020. Die Pläne sowie Unterlagen gemäß § 21 NABEG wurden am 30.12.2022 eingereicht. Die BNetzA hat am 15.03.2024 entsprechend § 24 NABEG den Plan festgestellt.

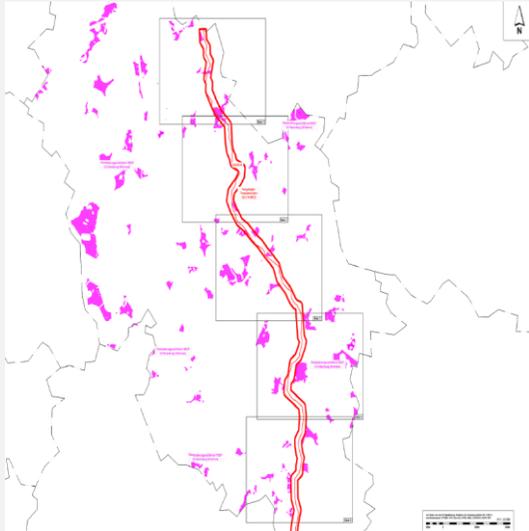


Abbildung 1: SuedLink Trassenkorridor (rot, Linie), SuedLink-Achse (rot, Linie), betroffene Flächen (Magenta, Fläche)

Die in der Stellungnahme dargestellten Flächen befinden sich im Landkreis Rotenburg (Wümme). Detaillierte Darstellungen des Trassenverlaufs finden Sie in den Anlagen. Die rote Linie in der Mitte kennzeichnet die Achse, während die seitlichen Linien den Trassenkorridor markieren. Flächen, die vom Planänderungsverfahren betroffen sind, sind in magenta dargestellt. Einige dieser Flächen befinden sich innerhalb des Trassenkorridors. Der Schutzstreifen des SuedLink ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils freigehalten. Damit sollte es zu keinen Konflikten kommen. Sollte es durch Planänderungen dennoch zu Betroffenheiten kommen, ist folgendes zu beachten:

Der Schutzstreifen stellt zwar keine versiegelte Fläche dar, ist aber während des Betriebs der Leitung dauerhaft nur eingeschränkt nutzbar, da er weder von tiefwurzelnenden Gehölzen bewachsen noch anderweitig bebaut werden darf. Für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken sowie ggf. erforderliche Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten müssen der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte das Kabel an jedem Punkt im Schutzstreifen erreichen können. Zusätzlich wird eine jährliche Inspektion

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Tennet TSO GmbH	<p>der Leitungstrasse in Form von Begehungen oder Befliegungen durchgeführt. Dabei wird der Zustand im Schutzstreifen in Bezug auf evtl. neu hinzugekommene Baulichkeiten, Bewuchs bzw. Anpflanzungen und die Beschilderung festgestellt. Sollten Bäume und Sträucher die Leitung gefährden, müssen diese entfernt werden.</p> <p>Der Arbeitsstreifen wird für den Bau der Kabelanlage nur vorübergehend während der Bauphase, z. B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder als Lagerfläche bzw. Arbeitsfläche, genutzt. Die Nutzung betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse sowie erforderliche Zuwegungen und weitere Flächen, die nur für den Zeitraum während der Bauphase notwendig werden. Der Arbeitsstreifen (außerhalb des Schutzstreifens) kann nach der Bauphase wieder uneingeschränkt verwendet werden.</p> <p>Diese Angaben stellen den aktuellen Wissensstand dar.</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben SuedLink aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.suedlink.tennet.eu). Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – ebenso die Bundesnetzagentur am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Zu unserer geplanten 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) gilt:</p> <p>Der angefragte Bereich liegt in der Nähe der geplanten 380-kV-Trasse für das o. g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens.</p> <p>Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56. Das Vorhaben ist im NEP als Projekt P119 mit den Maßnahmen M90 und M535 bestätigt.</p> <p>Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Die bestehende 220-kV-Leitung Farge – Conneforde LH-14-201 und Farge – Sottrum LH-14-2144 sollen durch die neue 380-kV-Leitungen zwischen Conneforde – Sottrum (Projekt A410, LH-14-331, -332, -333, -334, -335)</p>	<p>Der vorgesehene Trassenverlauf der Stromleitung Conneforde-Sottrum wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.</p>

ersetzt werden.

Für den Ersatz der o. g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth_West und der Samtgemeinde Sottrum hat das ArL Lüneburg am 02.10.2024 das Raumordnungsverfahren (ROV) beendet.

Für den Neubau der 380-kV-Leitung und den Rückbau der Bestandsleitung wird aktuell das Planfeststellungsverfahren vorbereitet. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich Mitte 2025 eröffnet werden. Der Trassenverlauf befindet sich zurzeit in Planung und es kann weiterhin zu Verschiebungen kommen.

Die zurückzubauende 220-kV-Leitung zwischen Farge und Sottrum (LH-14-2144) sowie der in Planung befindliche Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Conneforde und Sottrum liegen in Teilen im Landkreis Rotenburg (Wümme). Für das Planänderungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) liegen „vorgesehene Vorranggebiete“ für Windenergie vor. Die Fläche Nr. 69 zwischen Buchholz und Quelkhorn liegt 60 m bis 230 m von der geplanten 380-kV-Trasse für das o.g. Leitungsbauvorhaben unseres Unternehmens entfernt. Die Fläche Nr. 69 teilt sich dabei in eine kleinere westlich der K113 gelegene Teilfläche und in eine größere östlich der K113 gelegene Teilfläche. Der Abstand der östlich gelegenen Fläche von der geplanten 380-kV-Trasse beträgt mindestens 150 m. Für die jeweiligen Genehmigungsverfahren einzelner Windenergieanlagen sind mögliche negative Beeinträchtigungen auf die geplante 380-kV-Leitung im Einzelfall zu prüfen (s. Anlage 1). Die kleinere Teilfläche westlich der K113 liegt lediglich 60 m von der geplanten 380-kV-Trasse entfernt. Nach den in Anlage 1 genannten Anforderungen reicht ein Abstand von 60 m zwischen den ruhenden Leiter der geplanten Freileitung und der Turmachse von Windenergieanlagen nach DIN EN 50341-2-4 für den ungestörten Bau und Betrieb unserer Leitung sowie geplanter Windenergieanlagen nicht aus. Wir verweisen daher auf die in Anlage 1 genannten Faktoren bei der Ausweisung von Windenergieflächen und setzen einen Abstandspuffer von 150 m von der geplanten 380-kV-Leitung an.

Der Pufferbereich der geplanten 380-kV-Leitung und die zurückzubauende, bestehende 220-kV-Leitung im Zusammenhang mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Schraffur blau: Vorgesehene Vorranggebiete, Teilfläche Nr. 69
 Schraffur rot: Korridor für Neubau 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum
 Gestrichelte Linie: 220 kV Bestandsleitung Farge – Sottrum (LH-14-2144, wird nach Neubau abgebaut)

Die Teilfläche Nr. 70 nördlich von Reeßum liegt ca. 300 m von der geplanten 380-kV-Trasse und ca. 200 m von der zurückzubauenden Bestandsleitung (LH-14-2144) entfernt. Die Entfernungen sind als unkritisch einzuschätzen. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die Bestandsleitung LH-14-2144 abgebaut. Der Rückbau ist aktuell ab dem Jahr 2031 vorgesehen.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Leitung wird die Bestandsleitung LH-14-2144 abgebaut. Der Rückbau ist aktuell ab dem Jahr 2031 vorgesehen.

Bei einer zukünftigen Neuauflistung des RROP im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Ausweisung unseres Neubaus der 380-kV-Leitung als Vorranggebiet ELT Leitungstrasse sowie die Darstellung des neuen Umspannwerkstandorts in der Samtgemeinde Sottrum sachgemäß.

Tennet TSO GmbH

Zu unserem geplanten Umspannwerk Sottrum Neu gilt:

Ein neu geplantes Umspannwerk in der Samtgemeinde Sottrum soll als Netzverknüpfungspunkt für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) sowie die geplante 380-kV-Leitung Dollern – Ovenstädt, (Projekt A500) dienen.

Im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 ist festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder

Die Interessen der Firma Tennet an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 werden berücksichtigt, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf entfällt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens für die geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, (Projekt A410) wurden vier Suchräume auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. Das ArL Lüneburg hat am 02.10.2024 das Raumordnungsverfahren (ROV) beendet.</p> <p>Im Ergebnis der Landesplanerischen Feststellung wurden die UW-Standortalternativen Sottrum 1 und Sottrum 2 landesplanerisch festgestellt, wobei der Standort Sottrum 1 als leicht vorzugswürdig eingestuft wird. Beide UW-Standortalternativen überschneiden sich mit den vom Landkreis Rotenburg vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie. Betroffen sind die einzelnen Teilflächen des vorgesehenen Vorranggebiets mit der Nummer 81. Für die Umsetzung des geplanten Umspannwerks wird von unserem Unternehmen der Standort 2 favorisiert. Der Status der Planung befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt in Vorbereitung für das Genehmigungsverfahren weshalb beide Standorte von Vorrangflächen für die Windenergie freizuhalten sind.</p> <p>Somit lehnen wir die Ausweisung des Gebietes Nr. 81 aus Sicht der Planung des Umspannwerks komplett ab. Für unser Umspannwerk sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Diese Abstände beziffern sich auf mindestens das 1,5-fache der jeweiligen Objekthöhe.</p>	
Amprion GmbH	<p>Wie Ihnen bekannt ist, plant Amprion, die im Betreff genannte 525-kV Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007, auch Korridor B genannt, in dem Landkreis zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben.</p> <p>Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Aktuell werden die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) eingereicht.</p> <p>Wie wir Ihren eingereichten Verfahrensunterlagen entnehmen können, haben sich Änderungen bei der Ausweisung der Vorranggebiete ergeben. Die geänderte Planung haben wir mit unseren Trassenkorridoren abgeglichen. Dabei hat sich gezeigt, dass der Abschnitt V48 Nord 2 durch die geplanten Änderungen randlich betroffen ist.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand sehen wir derzeit keinen Konflikt unserem Leitungsprojekt.</p> <p>Da sich der Verlauf der Trassenkorridore in den nachfolgenden Verfahren noch verändern kann, bitten wir weiterhin um Berücksichtigung unserer Trassenkorridore sowie um weitere Beteiligung an dem Verfahren.</p>	<p>Die vorgesehene Höchstspannungsleitung Heide West – Polsum (Korridor B) wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundesnetzagentur davon ausgegangen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
50Hertz Transmission GmbH	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TransnetBW GmbH	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im Bereich des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Avacon Netz GmbH	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 11.09.2024 geben wir zu dem oben genannten Vorhaben grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich sind Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH vorhanden, um die bestehenden Gebäude mit Energie zu versorgen. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Es können weitere Versorgungsanlagen vorhanden sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen werden Ihnen über unser Portal der Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die E-Mail: leitungsauskunft@avacon.de übersendet. Diese Pläne sind nur für Ihre Planungen gedacht und dürfen nicht an Dritte, insbesondere nicht an Tiefbauunternehmen weitergeleitet werden. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass sich das ausführende Unternehmen rechtzeitig bei unserer Leitungsauskunft Leitungsauskünfte anfordert.</p> <p>Zur Vermeidung von Netzurückwirkungen durch Eigenerzeugungsanlagen müssen letztere so betrieben werden, dass andere Kundenanlagen und Betriebsmittel des EVU nicht gestört werden.</p> <p>Die Höhe der möglichen Einspeiseleistung durch Windenergieanlagen ist in jedem Einzelfall gesondert mit netztechnischen Berechnungen zu ermitteln. Hierzu wird der Anlagenplaner bzw. Anlagenbetreiber gebeten, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p>Umbaumaßnahmen von Versorgungsanlagen, dazu zählen auch Demontagen, sind rechtzeitig bei uns anzumelden und abzustimmen. Die Kosten trägt der Verursacher.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, soweit sie sich an die regionalplanerische Ebene richtet.</p> <p>Bei der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie findet der Schutz des Hochspannungsnetzes der Avacon Netz GmbH Berücksichtigung. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 m soll im weiteren Verfahren jedoch auf 75 m reduziert werden, um auch der Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele Rechnung zu tragen.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Eine Stellungnahme zu unseren 110-kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Stellungnahme der Fachabteilungen:</p> <p>Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungslinie der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung.</p> <p>Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha \text{Raum} + \alpha \text{LTG}$</p> <p>Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.</p> <p>Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.</p> <p>An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können unter bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG – letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.</p> <p>Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.</p> <p>Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Stefan Buck unter der Mobilfunknummer +49 1 77/5 26 77 38 zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p> <p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p><i>[Es sind sechs Karten beigefügt, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können.]</i></p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
EWE Netz	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nord-West Oelleitung GmbH	<p>Wir bedanken uns für die weitere Beteiligung zu o. g. Planänderungsverfahren.</p> <p>Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme AD-2023-1932 vom 18.04.2023. Die hier gemachten Auflagen sind zwingend einzuhalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gasunie GmbH	<p>Unser Unternehmen ist verantwortlich für das Management, den Betrieb, die Unterhaltung und den Ausbau des Gasfernleitungsnetzes in Norddeutschland. Als Fernleitungsnetzbetreiberin sind wir gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Aufgrund seiner geografischen Lage übernimmt das Leitungsnetz einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Gasversorgung. Über das Fernleitungsnetz werden regionale Gasversorger, Industriebetriebe und Kraftwerke sicher und umweltschonend mit Erdgas beliefert.</p> <p>Die Änderungen zum Regionalen Raumordnungsprogramm beinhalten die Ausweisung von Vorranggebieten, die unser Vorhaben ETL 182 von Elbe-Süd nach Achim betreffen. Unsere Gasfernleitung ETL 182 soll die beiden Netzpunkte mit einem aktuell geplanten Durchmesser von DN 1400 verbinden und mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 84 bar betrieben werden. Dieses Vorhaben ist Teil der Netzentwicklungsplanung nach dem EnWG. Infolge der Beendigung der bisher für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen hat der</p>	Die Trasse der Energietransportleitung „ETL 182 Elbe-Süd nach Achim“ der Gasunie GmbH wird bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Gesetzgeber dieses Vorhaben Gasfernleitung Elbe Süd nach Achim in der Anlage Nr. 3.4 zu § 2 LNGG als Leitung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNGG) aufgenommen.</p> <p>Die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 LNGG sind für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für diese Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas in § 3 LNGG festgestellt.</p> <p>Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.</p> <p>Das Vorhaben dient der Versorgungssicherheit durch die Verstärkung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes.</p> <p>Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat als obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren (ROV) für den Neubau der ETL 182 durchgeführt und am 12.07.2024 mit der Landesplanerischen Feststellung abgeschlossen. Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung und Gesamtabwägung wurde für dieses Projekt zwischen dem Netzpunkt Elbe Süd in der Samtgemeinde Lühe im Landkreis Stade und dem Netzpunkt Achim in der Stadt Achim im Landkreis Verden die raum- und umweltverträglichste Lösung festgestellt.</p> <p>Die Landesplanerische Feststellung für das Vorhaben ETL 182 ist bei der Planaufstellung des RROP durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Bei der Potenzialflächenermittlung für die Vorranggebiete Windenergie durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) wurden zwar Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110kV; 220kV; 380kV) einbezogen, aber Gasleitungen sind jedoch nicht einbezogen worden.</p> <p>Bereits im Raumordnungsverfahren wurde auf die Möglichkeit einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten Windenergienutzung unter Beachtung der erforderlichen Abstände hingewiesen. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen an Energieanlagen nach § 49 EnWG für die Errichtung und den Betrieb unseres Vorhabens zu beachten. Hierbei ist sicherzustellen, dass die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten insoweit um eine Klarstellung, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Vorranggebieten Windenergie und Gasleitungen sieht. Andernfalls hätten die Gebiete</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Gasunie GmbH	<p>(mindestens in den Bereichen in denen die ETL 182 parallel zu Bestandsleitungen verläuft) nicht als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden dürfen.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir zu beachten:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: (...).</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen 	<p>Die Auflagen der Gasunie GmbH werden zur Kenntnis genommen, können aber erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. • Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen. • Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. 	

Gasunie GmbH

Aktuell betroffene Anlagen:

Erdgastransportleitug (en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Bötersen	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	70 Bar
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	70 Bar
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	70 Bar
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	70 Bar

Zu den aktuell betroffenen Anlagen wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen: „Es wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Es existieren keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Erdgas- und Erdölleitungen normieren. Da durch das Micro-Siting bzw. die kleinräumige Standortwahl der WEA dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden kann, wurde davon ausgegangen, dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ nebeneinander bestehen können. Eine Herausnahme aus den Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher im Normalfall nicht nötig. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Hierzu werden in der Regel Einzelfallgutachten erstellt“.

Stellungnehmer**Inhalt****Abwägung**

ETL 0182.000 Elbe Süd - Achim	1400	12,00	ja	84 Bar
ETL 9087.210.120 NEL T-Abs. Heidenau - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	100 Bar
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	100 Bar

Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m ²
Abg. Sittensen 21-S1	100
Abg. Sottrum 15-AS3.1	470
Bülstedt 182-S6	320
Frankenbostel 74-S2	100
Haaßel 182-S4	325
SW Zeven Aspe 74-AS1.10	1500

Gasunie GmbH

Hinweis auf Neubauprojekt ETL 182:

- Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass im Bereich Ihrer Planungen durch die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH die Errichtung der Energietransportleitung ETL 182 Elbe Süd – Achim geplant wird. In Kürze erwarten wir die Landesplanerische Feststellung durch das Amt für Regionale Landesentwicklung Lüneburg.
- Bitte setzen Sie sich für die weitere Abstimmung zu unserem Projekt ETL 182 mit unserem Dienstleister ILF Beratende Ingenieure GmbH in Verbindung. Ansprechpartner sind Herr Andreas Hirschmann, Tel. +43 170177131, E-Mail andreas.hirschmann@ilf.com und Herr Carsten Smidt, Tel. +49 421 49 1853 96, E-Mail carsten.smidt@ilf.com.
- Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns beginnen nach deren Zulassung voraussichtlich ab Jahresanfang 2025. Die Bauausführung erfolgt unmittelbar nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, der im November 2025 erwartet wird.

Die weiteren Hinweise zum Neubauprojekt ETL 182 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung														
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des ca. 50 m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen/Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. • Für Rückfragen zum Projekt ETL 182 können Sie sich gerne an wegerecht-182@gasunie.de wenden. 															
Gasunie GmbH	<p>Abschließende Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. <p><i>[Es sind 10 Pläne beigefügt, die aus Platzgründen hier nicht dargestellt werden können.]</i></p>	Die abschließenden Informationen werden zur Kenntnis genommen.														
Gascade GmbH	<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: (...).</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="383 1295 1339 1461"> <thead> <tr> <th data-bbox="383 1295 427 1461">Ifd. Nr.</th> <th data-bbox="427 1295 620 1461">Typ</th> <th data-bbox="620 1295 770 1461">Name</th> <th data-bbox="770 1295 846 1461">DN</th> <th data-bbox="846 1295 958 1461">MOP (bar)</th> <th data-bbox="958 1295 1093 1461">Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th data-bbox="1093 1295 1339 1461">Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber								Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Auflagen und Hinweise können erst in den Genehmigungen für die Windenergieanlagen geklärt werden. Im Übrigen wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs verwiesen. Sie führt zu den vorhandenen Rohrfernleitungen folgendes aus: <i>„Es wurde geprüft, ob sich die Potenzialflächen mit raumbedeutsamen Erdgas- und Erdölleitungen überschneiden. Hierzu wurde auf die Vorranggebiete Rohrfernleitung des RROP 2020 zurückgegriffen. Es existieren keine Fachgesetze oder technischen Regelwerke, die verbindliche Abstandsregelungen oder gar strikte Bauverbote entlang von Erdgas- und Erdölleitungen normieren. Da durch das Micro-Siting bzw. die kleinräumige Standortwahl der WEA dieser Belang hinreichend berücksichtigt werden kann, wurde davon ausgegangen, dass die Festlegungen „Vorranggebiete Windenergienutzung“ und „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ nebeneinander bestehen können. Eine Herausnahme aus den Vorranggebieten Windenergienutzung ist daher im Normalfall nicht nötig. Die Abstimmung der erforderlichen Abstände erfolgt auf Ebene der Genehmigung. Hierzu werden in der Regel Einzelfallgutachten erstellt.“</i>
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber										

Stellungnehmer**Inhalt****Abwägung**

1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	Erdgasleitung	Anschlußleitung Zeven	150	84,00	4,00	GASCADE Gastransport GmbH
3	LWL Trasse	LWL Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH
4	Absperrstation	Posthausen 7050				GASCADE Gastransport GmbH
5	Absperrstation	Bötersen 7060				GASCADE Gastransport GmbH
6	Absperrstation	Sittensen 7070				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Übersichtsplänen, Blatt TK25.10/G bis TK25.14/D, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten.
- Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr. Ing. Veenker GmbH, welches

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>unter https://www.veenkerghmbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. • Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. • Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. • Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. • Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. • Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Auf Standfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: <ul style="list-style-type: none"> • ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² • ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm² • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. • Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. • Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Rechnung zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. • Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. • Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. • Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. • Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. • Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. 	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline Service zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. • Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. Die Detailabstimmung diesbezüglich (Zugänglichkeit innerhalb der Zaunanlage) ist mit unserem Pipeline-Service durchzuführen. • Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden. <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p><i>[Es sind fünf Karten und drei Merkblätter beigelegt, die hier aus Platzgründen nicht dargestellt werden können]</i></p>	
<p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 31.05.2023 (Ref.-Nr. 20230530-094702) mit unseren Anmerkungen und Hinweisen weiterhin Gültigkeit besitzt. Dies gilt insbesondere auch für die 5 km Mindestabstände zu unseren seismischen Messstationen und möglichen neuen Windenergieanlagen. Hier gibt es auch seitens unserer Aufsichtsbehörde vom Landesbergamt bis heute keine Änderungen und Anpassungen. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Abwägung zur Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie.</p>
<p>Wasser Versorgungs- verband Rotenburg- Land</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 09.05.2023 beinhaltet bereits einige Hinweise, die inhaltlich auch für diese Beteiligung am RROP gelten und Fortbestand haben.</p> <p>Im Kern unserer Ausführungen möchten wir anregen, die Änderung des RROP zu nutzen, um für öffentliche, stromintensive Unternehmen (z.B. ab einem Verbrauch von 500.000 kWh/a je Standort) Ausnahmeregelungen für die Eigenversorgung mittels Windkraft zu ermöglichen. Die Anlagen Größe könnte hierbei z.B. auf eine Nennleistung von 600 kW begrenzt werden.</p> <p>Wie wir bereits ausgeführt haben, würde sich für uns als Wasserversorgungsverband durch die Errichtung einer Windkraftanlage, in Kombination mit PV-Anlagen, die Möglichkeit ergeben, bis zu 80 % des Strombedarfs selbst zu erzeugen und direkt zu verbrauchen. Wir würden als kritische Infrastruktur durch eigene Windkraftanlagen unabhängiger von externen Einflüssen am Energiemarkt werden und würden einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Bisher blieben leider jegliche Versuche und Anträge eigene Windkraftanlagen für den Verband zu errichten erfolglos.</p> <p>Wir möchten vorschlagen z.B. in den im RROP ausgewiesenen "Vorranggebieten Wasserwerk" die Ergänzung hinzuzufügen, dass auch die Errichtung von Eigenerzeugungsanlagen (Windkraftanlagen mit einer max. Nennleistung von 600 kW, PV-Anlagen etc.) innerhalb oder in der Nähe dieser Vorranggebiete für die Betreiber der Versorgungsanlagen zum Eigenenergieverbrauch möglich ist. Begründet werden könnte dies damit, dass die Energieversorgung wesentlicher Bestandteil zum Betrieb der Versorgungsanlagen ist und eine eigene, unabhängige Energieversorgung wesentlich zum Schutz bder Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen vorgesehen werden. kritischen Infrastrukturen beiträgt. Gleiches könnte sicherlich auch für Abwasserbehandlungsanlagen und ähnliche Anlagen vorgesehen werden.</p> <p>Zum konkreten Entwurf wäre bezüglich o.g. Anliegens für unser Wasserwerk</p>	<p>Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie dient der Umsetzung der im NWindG für den Landkreis Rotenburg festgelegten regionalen Teilflächenziele. Es geht dabei nicht darum, Ausnahmeregelungen für die Eigenversorgung stromintensiver Unternehmen zu ermöglichen. Die Errichtung von entsprechenden Windenergieanlagen zur Eigenversorgung in den Gemarkungen Westerholz und Unterstedt wäre im Einzelfall in baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Nord die nun als "nicht mehr geeignete Potentialfläche 080 westlich von Westerholz" näher zu betrachten. Die Fläche wurde auf Grund der Überschneidung mit dem Golfplatz als Potentialfläche für Windenergieanlagen herausgenommen und grenzt an den Flächen des Wasserversorgungsverbandes beim Wasserwerk Nord an. Grundsätzlich ist also ein Potential für die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Umfeld gegeben. Hier wäre für uns z.B. die Errichtung einer Windenergieanlage zur Eigenversorgung auf folgenden Flurstücken von Interesse: Gemarkung Westerholz, Flur 1, Flurstück 137/20 oder 137/29, alternativ auch in der Flur 1 auf den Flurstücken 183/142, 184/142, 141/6 oder 141/8.</p> <p>Bei unserem Wasserwerk Süd in Unterstedt wären folgende Flächen für die Errichtung einer Windenergieanlage interessant: Gemarkung Unterstedt, Flur 6, Flurstück 16/1 oder 25/10, alternativ auch 49/4 oder 159/50.</p> <p>Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unseren Vorschlag behandeln und in Betracht ziehen würden. Hierdurch würde sich ein großer Nutzen für die Bevölkerung im Landkreis Rotenburg (Wümme) ergeben, da stromintensive öffentliche Einrichtungen ihren Strombedarf dann zum Großteil vor Ort selbst erzeugen und direkt verbrauchen könnten. Dadurch müsste deutlich weniger Fremdstrom bezogen werden, was sich langfristig positiv, auf in unserem Fall den Trinkwasserpreis, auswirkt und die Bürger mit geringeren Kosten belastet werden.</p> <p>Zum Verband: Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land versorgt im Südkreis Rotenburg (Wümme) sowie im Heidekreis rund 65.000 Einwohner mit Trinkwasser. Hinzu kommen im Verbandsgebiet ansässige Unternehmen aus Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe. Damit ist der Verband wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge in der Region. Für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers sind sehr stromintensive Pumpen und Maschinen notwendig, die das Wasser bis in jeden Haushalt transportieren. Der Strombezug liegt aktuell bei rund 3.000.000 kWh im Jahr. Mit den bereits installierten PV-Anlagen, die nur tageszeitabhängig Strom produzieren, ist der Nutzungsgrad zur Eigenversorgung nahezu ausgeschöpft. Die Errichtung von Windkraftanlagen kann den Strombezug des Verbandes weiter deutlich senken.</p>	

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde	<p>Nach Durchsicht der Unterlagen stellten wir fest, dass die Unterhaltungsverbände Nr. 80 Lune und Nr. 82 Geeste betroffen sein können. Diese haben nur jeweils einen kleinen Bereich ihres Verbandsgebietes im Landkreis Rotenburg (Wümme).</p> <p>Bei folgenden Windpark-Planungen bzw. Flächenbezeichnungen von Vorranggebieten Windnutzung bitten wir um Beteiligung am Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 001 nördlich von neu Ebersdorf • 002 Bereich des bestehenden Windparks Alfstedt/Ebersdorf • 010 Bereich Volkmarst • 011 Bereich Kuhstedt I • 012 Bereich Kuhstedt II <p>Diese Vorranggebiete befinden sich zum Teil noch in den o.g. Unterhaltungsverbänden und wir möchten zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit in die jeweiligen Verfahren eingebunden werden, insbesondere in die wasserrechtlichen Verfahren.</p> <p>Bei angrenzenden Gewässern II. Ordnung empfehlen wir einen Mindestabstand zwischen Anlage und Gewässer von 30 m.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Kreisarchäologie	Keine Bedenken aus meiner Sicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Untere Denkmalschutzbehörde	<p>Grundsätzlich bestehen gegen die Änderungen des Regionalen Raumprogramms 2020 keine Bedenken, sofern der Umgebungsschutz von Baudenkmalen nach § 8 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) berücksichtigt ist und Baudenkmale nicht übertönt, verdrängt oder umzingelt werden.</p> <p>Jede Anlage zur Gewinnung von erneuerbaren Energien auf oder in der Umgebung von Bau- und Kunstdenkmalen bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 10 abs. 1 NDSchG. Nach § 8 NDSchG dürfen Anlagen in der Umgebung nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird.</p> <p>Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 NDSchG ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild nur geringfügig und grundsätzlich reversibel ist. Damit wird dem öffentlichen Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>Energien ein an bestimmte Voraussetzungen geknüpfter Vorrang dem Interesse an der unveränderten Erhaltung von Kulturdenkmälern eingeräumt. Das Erfordernis einer sachgerechten Abwägung ist dadurch jedoch nicht aufgehoben.</p> <p>Dadurch bleibt die Verträglichkeit einer Windenergieanlage einer Einzelprüfung, ausgehend vom Denkmalwert und dem daraus abzuleitenden Schutzbedarf, vorbehalten. Gemäß dem Umgebungsschutz nach § 8 NDschG ist unter anderem entscheidend, ob und inwieweit Baudenkmale erdrücke, verdrängt oder übertönt werden.</p> <p>Daher wird darauf hingewiesen, dass im Zuge zukünftiger Bauleitplanungen beziehungsweise nachgelagerter Genehmigungsverfahren, zu prüfen ist, ob die zu errichtenden Windkraftanlagen in der Nähe befindlicher Baudenkmale im o.g. Sinne beeinträchtigen.</p>	
Naturschutzamt	<p>Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Bodenabbau: Die geplanten Vorranggebiete für Windenergie überschneiden sich an drei Stellen mit Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung bzw. mit der für den bestehenden Bodenabbau festgesetzten Folgenutzung Naturschutz.</p> <p>Im Torfabbaugebiet Klenkendorf Süd-West überlappt es mit der festgesetzten Folgenutzung Naturschutz und in Bülstedt zwischen den bestehenden Sandgruben sowie in Westerholz nördlich / nordöstlich von der Grube Westerholz I überlappt es mit dem Vorrang für Sandabbau. Dies ist aus unserer Sicht zu korrigieren, da sich so die Ziele der Raumordnung widersprechen. Karten mit den benannten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung befinden sich im Anhang.</p>	<p>Der Stellungnahme zum Bodenabbau wird gefolgt. Die Überlappungen mit dem Vorrang für Sandabbau bzw. mit der festgesetzten Folgenutzung Naturschutz werden korrigiert.</p>
Naturschutzamt	<p>Naturschutz: Diverse geplante Vorranggebiete überschneiden sich mit dem Wiesenvogelschutzprogramm des Landes oder Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz des Niedersächsischen Moorschutzprogramms. Hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu prüfen, ob die Ziele des Landes durch die vorgesehene Planung entwertet oder konterkariert werden.</p> <p>In einer Vielzahl der geplanten Gebiete sind zudem Konflikte mit dem Artenschutzrecht aufgrund vorkommender Brut-, Gast- und Rastvögel absehbar. Dies wird auch durch den Umweltbericht aufgezeigt. Der Übersichtlichkeit halber befindet sich im Anhang eine Tabelle zu den verschiedenen Gebieten mit einer übersichtlichen Bewertung der Konflikte durch uns als Naturschutzbehörde. Ich weise insbesondere darauf hin, dass aktuell für die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf die nachgelagerten Genehmigungsverfahren verwiesen wird. Im Zuge der Umsetzung der REDIII-RL der EU sollen jedoch nach letztem Entwurf der</p>	<p>Die Regionalplanung ist bemüht, die Belange der Schutzgüter aus Natur und Landschaft so weit wie möglich in die Abwägung einzubeziehen und Konflikte mit dem Artenschutzrecht zu vermeiden. Es wird jedoch auch künftig so sein, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte abschließend erst in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt werden können. Die angesprochene Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
Naturschutzamt	<p>Änderung des ROG Vorranggebiete für Windenergie unter bestimmten Voraussetzungen auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen sind jedoch auch erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf windkraftsensible Vogelarten und Fledermäuse vorzusehen. Diese Kriterien erfüllt die bisherige Planung nicht. In den Gebieten, in denen Konflikte mit dem Artenschutz aufgezeigt wurden, können daher voraussichtlich die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG nicht zum Tragen kommen.</p> <p>Gegen das vorgesehene Vorranggebiet Nr. 28 bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundlegende und erhebliche Bedenken: Das NSG Huvenhoopsmoor besitzt einen Status als international bedeutender Gastvogellebensraum (u. a. Kranich, Zwergschwan und Kornweihe). Zudem ist das Gebiet für Brutvögel von landesweiter bis nationaler Bedeutung (wg. Brutvogelvorkommen von Alpenstrandläufer und Bruchwasserläufer). Das NSG Huvenhoopsmoor grenzt östlich unmittelbar an das NSG Ostetal mit Nebenbächen. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. 28 (zwischen Königsmoor und Osteniederung) erstreckt sich keilförmig zwischen den Naturschutzgebieten (NSG) Huvenhoopsmoor und Ostetal mit Nebenbächen.</p> <p>Im Winterhalbjahr kommt es während der Überschwemmungen im Ostetal zu Verlagerungen der tatsächlich genutzten Rastflächen, d. h. Rastvögel wechseln zwischen den Hauptrastflächen im Huvenhoopsmoor und den Rastflächen in der Osteniederung (Hochartwiesen sowie die Ostewiesen auf Höhe Uhlbrock und südlich des Granstedter Sees). Diese unvermittelten Verlagerungen des Rastgeschehens finden aufgrund von Störungen statt. Hierbei wird das Gebiet zwischen Königsmoor und Osteniederung passiert.</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zudem in einer der Haupteinflugschneisen der Gast- und Rastvögel zum Huvenhoopsmoor. Zu den Gast- und Rastvogelarten gehören u. a. Kranich, Singschwan, Zwergschwan, Kornweihe, Sumpfohreule sowie Enten- und Gänsevögel. Insbesondere für die Kornweihe stellt das Huvenhoopsmoor ein bedeutsames Gastgebiet dar. In Winter 2023/2024 konnten bis zu 130 Individuen gezählt werden. Die Kornweihen verlassen tagsüber ihre Schlafbäume, um auch außerhalb des Huvenhoopsmoors zu jagen.</p> <p>Innerhalb des Vorranggebiets Nr. 28 kommt der Wespenbussard sowie der Kiebitz als Brutvogel vor, Rotmilan und Seeadler brüten innerhalb des zentralen Prüfbereichs gem. Anlage 1 des BNatSchGs. Alle Arten sind im „Helgoländer Papier“ als kollisionsgefährdete Arten genannt. Der Wespenbussard, Rotmilan und Seeadler werden in Abschnitt 1 der Anlage 1 des BNatSchG als kollisionsgefährdete Brutvogelart geführt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für die Herausnahme des</p>	<p>Die grundlegenden und erheblichen Bedenken zum Vorranggebiet 028 werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Belange des Artenschutzes wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft.</p>

Stellungnehmer	Inhalt	Abwägung
	<p>gesamten Vorranggebiets Nr. 28 aus. Mindestens sind bezüglich des oben beschriebenen Rastgeschehens Sonderuntersuchungen zur Raumnutzung rastender Vogelarten erforderlich um auf dieser Basis das Gebiet abschließend bewerten zu können.</p> <p>Die angehängte Bewertungstabelle (s.o.) enthält auch Hinweise zu Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete, Gebäuden die unserer Auffassung nach nicht herausgenommen werden müssen, sowie Hinweisen zu Aussparungen für Brutvögel, die nach unserer Auffassung nicht zwingend erforderlich sind, da es sich z.B. um veraltete Brutzeitfeststellungen handelt. Insbesondere die letzten beiden Punkte bieten aus unserer Sicht die Möglichkeit verschiedene Vorranggebiete noch zu vergrößern und so auch bei einem Verzicht auf das Vorranggebiet Nr.28 das vorgegebene Flächenziel von 4 % der Kreisfläche zu erreichen.</p> <p><i>[Anhänge, die aus Platzgründen nicht eingefügt werden konnten: Karte Bülstedt – Vorranggebiet Bodenabbau, Karte Westerholz – Vorranggebiet Bodenabbau, Karte Klenkendorf – Wiedervernässung, Tabelle Bewertung durch UNB]</i></p>	